

Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege

vereinigt mit

„Die Fürsorge“, Zeitschrift für alle Zweige der öffentl. und freien Wohlfahrtspflege

In Verbindung mit

Ministerialrat Dr. Bauer, Berlin, Oberregierungsrat Dr. Behrend, Berlin, Dir. Dr. Bolzau, Köln a. Rh.,
 Oberbürgermeister Dr. Jung, Göttingen, Landrat Dr. Kracht, Heide i. S., Dir. Dr. Hertha Kraus, Köln a. Rh.,
 Präsident Link, Lübeck, Präsident Martini, Hamburg, Beigeordneter Dr. Memelsdorff, Berlin,
 Stadtrat Dr. Muthesius, Berlin-Schöneberg, Reg.-Rat Dr. Nathan, Berlin, Dr. Alice Salomon, Berlin,
 Stadtrat Dr. Sperling, Wiesbaden, Ministerialrat Wittelschöfer, Berlin

und unter besonderer Mitarbeit von

Regierungsrat Eckert, Berlin (Sozialversicherung), Direktor E. Kürste, Berlin (Auskunft),
 Regierungsrat Dr. Schwarz, München (Kriegsbeschädigtenfürsorge)

herausgegeben von

Dr. O. Karstedt **S. Wronsky** **Fr. Ruppert**
 Ministerialrat Archiv für Wohlfahrtspflege Ministerialrat

Monatlich ein Heft. — Bezugspreis vierteljährlich
 5.— RM (Ausgabe A), mit „Zentralblatt für Jugend-
 recht und Jugendwohlfahrt“ 6.50 RM (Ausgabe B. —
 Redaktionelle Einsendungen sind ausschließlich



zu richten an die Schriftleitung der „Deutschen Zeit-
 schrift für Wohlfahrtspflege“, Berlin W 35,
 Fiolowellstraße 41. — Nachdruck von Abhandlungen
 und Notizen nur mit genauer Quellenangabe gestattet.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44

Inhalt:

Abhandlungen:	Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge. 358
Die Wohlfahrtspflege im Lehrplan der Berliner Universität. D. Ulrich, Berlin	V. Novelle zum Reichsversorgungsgesetz.
329	
Wohlfahrtspflegerische und fürsorgereiche Belange im besonderen Teil des Entwurfs eines allg. deutschen Strafgesetzbuches. Justizrat Dr. Genß, Kiel	Jugendwohlfahrt 358
332	Inhaltsverzeichnis des Zentralblatts für Jugendrecht und Jugend- wohlfahrt für September und Oktober 1927.
Der Gütegedanke im Recht als soziales Erziehungsproblem. Dr. Klefel, Hamburg	Gefährdetenfürsorge 358
342	Fürsorge und Bewahrung für weibliche Personen.
Pensionen für alleinstehende Mütter mit unmündigen Kindern in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Dr. v. Harnack, Berlin 348	Gesundheitsfürsorge 359
Die öffentliche Wohlfahrtspflege in Italien. Dr. Luigi Clerici, Rom (Fortsetzung folgt)	Ausführungsbestimmungen der Länder. — Verordnung zur Be- kämpfung der Geschlechtskrankheiten. — Durchführung des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. — Sterbefälle an Geschlechtskrankheiten. — Bevölkerungsbewegung in Deutschland. — Weltbevölkerungsgesetz. — Deutsche Forschungsanstalt für Tuberkulose. — Heilstätte für Alkoholfreunde.
351	
Rundschau: Allgemeines 356	Strafgefangenenfürsorge 360
Internationaler Kongreß für Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik in Paris. — Politische Anerkennung blinder Künstler.	Kriminalbiologische Untersuchungen von Gefangenen.
Ausbildungsfragen 356	Rechtsprechung des Bundesamts für das Heimatwesen 360
Staatlich anerkannte Wohlfahrtschule in Darmstadt. — Nach- schulungslehrgänge für Wohlfahrtspfleger. — Lehrkursus für Oberinnen und leitende Schwestern. — Fachausbildung für Gesundheitsfürsorgereinen.	Entscheidungen des Reichsversorgungsgerichts 365
Berufsfragen 357	Rechtsauskünfte 366
Altersheimplätze für Wohlfahrtsbeamte.	Tagekalender 368
Fürsorgewesen 357	Lehrgänge und Kurse 369
Kleinrentnerfürsorge. — Vorschlag zur Kleinrentnerfürsorge. — Kommunale Wohlfahrtspflege.	Zeitschriftenbibliographie 369
	Bücherbesprechungen 380
	Individuelle Arbeit in der Wohlfahrtspflege 382

Muscal

hochwirksam zur Fliegen- u. Mückenvertilgung stellt her
CHEMISCHE FABRIK SCHLEICH G. M. B. H.
Rathenow a. H. ♦ Abteilung Schädlingbekämpfung.
Telegr.: Zeolith, Rathenow * Fernspr.: Rathenow 11, 811

Fürsorgerin

für den städtischen Wohlfahrts- und Gesundheitsdienst mit abgeschlossener Vorbildung (staatliche Anerkennung als Wohlfahrtspflegerin, Säuglingspflegerin) zum sofortigen Eintritt gesucht. Bedingung: praktische Erfahrung in Säuglings-Tuberkulose- und karitativer Fürsorge. Besoldung nach Gruppe VI. Lebenslauf und beglaubigte Zeugnisabschriften an die Stadtverwaltung Eschweiler.

Eschweiler, den 9. September 1927.

Der Bürgermeister.

Gemeindefürsorgerin

für über 2000 Einwohner zählende Industrie- und Zuchtgemeinde des Thüringer Waldes zum sofortigen Antritt gesucht. Lebenslauf mit Zeugnisabschriften und Lichtbild erbeten.

Rudolstadt, den 22. September 1927.

Der Landrat
Bezirksfürsorgeverband.

Wir suchen zum baldigen Antritt einen

Schularzt.

Seine Tätigkeit soll sich neben der schulärztl. Fürsorge auf die gesamte Gesundheitsfürsorge und -pflege, soweit sie dem Kreis kommunalverband obliegt, erstrecken; außerdem ist der Schularzt Vertrauensarzt in allen Fürsorgeangelegenheiten.

In Betracht kommen nur Bewerber mit guten Kenntnissen der öffentlichen Gesundheitspflege und sozialen Fürsorge; erwünscht ist sozial-hygienische Ausbildung, Kreisarztprüfung und Nachweis allgemeiner ärztlicher Praxis. Die Besoldung erfolgt nach Gruppe XI der staatl. Besoldungsordnung. Dienstkraftwagen steht zur Verfügung. Die Anstellung erfolgt auf Privatdienstvertrag. Privatpraxis ist nicht gestattet.

Bewerbungsgesuche sind unter Beifügung von Lebenslauf, beglaubigten Zeugnisabschriften und Lichtbild bis zum 1. November d. J. einzureichen. Vorstellung ohne Aufforderung nicht erwünscht.

Sangerhausen, den 8. Oktober 1927.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses
Seemann.

Kindergeneesungsheim

Ostseebad Arendsee / Brunshaupten

Beste Seilerfolge bei kettelnden Kindern.
individ. Behandlung. Vorzügl. Winterkuren.

Ärztl. geleitet,
Frau E. Jacobi

Jugendämter schickt Cure erholungsbedürftigen Kinder in die herrlich grüne

„Kinderheilanstalt Bad Harzburg“

Wiesenstr. 4. Sechs Wochen Kurzeit, Preis pro Tag 2,50 einj. Arzt, Solbäder, Höhenkuren. Geprüfte Kinderpflegerinnen. Beste Verpflegung. Vorträge, Waldspaziergänge. Spielwiese. Wirksame Winterkuren.

Vaterländischer Frauen-Verein

In unserem Kinder- und Erziehungshaus (Dauerheim) sind einige Plätze neu zu besetzen. Wir nehmen auf Waisen- und sonstige heimatlose Kinder aller Stände vom 1. Lebensjahre an, denen eine liebevolle Erziehung im Familiensinne gewährt wird.

Das Wilhelminensplätz, Zeiß, Schulstr. 5

Für das Kreisfürsorge- und Jugendamt wird zum baldigen Antritt eine weitere

Fürsorgerin

gesucht.

Verlangt wird Abschlussexamen einer staatl. anerkannten Wohlfahrtsschule, längere Erfahrung und erfolgreiche Praxis in allen Zweigen der öffentlichen Fürsorge (Familien- und Jugendfürsorge). Anstellung erfolgt auf Privatdienstvertrag Besoldung nach Gruppe VI des Preuß. Angestelltenartf. Als Reiseflostenentschädigung wird pro Tag etwa 2,50 RM, Eisenbahnfahrgehalt III. Kl. und für den Kilometer Landweg 0,20 RM. gezahlt. Dienstrad wird zur Verfügung gestellt. Bewerberinnen, die arbeitsfreudig und völlig gesund sind, wollen ihre Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften, Lichtbild und amtsärztlichen Gesundheitsattest sofort einreichen.

Sangerhausen, den 11. Oktober 1927.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses
Seemann.

Carl Heymanns Verlag zu Berlin W 8

Soeben erschien:

25 Jahre

Preussische Medizinalverwaltung
seit Erlass des Kreisarztgesetzes 1901—1926

Im Auftrag des Preussischen Ministers
für Volkswohlfahrt

* *

Herausgegeben von der
Medizinalabteilung des Ministeriums

Mit 3 farbigen Übersichtstafeln

1927 — Preis 13 Mark, geb. 15 Mark

Deutsche Zeitschrift

für

Wohlfahrtspflege

vereinigt mit

„Die Fürsorge“, Zeitschrift für alle Zweige der öffentl. und freien Wohlfahrtspflege

In Verbindung mit

Ministerialrat Dr. Dr. Sauer, Berlin, Oberregierungsrat Dr. Gehrend, Berlin, Dir. Dr. Bolzau, Köln a. Rh.,
Oberbürgermeister Dr. Jung, Göttingen, Landrat Dr. Krafft, L. u. S., Dir. Dr. Hertha Kraus, Köln a. Rh.,
Präsident Link, Lübeck, Präsident Martini, Hamburg, Beigeordneter Dr. Memelsdorff, Berlin,
Stadtrat Dr. Mathesius, Berlin-Schöneberg, Reg.-Rat Dr. Nathan, Berlin, Dr. Alice Salomon, Berlin,
Stadtrat Dr. Sperling, Wiesbaden, Ministerialrat Wittelschöfer, Berlin

und unter besonderer Mitarbeit von

Regierungsrat Eckert, Berlin (Sozialversicherung), Direktor E. Kürste, Berlin (Auskunft),
Regierungsrat Dr. Schwarz, München (Kriegsbeschädigtenfürsorge)

herausgegeben von

Dr. O. Karstedt

Ministerialrat

S. Wronsky

Archiv für Wohlfahrtspflege

Fr. Ruppert

Ministerialrat

Monatlich ein Heft. — Bezugspreis vierteljährlich
5.— RM (Ausgabe A), mit „Zentralblatt für Jugend-
recht und Jugendwohlfahrt“ 6.50 RM (Ausgabe B). —
Redaktionelle Einsendungen sind ausschließlich



zu richten an die Schriftleitung der „Deutschen Zeit-
schrift für Wohlfahrtspflege“, Berlin W 35,
Friedrichstraße 41. — Nachdruck von Abhandlungen
und Notizen nur mit genauer Quellenangabe gestattet.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44

Die Wohlfahrtspflege im Lehrplan der Berliner Universität.

Von D. Ulrich, Berlin.

XVIII 6

Die Erkenntnis von der Bedeutung der Wohlfahrtspflege für das gesamte Kulturleben unseres Volkes setzt sich in immer weiteren Kreisen durch. Man sieht, daß es sich hier um eine Arbeit handelt, die nicht nur dazu dient, gegenwärtigen und vorübergehenden Notständen zu begegnen, sondern die vielmehr lehrt, die Lage des Volkes tiefer zu verstehen, ernster auf sein Wohl bedacht zu sein, Abstieg und Aufstieg regamer als bisher zu beachten und über Mittel und Wege zur Beseitigung von Mißständen wirtschaftlicher, gesundheitlicher und sittlicher Art zu sinnen. In der Wohlfahrtspflege treffen alle Bestrebungen zusammen, die auf diesem Gebiete liegen. Und selbst dann, wenn man die Sozialpolitik streng von der Wohlfahrtspflege trennt und die gesetzlichen Maßnahmen von dieser ausschließt, die dazu bestimmt sind, in erster Linie dem Arbeiterstand in den Wirtschaftskämpfen und Nöten sozialer

Art zu helfen, dann bleiben auf dem wohlfahrtspflegerischen Gebiet so ungeheure Aufgaben, daß ein Staat mit kulturellen Zielen gar nicht umhin kann, diese Bestrebungen aufzunehmen und zu unterstützen. Zu dieser Unterstützung gehört aber nicht zuletzt die wissenschaftliche Durcharbeitung der hier vorliegenden Probleme. Es ist immer ein Rufmesblatt deutscher Geistesgeschichte gewesen, daß sie die in der Zeit liegenden und aufsteigenden Fragen mit deutscher Gründlichkeit durchdacht und erörtert hat. Immer wieder haben es ausländische Gelehrte für die verschiedensten Gebiete des Wissens ausgesprochen, daß sie niemals die Nichtigkeit und Eindringlichkeit des deutschen Geistes entbehren könnten. Um so mehr ist es zu begrüßen, daß allmählich an deutschen Universitäten sich der Gedanke der Wohlfahrtspflege als Wissenschaft durchsetzt. Die Erkenntnis, daß hier eine notwendige Ergänzung der

Universitätsstudien eintreten muß, breitet sich bei den Ministerien der Länder allmählich aus. Man sieht, daß hier für alle Fakultäten ein wichtiges und unentbehrliches Stoffgebiet vorliegt; daß der Theologe, der die Arbeit der Kirche vertritt, mit den einschlägigen Fragen, die sich auf die Lage des Volkes, auf die wirtschaftlichen und sittlichen Zustände beziehen, vertraut sein muß. Das Objekt seines Handelns und seiner Arbeit ist hier wie bei der Wohlfahrtspflege der Mensch. Der Mensch in seiner Not, in seinen Leiden, in seiner Schuld, in seiner Verflochtenheit mit der Umwelt, der Mensch in der Gemeinschaft von Volk, Staat und Gemeinde. Will der Geistliche dem Menschen dienen, so muß er ihn aus seiner Umwelt kennenlernen; und er kann seiner Kirche, die eine Gemeinschaft des Glaubens und der Liebe sein will, nicht gerecht werden, wenn er an der Liebesarbeit vorübergeht, für die der Name Wohlfahrtspflege nur ein anderer Ausdruck ist. Was hier von den Kirchen aus ihrem Geiste heraus getan wird, bedarf der Einordnung in das Gesamtgebiet der deutschen Kultur, bedarf der wissenschaftlichen Vertiefung und Beleuchtung, auch von der überkonfessionellen Seite her, um in seiner Ganzheit verstanden und gewürdigt zu werden. Von diesen Erwägungen aus haben die Vertreter der praktischen Theologie die Liebeshätigkeit und Wohlfahrtspflege bisher in ihren Vorlesungen behandelt. Aber sowohl auf evangelischer wie auf katholischer Seite hat man erkannt, daß hier Spezialaufgaben vorliegen, die bei der erdrückenden Fülle des auf dem Gebiete der praktischen Theologie vorliegenden Stoffes von dem betreffenden Vertreter des Faches unmöglich in ihrer ganzen Tiefe und in ihrem ganzen Umfange erschöpft werden können. So ist auf katholischer Seite in Münster Prof. Weber von der staatswissenschaftlichen Fakultät zum Gebiete der Wohlfahrtspflege gekommen und hat in vielen Vorlesungen wie in seinem Seminar eine rege und fruchtbare Tätigkeit auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege entfaltet. So ist in Freiburg, dem Zentralitz der Caritas, ein wissenschaftliches Institut ins Leben getreten, wo neben Prof. Dr. Keller, Dr. Beeching als Privatdozent wirkt und ebenfalls das Gebiet der Wohlfahrtspflege vom katholischen Standpunkte aus wissenschaftlich vertritt. In Berlin hat Prof. Wahlung von theologischer Seite die allgemeine Wohlfahrtspflege bisher in seinen Vorlesungen vertreten. Er hat im Seminar für praktische Theologie das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz u. a.

gesetzliche Materien behandelt, Übungen über die verschiedensten Gebiete der Wohlfahrtspflege gehalten und im Winter 1926/27 ein größeres Kolleg über Sozialpolitik, Wohlfahrtspolitik und Wohlfahrtspflege für Hörer aller Fakultäten gelesen. Über Jugendwohlfahrtspflege liest seit einiger Zeit Prof. Siegmund-Schulze, der im vergangenen Semester „die leitenden Ideen der deutschen Jugendbewegung“ behandelt und Übungen über „die Organisation der deutschen Jugendbewegung“ abgehalten hat. Was bisher fehlte, war eine spezielle Einführung in die einzelnen Gebiete der Wohlfahrtspflege und Fürsorge. Hier setzen die Vorlesungen des Unterzeichneten ein. Im Sommersemester 1927 sind behandelt worden: Die Wandererfürsorge mit Herbergswesen, Wandererarbeitstätten, Arbeiterkolonien, Auswandererfürsorge sowie die reichsgesetzliche Regelung dieser ganzen Fragen; ferner die Gefangenenfürsorge mit Jugendgerichtshilfe und Erwaesenenengerichtshilfe, Anormalenfürsorge unter besonderer Berücksichtigung der Psychopathenfürsorge und Trinkerfürsorge. Es kommt uns darauf an, diese Gebiete so eingehend wie möglich zu behandeln und vor allem die Vorlesungen durch Besuch und Besichtigung von Anstalten und Einrichtungen der Wohlfahrtspflege mit allen Kräften zu unterstützen. Bei der Wandererfürsorge wurden als Typen wohlfahrtspflegerischer Einrichtungen besichtigt das städtische Obdach, die evangelische Herberge und die Arbeiterkolonie Hoffnungs-tal. Die wöchentlichen Besichtigungen nehmen viel Zeit und Kraft in Anspruch, sind aber außerordentlich lohnend. Der Anschauungsunterricht führt am besten in die ganzen Probleme hinein. Die Zuhörerschaft setzt sich aus allen Fakultäten zusammen. Es nehmen 30 immatrikulierte Studenten an den Übungen teil, darunter 10 Theologen, die übrigen Juristen und Volkswirtschaftler. Ferner ein Rechtsanwalt aus Norwegen, ein Pastor aus der Tschechoslowakei, eine dänische Studentin und eine Anzahl Wohlfahrtspflegerinnen und Privatpersonen, die sich für diese Gebiete der sozialen Arbeit interessieren. Bei den Vorlesungen und Besichtigungen zeigt sich immer wieder, daß der Student nicht nur Theorie will, sondern Praxis und von den Erfahrungen lernen möchte, die sich aus der praktischen Arbeit ergeben. Durch die Besichtigungen sollen Eindrücke vermittelt werden, die für die ganze zukünftige Entwicklung der Studierenden von Bedeutung sein können. Wir halten die Vorlesungen auch ge-

rade für Juristen und Volkswirtschaftler für ganz besonders wichtig, zumal wenn sie sich wie bei der Gefangenenfürsorge mit Problemen der Rechtspflege berühren und sich aus den hier behandelten Gedankenkomplexen Themen für wissenschaftliche Arbeiten ergeben, wie es bei den Vorlesungen des Unterzeichneten der Fall ist. Im nächsten Semester sollen die geistigen Hintergründe der Wohlfahrtspflege zur Erörterung kommen. Die Vorlesungen über die Einführung in die allgemeine und spezielle Wohlfahrtspflege, die der Unterzeichnete im Winter 1927/28 halten wird, soll die weltanschaulichen Grundgedanken der Wohlfahrtspflege behandeln und versuchen, in die großen geistigen Zusammenhänge einzuführen, mit denen die gesamte Wohlfahrtspflege verbunden ist. Es ist unserer Auffassung nach ein Eingehen auf die philosophischen Strömungen nicht zu entbehren, mit denen die Wohlfahrtspflege zusammenhängt. Es soll deshalb der moderne Humanitätsgedanke und seine Entstehung in der Aufklärungsphilosophie, in seinem Verhältnis zur Religion und zum Sozialismus wissenschaftlich dargestellt werden. Aus diesen Zusammenhängen heraus soll versucht werden, den Begriff der Wohlfahrtspflege klar herauszuarbeiten, und ihn aus der Geschichte und in seiner Bedeutung für die Gegenwart darzustellen. In späteren Vorlesungen wird eine Behandlung der Wohlfahrtsgesetze folgen, in denen sich die Entwicklung des Wohlfahrtsgedankens verkörpert, und deren Kenntnis ebenfalls für den Menschen der Gegenwart von weittragender Bedeutung ist. Erfreulich ist, daß gleichzeitig mit dem Beginn der Vorlesungen das Institut für Innere Mission und Sozialwissenschaft seitens des Zentralausschusses für Innere Mission an der Berliner

Universität mit Genehmigung des Herrn Ministers gegründet wurde. Die Persönlichkeit des Vorsitzenden, Geh. Rat Seeberg, bietet die Gewähr, daß dieses Institut auf wissenschaftlicher Höhe gehalten wird. Bisher sind von Seiten des Instituts Vorlesungen über Sozialpolitik von Prof. Stolzenburg und von Dr. Betsche über volkswirtschaftliche Fragen in Aussicht genommen. Dem Institut werden einige Räume in der Universität zur Verfügung gestellt werden, in welchen eine Bibliothek über das Gebiet der Inneren Mission und Wohlfahrtspflege Aufnahme findet. Die hier zu schaffende Bücherei wird einen wesentlichen Stützpunkt für die wissenschaftliche Bearbeitung der Wohlfahrtspflege an der Universität bilden. Ein weiterer Schritt würde sein, größere wissenschaftliche Arbeiten zu übernehmen und herauszugeben, an denen es auf dem verhältnismäßig noch jungen Gebiete der Wohlfahrtspflege fehlt. Hier liegen große Aufgaben vor, die nicht nur für die Gegenwart, sondern für die Zukunft im Interesse nicht nur der Wissenschaft, sondern der praktischen Behebung der Volksnöte von Bedeutung sind. In diesem Zusammenhange sei darauf hingewiesen, daß kürzlich von dem Bund deutscher Frauenvereine ein dringendes Ersuchen an den Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung gerichtet wurde, an den preussischen Universitäten einen Lehrstuhl für die Wohlfahrtspflege zu errichten, da die Kenntnis dieses Gebiets auch für den Juristen und Volkswirtschaftler unbedingt erforderlich sei und ferner die Wohlfahrtspflege zu einem Pflichtfach für diese Fakultäten zu erheben. Möchte es gelingen, auch durch die bescheidene Mitarbeit des Unterzeichneten die großen und tiefgreifenden Aufgaben, die hier vorliegen, zu fördern.

Entwurf einer Satzung für das „Institut für Sozialethik und Wissenschaft der Inneren Mission“ an der Universität Berlin.

An der Universität Berlin wird mit Genehmigung des Herrn preussischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom Central-Ausschuß für Innere Mission ein „Institut für Sozialethik und Wissenschaft der Inneren Mission“ errichtet. Es wird dem Theologischen Seminar, systematische Theologie, Abteilung I, angegliedert. Für dieses Institut wird folgende Satzung aufgestellt:

1. Das Institut dient der wissenschaftlichen Förderung und Unterweisung auf dem Gebiet der Inneren Mission, im Zu-

sammenhang mit den Problemen der Sozialethik und Wohlfahrtspflege.

2. Das Institut wird von einem Direktor geleitet, der von dem Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung nach Benehmen mit der theologischen Fakultät und dem Central-Ausschuß für Innere Mission ernannt wird. Der Direktor muß ein Dozent an der theologischen Fakultät der Universität Berlin sein.
3. Dem Direktor steht zur Seite ein Kuratorium, bestehend aus einem Vertreter

des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, einem vom Präsidenten des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses zu benennenden Mitgliede, aus zwei von der theologischen Fakultät zu benennenden Dozenten und zwei Mitgliedern des Central-Ausschusses für Innere Mission. Der Direktor des Instituts ist Mitglied des Kuratoriums.

4. Der Direktor stellt im Einvernehmen mit dem Kuratorium den Arbeitsplan des Instituts auf und ordnet den Lehrbetrieb.
5. Der Arbeitsplan enthält im allgemeinen Übungen, regelmäßige Vorlesungen und Gastvorlesungen.
6. Zu den Vorlesungen und Übungen werden alle Personen zugelassen, die an der Universität Berlin immatrikuliert oder zum Hören von Vorlesungen berechtigt sind.

Die für jedes Semester geplanten Vorlesungen und Übungen sind dem Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung

rechtzeitig vorher mitzuteilen. Das Honorar wird entsprechend den für die Universität geltenden Vorschriften geregelt.

Für einen weiteren Kreis von Personen kann das Institut besondere Kurse einrichten.

7. Über alle von dem Central-Ausschuß für Innere Mission oder durch seine Vermittlung dem Institut gemachten Stiftungen und Zuwendungen kann nur im Einvernehmen mit dem Central-Ausschuß verfügt werden. Im Fall einer etwaigen Auflösung des Instituts fallen diese Stiftungen an den Central-Ausschuß zurück, der sie möglichst zu den gleichen Zwecken zu verwenden hat.
8. Änderungen dieser Satzungen können nur im Einvernehmen mit dem Central-Ausschuß für Innere Mission vorgenommen werden und bedürfen der Genehmigung des Herrn preuß. Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Wohlfahrtspflegerische und fürsorgliche Belange im besonderen Teil des Entwurfs eines allg. deutschen Strafgesetzbuchs¹⁾.

Von Dr. jur. Werner Gené, Justizrat beim Strafvollzugsamt Kiel.

Der vom Reichsrat durchberatene Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuchs²⁾ ist am 14. Mai 1927 dem Reichstag zur Beschlußfassung zugegangen. In seiner neuen Fassung³⁾ weist er so viele Änderungen gegenüber dem Regierungsentwurf von 1925 auf, daß es gerechtfertigt erscheint, von einem neuen Entwurf, dem sechsten, auf dem dornenvollen Wege dieses großen Reformwertes zu sprechen. Das Gewicht der Reichsratsbeschlüsse lastet schwer auf ihm. Es ist vieler rückwärts korrigiert, was dem Regierungsentwurf und seinem Vorgänger von 1922 die wärmsten Freunde verschafft hatte. Auch in den „Besonderen Teil“ des G., in den Katalog der strafbaren Tatbestände, haben sich die Reichsratsbeschlüsse mit hartem Griffel eingezeichnet. Wir begegnen seinen Zügen namentlich auch in den Abschnitten, in denen Strafrecht und Wohlfahrtspflege am engsten verbunden erscheinen.

Die Wohlfahrtspflege⁴⁾ hat es mit denjenigen Menschen zu tun, die nicht aus eigener

Kraft imstande sind, sich den Anteil an materiellen oder kulturellen Gütern zu schaffen oder zu wahren, den wir jedem Gliede der Volksgemeinschaft, um der Zugehörigkeit zu dieser Gemeinschaft willen, zugestehen. Man spricht von einzelnen „Zweigen“ der Wohlfahrtspflege. Wir sind uns dabei bewußt, daß die Fürsorge, die wir dem einzelnen Gemeinschaftsgliede angedeihen lassen, stets die Totalität seiner Gemeinschaftsbeziehungen im Auge hat. Was uns veranlaßt, „Zweige“ zu unterscheiden, sind Gesichtspunkte teils der Arbeitstechnik, teils begrifflicher Klarheit. — Wenn diese Arbeit es unternimmt, die Bestimmungen des besonderen Teils des G. auf ihre Beziehungen zu Fürsorge und Wohlfahrtspflege zu prüfen, so wird es auch für ihre Zwecke dienlich sein, die Betrachtung solchen Gesichtspunkten unterzuordnen. Das wird bedingen, Gegenstände von einander zu trennen, die im Aufbau der Strafrechtstheoretik zusammengehören. Es wird den Vorteil haben, daß diese Gegenstände in diejenigen Zusammenhänge kommen, die im Bereich der Wohlfahrtspflege als einheitliche Beziehungskreise gefühlt und erfahren worden sind. Es ist freilich nicht möglich, ohne den Dingen in gewissem Sinne Gewalt anzutun. Auch in den Bestimmungen des Strafgesetzes spiegelt sich

¹⁾ Vgl. Heft 3 des Jahrganges, S. 117 ff.

²⁾ Im folgenden kurz mit G. bezeichnet.

³⁾ Als Reichstagsdrucksache Nr. 3390 im Verlag von C. Heymann, Berlin, im Buchhandel erschienen.

⁴⁾ Die Kontroverse über Wesen und Begriff der Wohlfahrtspflege muß hier außer Betracht bleiben. — Vgl. in dieser Hinsicht die Ausführungen von Maier in Heft 4 des Jahrganges, S. 173 ff.

die Totalität menschlichen Gemeinschaftslebens. Es soll daher mit solcher Einordnung seiner Andersordnung präkludiert werden. Die Beziehungstreife überschneiden sich.

In vier Richtungen verfolgt die moderne Wohlfahrtspflege ihre Ziele: In der Richtung auf das wirtschaftliche Wohl, das gesundheitliche Wohl, das sittliche Wohl, das geistige Wohl. Es wird zweckmäßig sein, die Bestimmungen des besonderen Teils des E., soweit sie für diesen Rahmen in Betracht kommen, nach denselben Richtungen hin zu prüfen.

Alles Strafrecht wirkt sich nach zwei Seiten hin aus: als Schutz und als Ahndung. Weides, Schutz und Ahndung, kommen auch da zu Wort, wo es sich um die Belange der Wohlfahrtspflege innerhalb des Strafrechts handelt. Sie ist gleichermaßen beteiligt an dem Schutz derjenigen Güter, deren Förderung ihr obliegt, gegen die Verletzung durch den Täter der strafbaren Handlung, wie sie interessiert ist an der Behandlung des Täters selbst als eines Mitgliedes ebenderselben Gemeinschaft, gegen deren Wohl er sich verging. — Was die Person des Täters anbelangt, so konzentrieren sich die Interessen der Wohlfahrtspflege für ihn wesentlich auf den allgemeinen Teil des E.; was die Person des Geschädigten oder Bedrohten anbelangt, wesentlich auf den Schutzkatalog der Abschnitte seines besonderen Teils. — Auch hier ist freilich eine reinliche Scheidung nicht möglich. Es werden uns daher auch unter den Paragraphen des besonderen Teils mannigfach Bestimmungen begegnen, deren fürsorgliche Tendenz mehr die Person des Täters als die des Verletzten im Auge hat.

a) Wirtschaftliche Wohlfahrts- pflege.

Sie ist die Grundlage, auf der alle übrige Wohlfahrtsarbeit aufbaut. Es muß das wirtschaftliche Existenzminimum eines Menschen gesichert sein, ehe die darüber hinausgehenden Wohlfahrtsbestrebungen mit Erfolg einsetzen können. Alle Wohlfahrtsarbeit hat ja das Ziel, den Hilfsbedürftigen von der Unterstützung zu lösen und ihn zur Selbsthilfe zu ertüchtigen. Ein Mensch, dessen Magen knurrt oder der friert, hat für die Bestrebungen, ihn hygienisch zu interessieren oder ihn sittlich zu fördern, wenig übrig.

Alle Fürsorge aber ist subsidiär. Sie setzt erst da ein, wo die eigene Kraft des Hilfsbedürftigen versagt; sie greift nur dann Platz, wenn zur Hilfeleistung näher Verpflichtete

nicht vorhanden sind. Sie ist deshalb lebhaft daran interessiert, daß staatlicher Zwang einsetzt, wo es den unmittelbar Verpflichteten an Energie oder gutem Willen mangelt.

In dieser Linie liegen die Bestimmungen des E. über Bettel, Landstreicherei und Unterhaltsvernachlässigung (§§ 370, 372, 314). Die Regierungsvorlage hatte Bettel und Landstreicherei als „gemeinschädliches Verhalten“ nicht unter Strafe stellen, sondern ihnen mit Sicherungsmaßnahmen begegnen wollen (Unterbringung in einem Arbeitshaus oder Asyl). Sie ging, und wohl mit Recht, davon aus, daß es sich bei den Personen, die hier in Frage kommen, überwiegend um Menschen handelt, denen Anlage oder Werdegang unmöglich gemacht haben, sich durch geregelte Arbeit durchs Leben zu bringen, vielsach um psychopathische oder schon jenseits der Grenze des Pathologischen stehende Naturen. Der Reichsrat hat die Strafbarkeit von Bettel und Landstreicherei wieder hergestellt. Er bedroht sie mit Gefängnis bis zu sechs Monaten. Die nächste Folge davon wird eine zwecklose Belastung des Strafvollzuges sein. Die Monarchen und Patriarchen der Landstraße wird das gewohnte Gefängnisquartier ebensowenig abschrecken, wie es sie erziehen wird. Sie gehören sofort ins Arbeitshaus, das der E. ihnen gegenüber als sichernde Maßnahme erst nach verbüßter Strafe vorseht (§ 58), oder ins Asyl.

Der strafrechtliche Tatbestand von Bettel und Landstreicherei ist im übrigen dem geltenden Recht gegenüber vorteilhaft verändert. Während unser Strafgesetzbuch jeden mit Strafe bedroht, der bettelt, ohne zu fragen, was ihn dazu treibt, bedroht der E. mit Strafe nur den, der aus Arbeitslosigkeits- oder Lieberlichkeit oder gewerbmäßig bettelt. Der Arbeitslose, der aus Not um eine Gabe bittet, aber auch der Gelegenheitsbettler, verfällt künftig nicht der Strafe. Der Tatbestand ist damit vom Äußerlichen aufs Innerliche verlegt, die richterliche Feststellung aber erheblich erschwert.

Auch den Begriff des Landstreichers sucht der E. genauer zu fassen als das geltende Recht. Als seine innere Voraussetzung bezeichnet er Gang zu ungeordnetem Leben oder ebenfalls Arbeitslosigkeits-; als sein äußerliches Merkmal das mittellose Umherziehen im Lande, aber auch das mittellose und unterkunftlose Umhertreiben an ein und demselben Ort. Er bietet damit eine gute Handhabung gegenüber dem großstädtischen Waga-

bundentum. Ferner bezieht er eine Gruppe von Menschen ein, die man bisher als Landstreicher im Rechtsinne nicht betrachtet: „Personen, die, ohne ein redliches Gewerbe auszuüben, aus Hang zu ungeordnetem Leben bandenmäßig im Lande umherziehen“. Gedacht ist dabei namentlich an Zigeunerbanden, deren kriminelle Tendenzen häufig in erheblichem Widerspruch zu den Geldmitteln oder Werten stehen, die sie besitzen.

Erscheint die Unterbringung in einem Arbeitshause nötig, um den Landstreicher zur Arbeit anzuhaken oder ihn an ein geordnetes Leben zu gewöhnen, so kann das Gericht, wie beim Bettler, die Unterbringung in dem Straferteil für zulässig erklären. Die Ausführung soll der Verwaltungsbehörde überlassen bleiben; wiederum eine der unerfreulichen Korrekturen des ursprünglichen *G.*, der auch die Anordnung der Unterbringung in die Hand des Richters gelegt sehen wollte.

Die Dauer der Unterbringung im Arbeitshause ist in allen diesen Fällen auf längstens zwei Jahre bemessen worden; erst dem rückfälligen Arbeitshäusler gegenüber greift Verwahrung von unbestimmter Dauer, beschränkt nur durch richterliche Nachprüfung von drei zu drei Jahren, Platz.

Daß das Arbeitshaus auch Minderjährigen gegenüber zulässig sein soll (§ 58 Abs. 3), ist eine Regelung, der nicht entschieden genug widersprochen werden kann. Der verwahrloste Minderjährige gehört in Fürsorgeerziehung, aber niemals ins Arbeitshaus, wo er ganz sicher zum dauernden Schädling der Gesellschaft herabsinkt.

Die Einbeziehung dieses gesamten Gebietes von Bettel und Bagabundage in das Strafgesetz ist keine glückliche Lösung. Sie wären in dem schon so oft geforderten Bewahrungsgesetz am richtigeren Platz.

Mit empfindlicher Strafe (Gefängnis bis zu einem Jahre) bedroht § 314 Personen, die sich böswillig ihrer gesetzlichen Pflicht zum Unterhalt anderer soweit entziehen, daß deren notwendiger Unterhalt gefährdet erscheint; eine Bestimmung, die den ehelichen und außerehelichen Alimentationspflichten einen kräftigen Rückhalt gewährt und die Pflichtigen den Mahnungen des zuständigen Bezirksfürsorgeverbandes zugänglicher machen wird, als sie es bisher in der Regel sind. Genügt doch für den Tatbestand bereits die Unterhaltspflichtverletzung. Davor, daß nicht wirkliche Unfähigkeit, den Unterhalt zu gewähren, die Strafe auslöst, schützt die Erhebung der „Böswilligkeit“ zum Tatbestandsmerkmal.

Wirtschaftlichen Schutz verfolgt auch die Bestimmung des § 342, die die gewinnlüchtige Verleitung Minderjähriger zum Schuldenmachen unter Strafe stellt und — in losem Zusammenhang freilich — auch § 238, der lebenswichtige Betriebe gegen Sabotageakte sichert und damit nicht nur den Gefahren für die körperliche Unversehrtheit, sondern auch für Arbeit und Verdienst der in solchen Betrieben tätigen oder von ihnen abhängigen Personen vorbeugt.

b) Gesundheitspflege.

Im Rahmen der öffentlichen Gesundheitspflege, namentlich auch der Gesundheitsfürsorge, interessieren diejenigen Bestimmungen des *G.*, die sich mit dem Schutz von Leib und Leben beschäftigen, in erster Linie die Abschnitte über Tötung und Körperverletzung und über den Mißbrauch von Narkotika.

§ 245, der den Tatbestand des Mordes, wieder an das geltende Recht anknüpfend, als Tötung mit Überlegung definiert, droht als einziger Paragraph des *G.* die Todesstrafe an. Hier ist eine der gefährlichsten Klippen, die der *G.* bei den Beratungen im Reichstage zu passieren haben wird. Es wäre klug, dem Verlangen auf Abschaffung dieser Strafe zu entsprechen. Sie ist nicht unentbehrlich. Zahlreiche Staaten haben ohne Nachteil auf sie verzichtet. Von den mancherlei Gründen, die gegen sie sprechen, sei nur einer hervorgehoben. Mit keiner Strafe verknüpft sich im Volksbewußtsein so stark der Gedanke der gerechten Vergeltung, genährt aus religiösem Dünkelt (Auge um Auge; Zahn um Zahn!), wie mit der Todesstrafe. Von ihr aus belastet er den gesamten Strafvollzug. Der Gedanke der Erziehung, der sozialen Angleichung, der Hilfe, der den Geist unseres Strafvollzuges kennzeichnet, wird solange nicht den Vergeltungsgeist bannen können, als das Fanal der Vergeltung in der Todesstrafe immer von neuem aufflammt. Und ohne Verwurzelung im Volksempfinden bleiben alle Bemühungen um eine soziale Gestaltung des Strafvollzuges Stückwerk.

Im übrigen bringen die Abschnitte über Tötung und Körperverletzung eine starke Auflockerung der zu starren Strafrahmen des geltenden Rechts. Das wird z. B. bedeutsam in § 247 des *G.*, der die Tötung auf ausdrückliches und ernstliches Verlangen behandelt. Das geltende Recht drohte Gefängnis nicht unter drei Jahren an. Der *G.* bedroht die Tat schlechtweg mit Gefängnis, also an unterster Grenze mit einer Woche (§ 35), die

das Gericht zudem noch durch Geldstrafe erlegen kann (§§ 73, 74). Hier klingt die Frage der Sterbehilfe, der Euthanasie, an. Sie ist auch damit nicht zur Zufriedenheit gelöst, aber der Entwurf weist wenigstens den Weg, auf dem ein Verhalten, dem alles andre als ein verbrecherisches Motiv zugrunde liegt, der vernichtenden Strafe des geltenden Rechts entzogen wird.

Neu und zu begrüßen ist die Bestimmung im § 248 des C., die die Verleitung zum Selbstmorde, auch zum Selbstmordversuch, mit Gefängnis und in schweren Fällen mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bedroht. Fast immer ist Selbstmord die Folge eines schweren seelischen Druckes. Wer solchen Druck künstlich hervorruft oder ihn zur Explosion steigert, handelt kaum anders als der Mörder, der selbst fremdes Leben vernichtet. Die Bestimmung füllt eine oft empfundene Lücke des geltenden Rechts aus.

Das gleiche kann von den folgenden §§ 249 bis 251 gesagt werden. Sie bedrohen mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren die öffentliche Aufforderung zur Tötung eines Menschen; den Versuch, eine bestimmte Person zur Tötung eines Menschen zu verleiten; und die Verabredung einer Tötung unter mehreren. In der juristischen Konstruktion sind es Sonderfälle der in den §§ 171, 196 und 197 allgemein bedrohten Aufforderung, Verleitung oder Verabredung zu einem Verbrechen, qualifiziert durch das geschützte Rechtsgut und die Schwere der es schädigenden Strafe. Sie sind dem geltenden Recht zum Teil fremd, das z. B. die Verabredung eines Verbrechens nur in wenigen Ausnahmefällen, die Aufforderung zu einem Verbrechen nur dann bestraft, wenn sie schriftlich oder unter Andeutung von Vorteilen geschah. Es bedarf seiner Erörterung, daß die Ausdehnung des Straftatbestandes, die der C. vorsieht, unserem Empfinden heute besser entspricht, und daß sie eine Lücke schließt, die insbesondere in der Verwilderung der Nachkriegsjahre uns schmerzlich zum Bewußtsein gekommen ist.

Ebenfalls neu ist die Strafandrohung des § 243 (Gefängnis, in schweren Fällen Zuchthaus) für denjenigen, der Menschen in unmittelbare Lebensgefahr bringt. Der Paragraf will auch dann, wenn ein Schaden tatsächlich nicht entstanden ist, die Verantwortungslosigkeit strafen, die solchen Schaden in greifbare Nähe rücken ließ. Die Tendenz, die dem C. auch sonst eignet, die Strafbarkeit tiefer in der strafbaren Gesinnung zu ver-

ankern, kommt in dieser Bestimmung ebenso gut zum Ausdruck, wie der Gedanke der Gemeinschaftsverbundenheit und -verantwortung, der die Wurzel aller Wohlfahrtspflege ist. Die Begründung zum C. nennt als Beispiele solchen frevelhaften Spiels mit dem Leben von Mitmenschen den rücksichtslosen Kraftfahrer, der in eine Menschenmenge hineinfährt, das Ausströmenlassen giftiger Gase oder Abfließenlassen giftiger Abwässer in öffentliche Gewässer. Um Überspannungen bei der Anwendung der Bestimmung zu begegnen, verlangt der C. neben dem äußerlichen Merkmal der Gefährdung: wissentliches und gewissenloses Handeln, also eine besonders ausgeprägte asociale Gesinnung.

Von den Bestimmungen über Körperverletzungen interessiert zunächst der gesteigerte Strafschutz, den § 265 gegen die Mißhandlungen von Kindern, Jugendlichen, Gebrechlichen und von wehrlosen Kranken aufrichtet (Gefängnis nicht unter drei Monaten, in besonders schweren Fällen Zuchthaus bis zu fünf Jahren). In der Fassung dieses Paragrafen kommt ebenfalls eine stark fürsorgerische Tendenz zum Vorschein. Die Strafbestimmung wendet sich gegen die Ausnutzung eines Autoritäts- oder Gewaltverhältnisses; sie verbindet mit der durch die Gesellschaftsordnung verliehenen Gewalt einen erweiterten Pflichtenkreis und belastet sie mit einer besonderen strafrechtlichen Verantwortung der Gesellschaft gegenüber. — Voraussetzung der Anwendung des Paragrafen ist, daß der Täter zu dem Verletzten in einem Fürsorge- oder Obhutsverhältnis steht, und daß die Handlung aus Grausamkeit, in der Absicht zu quälen, oder in böswilliger Vernachlässigung der Fürsorgepflicht verübt wurde. Das letztgedachte Merkmal (Vernachlässigung der Fürsorgepflicht) ist eine Neuschöpfung des C. Neu ist auch die erhebliche Erweiterung des Strafrahmens gegenüber dem geltenden Recht. Sie ist besonders zu begrüßen. Handelt es sich doch bei den Verstößen, die hier geahndet werden sollen, häufig um Akte einer kaum überbietbaren Roheit der Gesinnung.

Ihre notwendige Ergänzung findet die Bestimmung in der Vorschrift des § 257, der mit ähnlicher Strafe denjenigen bedroht, der einen Hilfslosen, der unter seiner Obhut steht, oder für dessen Unterbringung, Fortschaffung oder Aufnahme er zu sorgen hat, in einer hilflosen Lage läßt, die sein Leben gefährdet. Die „Begründung“ bildet hierzu das Beispiel

von der Krankenschwester, die sich um den ihr anvertrauten Schwerkranken nicht kümmert.

Sehr beachtlich sind in dem Abschnitt über Körperverletzung sodann die Versuche, die der E. unternimmt, den ärztlichen Eingriff, der ja im physischen Sinne ebenfalls eine Verletzung der körperlichen Unversehrtheit enthält, straffrei zu lassen. Es geschieht in den §§ 263 und 281. Den Grundsatz stellt § 263 auf. Danach sind Eingriffe und Behandlungen, die der Übung eines gewissenhaften Arztes entsprechen, überhaupt nicht Körperverletzungen im strafrechtlichen Sinne. Damit verwirft der E. den formalistischen Standpunkt, den das Reichsgericht zu dieser Frage eingenommen hat. Die Bestimmung enthält aber auch nicht verdeckterweise eine Beseitigung der allgemeinen Kurierfreiheit. Auch von Laien vorgenommene Eingriffe und namentlich Behandlungsweisen scheiden demnach begrifflich aus der „Körperverletzung“ aus, soweit sie nur der Übung eines gewissenhaften Arztes entsprechen. Kurpfuschermethoden allerdings, die mit den Grundsätzen der ärztlichen Wissenschaft nichts zu tun haben, werden damit unzweideutig als Körperverletzung charakterisiert. Die Vorschrift ist auch nicht beschränkt auf kranke Personen. Auch der Eingriff in die körperliche Unversehrtheit eines Gesunden wird durch sie geschützt. Man denke an die Blutentnahme von einem Gesunden zur Transfusion, an Hautentnahmen zur Transplantation, um damit einem Kranken zu helfen. Ebenso aber deckt der Paragraph Eingriffe am gesunden Menschen aus kosmetischen Gründen; z. B. die Entfernung von entstellenden Molen, Leberflecken, Warzen, Gesichtskorrekturen u. dgl. Und ganz neue Perspektiven ergeben sich von hier aus zu der Frage der Sterilisation. Diese Bestimmung und die gleich noch zu erwähnende Bestimmung des § 281 machen eine besondere lex Voeters überflüssig, auch bei eugenischer oder sozialer Indikation. Die Entscheidung ist vom strafrechtlichen Gebiet in das der ärztlichen Standeslehre gerückt. Steht eine solche Sterilisation mit den Begriffen der ärztlichen Berufsethik im Einklang, so genießt sie damit auch die Anerkennung des Gesetzesgebers. Im Hintergrunde erhebt sich die Frage: Welche ärztliche Standesorganisation, welches Ehrengericht wird einen Arzt, der aus wohlbegründeter sittlicher Überzeugung zu einer solchen Sterilisation schreitet, einer Verletzung der ärztlichen Berufsethik zeihen?

Eine notwendige Ergänzung zu diesem bedeutsamen Paragraphen gibt der § 281. Er

schafft das Sicherheitsventil dagegen, daß etwa der Patient seinem Arzt auf Geheiß und Verderb ausgeliefert wird. Er macht die Heilbehandlung ausdrücklich von der Einwilligung des Patienten abhängig. Der Arzt, und ebenso jeder Heilbeflissene, der einen Patienten gegen seinen Willen behandelt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht. Diese Ergänzung ist erforderlich, schießt aber in der Fassung, die der E. ihr gibt, weit über das Ziel hinaus. Der E. will zwar dann Straflosigkeit eintreten lassen, wenn es nicht mehr möglich ist, die Einwilligung des Patienten rechtzeitig einzuholen, ohne sein Leben oder seine Gesundheit ernstlich zu gefährden. Es gibt aber darüber hinaus zahlreiche Fälle, in denen von einer solchen Einwilligung ebenfalls muß abgesehen werden können. Man denke an Kinder, an Geisteskranke, an die Inassen von Heilanstalten. Die Begründung zum E. will die Entscheidung der Frage, wieweit hier eine Stellvertretung im Willen möglich ist, der Wissenschaft überlassen. Es ist zu befürchten, daß das zu zahlreichen Unklarheiten führen wird. Insbesondere z. B. wieder bei der Frage der Sterilisation von Schwachsinigen, Idioten, Psychopaten auf Antrag ihres gesetzlichen Vertreters. Aber auch z. B. bei der Frage der Zwangsbehandlung Geschlechtskranker nach dem Befehl zur Befämpfung der Geschlechtskrankheiten; bei dem im Interesse der Volksgesundheit oft so bitter nötigen Maßnahmen zur Behandlung Lungenkranfer; bei der Behandlung derjenigen Personen, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit in Heil- und Pflgeanstalten untergebracht sind, insbesondere auf Grund eines Richterspruches. Für Gefangenenanstalten z. B. hat der E. des Strafvollzugsgesetzes (§ 100 [107]) es für notwendig erkannt, solche Eingriffe auch gegen den Willen der Gefangenen zu gestatten, soweit das zum Schutz anderer Personen erforderlich erscheint. — Das Problem ist in der Fassung, die der E. ihm gegeben hat, jedenfalls noch nicht befriedigend gelöst.

Ebenjowenig befriedigt die Stellungnahme des E. zu den Fragen der Geburtenregelung, insbesondere der Schwangerschaftsunterbrechung.

Der E. behält die unbedingte Strafbarkeit der Abtreibung bei. Es erübrigt sich, die sattsam dafür und darüber vorgetragenen Gründe an dieser Stelle zu wiederholen. Der E. übernimmt auch die Milberungen, die die Novelle vom 18. Mai 1926 zum § 218 des geltenden Strafgesetzbuchs gebracht hat, und

die es möglich machen, in Fällen, die besonders entschuldbar erscheinen, auf Geldstrafe zu erkennen. Er will auch den Versuch der Abtreibung b. cast wissen, läßt aber bei ihm zu, in beson. es leichten Fällen von Strafe ganz abzust. Mit alledem vermag er nicht die Ungerechtigkeit aus der Welt zu schaffen, die — von einer höheren Warte, als der der unentwegten Bevölkerungspolitiker aus, gesehen — in dieser Strafandrohung liegt, und das Gegenteil dessen erreicht, was sie bezweckt: Tod und Siechtum zahlloser gesunder Frauen aus den Händen von Kurpfuschern. Denn der E. bindet auch dem menschenfreundlichen, dem sozial einsichtigen, ja selbst dem bevölkerungspolitisch gesund denkenden Arzte die Hände. Er nennt den ärztlichen Eingriff um des weniger anstößigen Kluges willen „Unterbrechung der Schwangerschaft“ (§ 254), und läßt ihn nur dann zu, wenn er von einem approbierten Arzt vorgenommen wird, wenn auf keine andere Weise eine ernste Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Mutter abgewendet werden kann, und wenn die Mutter selbst damit einverstanden ist (§ 281). Keine Ausnahme also bei Notzucht und Schändung; nichts von sozialer Indikation; nichts von eugenischer Indikation!

Es sei an dem Beispiel des Strafgesetzentwurfes eines Nachbarstaates, dem der Tschechoslowakei, gezeigt, wie ein Gesetzgeber von fortgeschrittenem sozialem Empfinden diese Frage zu lösen unternimmt. Es heißt in § 286 dieses Entwurfes:

Die von einem Arzt mit Einwilligung der Schwangeren vorgenommene Tötung der Frucht ist nicht strafbar:

1.;
2. wenn es unzweifelhaft ist, daß die Befruchtung durch Notzucht, Schändung oder durch strafbaren Mißbrauch eines Mädchens unter 16 Jahren erfolgt ist;
3. wenn die Befürchtung begründet ist, daß das zur Welt gebrachte Kind körperlich oder geistig schwer belastet wäre;
4. wenn die Schwangere bereits drei eigene Kinder hat, für die sie sorgen muß, oder wenn sie schon mindestens fünfmal geberhen hat und in beiden Fällen mit Rücksicht auf ihre Verhältnisse die Austragung der Frucht von ihr billigerweise nicht verlangt werden kann.

Daß der deutsche E. auch das öffentliche Antzünden und Feilhalten von Gegenständen und Verfahren zur Unterbrechung der Schwangerschaft unter Strafe stellt, ebenso

das öffentliche Erbieten dazu (§§ 255, 256), ist für den Standpunkt, den er überhaupt zu dieser Frage einnimmt, nur konsequent.

Ebenso ist es von ihm aus folgerichtig, daß der E. den empfängnis-hindernden Mitteln wenig freundlich gegenübersteht. § 302 untersagt es, Mittel, Gegenstände oder Verfahren, die zur Verhütung von Geschlechtskrankheiten oder zur Verhütung der Empfängnis dienen, in einer „die Sitte oder den Anstand verlegenden Weise“ öffentlich anzukündigen, anzupreisen oder auszustellen. Die Bestimmung ist in dieser Fassung durch § 16 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten bereits in das geltende Strafgesetzbuch übernommen. Vom Standpunkt der Bevölkerungspolitik, den der E. sich für das Verbot der Schwangerschaftsunterbrechung zu eigen gemacht hat, hätte er auch den Verkauf empfängnis-hindernder Mittel verpönen müssen. Diese Konsequenz haben seine Verfasser nicht gezogen, weil sie dem entschiedenen Widerstand der Sexualhygieniker begegneten und die Undurchführbarkeit der Bestimmung einsehen. Wann wird der Gesetzgeber die Undurchführbarkeit auch des von ihm beabsichtigten Gebärzwanges und seine innere Unwahrscheinlichkeit erkennen?

Als letzter Bestimmung in diesem Zusammenhang sei des § 252 gedacht, der die Tötung eines Kindes durch die Mutter bei der Geburt oder unmittelbar darauf unter Strafe stellt. Die Strafbarkeit der Tat steht außer Zweifel. Wie der E. sie regelt, scheidet vorteilhaft von dem geltenden Rechte ab. Es ist zu begrüßen, daß er die Ausnahmebestimmung auch auf die eheliche Mutter ausdehnt und daß er die Strafe, die nach geltendem Recht als Regelstrafe nicht unter drei Jahren Zuchthaus beträgt, auf Gefängnis nicht unter drei Monaten ermäßigt.

Das Züchtigungsrecht im Zusammenhange mit den Körperverletzungen gesetzlich zu regeln, hat der E. unterlassen. Wohl mit gutem Grunde. Man mag zu der Frage der körperlichen Züchtigung stehen wie man will: Die elterliche Züchtigung (auch die in Vertretung der Eltern geübte) wird kein Gesetz beseitigen können. Und wie weit im Rahmen sonstiger Autoritätsverhältnisse, insbesondere in Anstaltsbetrieben, wo sie zweifellos entbehrlich sind, Züchtigungen zulässig bleiben sollen, wird besser der pädagogischen Aufklärung überlassen.

Aus dem E. herausgenommen ist ferner der Komplex der Fragen, die mit der Antzückung beim Geschlechtsverkehr zusammen-

hängen. Sie haben inzwischen im Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927 ihre Regelung gefunden.

Erwähnenswert in diesem Zusammenhange, weil ebenfalls in den ärztlichen Pflichtenkreis fallend, ist die Bestimmung des § 213 des E., der die Ausstellung unrichtiger ärztlicher Zeugnisse und das Gebrauchmachen von ihnen mit Gefängnis bedroht. Der Paragraph erweitert das geltende Recht, das solche Gefälligkeitsatteste nur dann mit Strafe bedroht, wenn sie zum Gebrauch gegenüber einer Behörde oder einer Versicherung bestimmt sind, ganz allgemein auf den Gebrauch im Rechtsverkehr. Eine Ergänzung, die den Anforderungen der Lauterkeit entspricht, und gegen die auch kein gewissenhafter Arzt etwas einzuwenden finden wird.

Sehr stark interessiert ist die Wohlfahrtspflege auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge an den Bestimmungen, die der E., darin im wesentlichen Neuland beschreitend, zur Bekämpfung des Mißbrauchs von Rauschgiften prägt. Der einschlägigen Bestimmungen des allgemeinen Teils wurde an anderer Stelle bereits gedacht¹⁾. Ihnen schließen sich im besonderen Teil die §§ 367 bis 369, 394 und 413 an. Ob der ganze Fragenkomplex nicht besser im Schankstättengesetz seine Regelung fände, bliebe zu überlegen.

Nach geltendem Recht muß straffrei ausgehen, wer in sinnloser Trunkenheit, auch wenn sie selbstverschuldet ist, den äußeren Tatbestand einer strafbaren Handlung verwirklicht, z. B. einen Menschen tötet. § 367 erhebt in solchen Fällen die Trunkenheit als solche zum selbständigen Delikt und bedroht sie mit Gefängnis bis zu zwei Jahren. Was bei der Regelung nicht befriedigt, ist der Umstand, daß damit eine reine Erfolgshaftung in das Strafgesetz eingeführt wird. Man braucht nicht Alkoholgegner zu sein, um für einen Alkoholmißbrauch, der sich zur völligen Trunkenheit vergibt, auch ohne hinzukommende Verletzung fremder Rechtsgüter kriminelle Abmündung für angezeigt zu halten. Was die Begründung des E. zur Rechtfertigung ihrer Strafbestimmungen anführt, die körperliche und geistige Zerrüttung der Alkoholiker, die sie Versuchungen gegenüber widerstandsunfähig und wirtschaftlich hilflos macht, die schwere Gefahr für das kommende Geschlecht, die der Alkoholismus im Gefolge hat, u. a. m., alles das läßt sich mit gleichem Recht auf die Fälle von Volltrunkenheit anwenden, die

sich noch nicht in Angriffen auf fremde Rechtsgüter entladen. Der Kampf gegen den Alkoholmißbrauch aber würde durch eine Bestimmung, die diesen Gedanken in der einen oder anderen Form verwertete, eine viel stärkere Stoßkraft erhalten.

§ 367 gilt auch für jedes andere Rauschgift als Alkohol. Die Begründung nennt Äther, Kokain, Morphium, Opium, Haschisch als Beispiele.

Weshalb der E. nicht auch den unter Strafe stellt, der einen anderen betrunken macht, ist nicht ersichtlich. Die Bestimmung, die die Verabreichung alkoholischer Getränke nur an jemanden, der bereits betrunken ist, mit Gefängnis bedroht (§ 369), ist in dieser Fassung zu eng.

Daß der E. in § 368 die Abgabe von Rauschgiften an Inassen einer Trinkerheilanstalt oder Entziehungsanstalt ohne Genehmigung des Anstaltslehrers überhaupt unter Strafe stellt, ist zu begrüßen; ebenso das Verbot der entgeltlichen Abgabe geistiger Getränke an Kinder in Schankstätten u. dgl. in Abwesenheit des Erziehungsberechtigten (§ 369). Darunter wird bei verständiger Auslegung auch die Verabfolgung alkoholhaltiger Konfitüren an Kinder fallen. Im Interesse einer wirksamen Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs wäre es aber wohl gelegen, das Schutzalter, wie es das Rotgesetz vom 23. Februar 1923 tat, auf das 16. Lebensjahr hinaufzurücken und die Abgabe alkoholischer Getränke oder Genußmittel an Kinder in Schankstätten und Kleinverkaufsstellen überhaupt zu unterjagen. § 413 bietet wenigstens die Möglichkeit, es im Verwaltungswege zu tun. Er läßt auch die Möglichkeit offen, bei bestimmten Anlässen (Wahlen, Demonstrationen, etwa auch an Zahltagen) den Alkoholausschank ganz zu verbieten.

Ergänzt werden alle diese Bestimmungen durch die Vorschrift des § 394 über die Strafbarkeit der Polizeistundenübertretung. Erfreulich ist, daß der E. mit aller Deutlichkeit auch die Strafbarkeit des Gastes, der über die Polizeistunde in der Wirtschaft verweilt, statuiert.

c) Wohlfahrtspflege im Bereich der immateriellen Güter.

Neben der Sorge für das wirtschaftliche und das gesundheitliche Wohl hat die Wohlfahrtspflege auch die Förderung des geistigen und des sittlichen Wohles derjenigen Volksgenossen im Auge, die, sei es aus eigener Schwäche,

¹⁾ Vgl. Heft 3 E. 122/123 dieses Jahrganges.

sei es infolge der Ungunst ihrer Lage, nicht dasjenige Niveau erreichen oder behaupten können, das wir nach unserem Kulturstande als Grundlage und Voraussetzung der geistig-sittlichen Persönlichkeit, ansehen und fordern. Es ist der große Aufgabenkreis, den man wohl auch als den „sozialpädagogischen“ Aufgabenkreis der Wohlfahrtspflege bezeichnen hat. Einen seiner wichtigsten Ausschnitte bildet die Pflege und Erziehung der heranwachsenden Generation. Es ist bezeichnend für den Umwandlungsprozeß vom individualistischen zum Gemeinschaftsstaat, den wir heute durchmachen, daß gerade in diesem Bereich der immateriellen Güter der alte Grundsatz „beneficia non obtruduntur“ am meisten an Gültigkeit verloren hat, daß sich hier am engsten der Gedanke der Verpflichtung des einzelnen der Gemeinschaft gegenüber mit dem Gedanken der Fürsorge der Gemeinschaft für den einzelnen verbunden hat. Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz ist dafür der augenfälligste Beweis.

Dem entspricht es, daß in diesem Bereich die wohlfahrtspflegerischen Bestrebungen einen besonders starken Rückhalt im Strafgesetz finden. Auch der E. widmet dem Schutz und der Förderung dieser immateriellen Güter zahlreiche und einschneidende Bestimmungen. Sie konzentrieren sich vor allem in den Abschnitten 21 bis 23 (§§ 282 bis 316): Unzucht; Kuppelei, Frauenhandel, Zuhälterei; Verbrechen gegen Ehe und Familie.

Die strafbaren Tatbestände, die in diesen Abschnitten und in einigen sie ergänzenden Paragraphen anderer Abschnitte des besonderen Teils zusammenkommen, lassen sich unter zwei große Gesichtspunkte ordnen. Der E. bedroht die infrimierten Handlungen entweder deshalb mit Strafe, weil sie eine Vergewaltigung fremder Willensfreiheit, der freien Selbstbestimmung insbesondere auf geschlechtlichem Gebiete, enthalten, oder weil sie eine besonders begründete soziale Verantwortung auf diesem Gebiete bestimmten Personen gegenüber verletzen; oder er droht die Strafe deshalb an, weil er in den infrimierten Delikten Handlungen sieht, die das Sittengesetz als solches verletzen, ohne daß durch sie Rechtsgüter einer bestimmten Person beeinträchtigt werden. Und aus beiden Gruppen schält sich als Sondergruppe die derjenigen Bestimmungen, die nötig erscheinen, um den in der Reichsverfassung und im Reichsjugendwohlfahrtsgesetz gewährleisteten Anspruch des jugendlichen Volksgenossen auf

Erziehung „zu leiblicher, seelischer und gesellschaftlicher Tüchtigkeit“ und auf Schutz „gegen Ausbeutung und gegen sittliche, geistige oder körperliche Verwahrlosung“ vor solchen Verletzungen zu sichern, die ihn am schwersten gefährden. Der E. kennzeichnet die unter diese Gruppe fallenden Delikte dadurch, daß er sie entweder nur dann mit Strafe bedroht, wenn sie einem Minderjährigen gegenüber überhaupt oder vor Erreichung einer bestimmten Altersgrenze begangen werden; oder daß er die Handlung, die an sich auch bei Begehung einem Erwachsenen gegenüber strafbar ist, mit schwererer Strafe belegt, wenn sie einem Minderjährigen gegenüber verübt wurde.

Der E. verwendet statt der Überschrift: „Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit“, die das geltende Strafgesetzbuch gewählt hatte, das Wort „Unzucht“ als Überschrift für seinen Abschnitt 21. Er nimmt damit, wenn auch kaum in vollbewußter Wortprägung, eine Kompetenz in Anspruch, die dem Gesetzgeber nicht zukommt. Die alte Fassung war bescheidener. Sie charakterisierte die in dem Abschnitt behandelten Delikte als Handlungen, die mit dem allgemein anerkannten Sittengesetz nicht in Einklang stehen, sagte nichts über den ethischen Wert oder Unwert der einzelnen Handlung aus, den erst die Gefinnung des Täters ihr gibt oder nimmt. Der E., der für alle diese Paragraphen die Überschrift „Unzucht“ wählt, verurteilt die einzelne Handlung als Ausfluß einer schmutzigen Gefinnung. Der Gesetzgeber sollte sich hüten, auf einem Gebiet, wo die Grenzen flüchtig sind, wie auf keinem zweiten, sich Zensurbefugnisse anzumachen. — An einem Beispiel sei gezeigt, wohin das führt. § 299 bedroht mit Gefängnis bis zu zwei Jahren den, der eine unzüchtige Handlung absichtlich vor einem Kinde vornimmt. Der Zweck, den der Gesetzgeber mit dieser Bestimmung verfolgt, verdient Billigung. Er hat in erster Linie das Treiben von Exhibitionisten im Auge, denen im geltenden Recht oft schwer beizukommen war, wenn es an der „Öffentlichkeit“ der Handlung fehlte. In der Begründung zum E. (S. 149) wird sodann des näheren erörtert, weshalb das Wort „absichtlich“ in den Tatbestand eingefügt worden ist. Es sei zu berücksichtigen, heißt es, „daß nicht selten, zumal bei der gegenwärtigen Wohnungsnot, in Gegenwart von Kindern Handlungen geschlechtlicher Art begangen werden, ohne daß den Beteiligten in den Sinn kommt, das Kind auf diese Weise zu verderben“. Die

Bestimmung wolle aber nur den mit Strafe treffen, der die „unzüchtige Handlung“ deshalb vornimmt, „weil ein Kind sie wahrnehmen mußte“. Mit anderen Worten, die Begründung charakterisiert die Vorgänge des Geschlechtslebens, und doch wohl auch des ehelichen Lebens, schlechtweg als „unzüchtig“ und hält es deshalb für nötig, das Wort „absichtlich“ in den Tatbestand einzufügen.

Dieser Lapsus steht nicht allein. Auch manche andere Stelle zeigt, daß der E. das richtige Augenmaß vermissen läßt. Die Anschauungen über „Sittlichkeit“ sind noch nie stabil gewesen. Selten waren sie es weniger als jetzt. Auch der E. trägt dem ja dadurch Rechnung, daß er Tatbestände, die im geltenden Strafrecht als Sittlichkeitsdelikte verpönt sind, straffrei stellt. Der Eintritt der Frauen in das Erwerbsleben, in die noch wenig erfüllte Verheißung staatsbürgerlicher Gleichberechtigung; die Trennung der Jugend von den Alten in einer heute Millionen junger Menschen erfassenden „Jugendbewegung“, sie haben auch der Sphäre der erotischen und sexuellen Beziehungen ein völlig neues Antlitz gegeben. Nichts wäre törichter, als die Quellen, die sich hier auftun, gewaltsam verstopfen zu wollen. Sie sind vielfach reiner, als das Wissen und Wollen der alten Generation. Man kann Reinheit schützen, aber nicht Reinheit reglementieren. Das aufrüttelnde Werk des Jugendrichters Lindsay: „Revolutionierung der Jugend“ sei vornehmlich denen empfohlen, die gegen „Unzucht“ Gesetze machen. Dazu gehört mehr, als juristisches Wissen und legislatorische Technik. Dafür braucht es: Vorfühlenkönnen, Hineinhörchenkönnen in ein noch ungeborenes Werden; Intuition. So viel Gutes der E. in diesen Abschnitten in Einzelheiten auch bringt, es fehlt ihm die Gabe des Schauens, die Weite eines großen Wurfes. Er wägt voller Bedenklichkeit und ohne Vertrauen. Er konserviert.

Bei der großen Fülle von Kasuistik, die der E. auf diese Delikte verwendet, können in diesem Zusammenhange nur die Grundzüge erörtert und nur solche Einzelheiten hervorgehoben werden, die die Wohlfahrtspflege besonders nahe angehen, oder deren Regelung zu besonderen Bedenken Anlaß gibt. Vielem kann man zustimmen. Anderwärts lassen sich Bedenken schwerster Art nicht unterdrücken; das gilt insbesondere von der Tatbeständen, die zu der vorhin als solche gekennzeichneten Gruppe der Verstöße gegen das Sittengesetz schlechthin gehören.

Im allgemeinen verrät der E. die Tendenz, die Strafrahmen nach oben zu erheblich zu erweitern. Das ist für diejenigen Handlungen, die auf die Vergewaltigung eines anderen im Bereich seiner Sexualsphäre hinauslaufen, annehmbar. Hierher gehört das Verbrechen der Nötigung einer Frau, sich zur Unzucht mißbrauchen zu lassen (§ 282), insbesondere zum außerehelichen Weisßhals (§ 283); des Mißbrauchs einer beduhtlosen oder geisteskranken Frau zu solchen Akten (§§ 284, 285), vom E. ausgedehnt auch auf solche Frauen, die wegen Geisteschwäche oder aus einem sonstigen Grunde nicht Widerstand zu leisten vermögen; mit der in der Begründung ausgesprochenen Absicht, solche Menschen, die oft selbst sexuell krankhaft veranlagt sind, vor einer verwerflichen Ausnützung dieser Veranlagung durch andere zu schützen. Die außerordentliche Erweiterung des Strafrahmens zeigt § 287, der in allen diesen Fällen Zuchthaus nicht unter zehn Jahren bis zu lebenslänglichem (!) Zuchthaus schon für den Fall androht, daß die Frau dabei mit einer Geschlechtskrankheit angesteckt worden ist oder sonst eine schwere Körperverletzung erlitten hat.

Die Entführung einer Frau will der E. mit Gefängnis oder Zuchthaus ahnden, je nachdem der Täter die Absicht damit verband, die Entführte zur Ehe oder zur Unzucht zu bringen (§ 276).

§ 298 bedroht mit Gefängnis bis zu zwei Jahren den, der öffentlich und unter Umständen, unter denen sein Verhalten geeignet ist, Argernis zu erregen, eine unzüchtige Handlung vornimmt. Die Bestimmung sieht anders als das geltende Recht, davon ab, ob tatsächlich jemand an der Handlungsweise des Täters Anstoß genommen hat. Die Eignung der Handlung, Argernis zu erregen, soll genügen. Diese Erweiterung ist um so bedenklicher, als der E. eine Definition dessen, was er unter „unzüchtiger Handlung“ versteht, nicht gibt. Die Definition versteckt sich in der — für die Gesetzesanwendung nicht maßgeblichen — Begründung: „Handlungen, die eine geschlechtliche Beziehung haben und das Scham- und Sittlichkeitsgefühl verletzen“. Der Absicht eigener geschlechtlicher Erregung beim Täter bedarf es also nicht. Schon unter dem geltenden § 138 hat die Polizei- und Gerichtspraxis seltsame Blüten getrieben. Ein Beispiel aus dem Leben. Vielerorts habet Jugend im beiderlei Geschlechts auf ihren Fahrten heute im Waldbach, im See, am Meeresstrande, wo immer sie sich unbeobachtet

glaubt, naht, weil ihr Reinheit und Natürlichkeit eines ist. Wird sich künftig an der Badehohe scheiden, wo die „züchtige“ Handlung aufgehört, die „unzüchtige“ beginnt?

Daß der E. mit harter Strafe droht, wo Abhängigkeitsverhältnisse benutzt werden, um eine Frau willfährig zu machen, ist zu begrüßen. Der Gedanke, erhöhte Macht in vermehrte Pflicht münden zu lassen, ist im tiefsten Sinne sozial. Das tat in bestimmten Grenzen auch schon das geltende Recht. Der E. hat die Grenzen erheblich erweitert. Überall, wo ein Unterordnungs- oder Aufsichtsverhältnis besteht, in Gefangenenanstalten, Verwahrungsanstalten, öffentlichen oder privaten Krankenhäusern, Sieden- oder Gebrechlichenheimen, bedroht er Unzucht mit Anstaltsinsassen, über die der Täter Aufsicht zu führen hat, die er in Obhut oder Behandlung hat, mit schwerer Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe (§§ 293, 294). Ebenso droht er Gefängnisstrafe an, wo ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis dazu mißbraucht wird, eine Frau zum außerehelichen Beischlaf gefügig zu machen (§ 289).

Diesen Delikten, bei denen man von einem „Berlechten“ sprechen kann, stehen diejenigen Handlungen gegenüber, die der E. um ihrer „Unzüchtigkeit“ an sich willen zu strafbaren erklärt.

Im Gegensatz zu der Regierungsvorlage hat der E. die Unzucht mit Tieren aus dem geltenden Recht wieder übernommen (§ 295). Vergebens sucht man nach einer Rechtfertigung dessen. Die „Begründung“ weiß nichts dazu zu sagen, als, die Straffreiheit für solches Tun sei „begründeten Bedenken bezeugnet“. Niemand wird durch solche Handlungen geschädigt. Sie sind Ausfluß einer schmutzigen Phantasie oder der Verirrung eines überreizten oder im Pubertätsanstorm übermächtig gewordenen Geschlechtstriebes; häufig genug erklärbar oder herbeigeführt durch die Abgeschlossenheit des Täters von anderen Menschen und seine ständige Beschäftigung bei Tieren, deren Brunst er beobachtet, die ihn ansteckt. Unhör, ja. Unzüchtig auch. Aber strafbar? — Der E. „konserviert“ in diesem Paragraphen. Von hier zur Bestrafung auch des Tieres, mit dem der Täter Unzucht trieb, — das Mittelalter kannte ja auch diese „Bestrafung“, — ist nur ein kleiner Schritt!

Auch die „Unzucht zwischen Männern“ stellt der E. unter Bedrohung mit Gefängnisstrafe (§ 296). Das Problem der homosexuellen Beziehungen ist in der Literatur ausgiebig er-

örtert. Es hätte genügt, die Fälle des § 297, die der E. als „schwere Unzucht“ mit besonders harter Strafe belegt (Nötigung, Mißbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses, gewerbmäßiges Treiben, Verführung eines Jugendlichen), für strafbar zu erklären. In den übrigen Fällen handelt es sich um Beziehungen privater Natur, die niemanden schädigen, man mag sie moralisch billigen oder verwerfen. Es ist nicht notwendig, sie zu strafen. Darum soll man es nicht tun. „Sittlichkeit“ kann man nicht mit Strafgesetzen „züchten“. Gehen zudem solche mann-männlichen Beziehungen auf eine Triebinversion zurück, und daß das häufig der Fall ist, wird nach den Ergebnissen der Sexualforschung sichtlich nicht geleugnet werden können, so kann unter solchen Umständen auch von einer moralischen Minderwertigkeit nicht die Rede sein.

Die Begründung sagt, maßgebend für die Strafandrohung sei der Gesichtspunkt der Gesundheit und Reinerhaltung des Volkslebens gewesen. Das ist Vogel-Strauß-Politik. Reinheit ist eine Angelegenheit der Gesinnung. Reinheit wird tausendfach in Taten und Handlungen, in allen Kreisen, in und außer der Ehe gehandelt, ohne daß der Gesetzgeber den Finger dazu rührt und rühren kann. Die Begründung befürchtet vom Fortfall der Strafe das „Eindringen des gleichgeschlechtlichen Verkehrs in Kreise, die bei bestehendem Verbot von ihm verschont bleiben“. Sie überschätzt die Abschreckungskraft der Strafandrohung ungemein. Die Kriminalstatistik sollte ihre Verfasser überzeugt haben, ein wie geringes Risiko der Verbrecher läuft, gefaßt zu werden. „Die Furcht vor dem Strafübel als einer entfernten Möglichkeit“, sagt Präsident Finkelnburg gelegentlich, der erfahrene Leiter der größten deutschen Strafvollzugsbehörde, „ist ohne entscheidende Gefühlsstärke im Bewußtsein des Täters und nur von untergeordneter Bedeutung gegenüber den zum Verbrechen treibenden Tendenzen.“

Wie schließlich will man es rechtfertigen, Jugendliche in der Pubertätsentwicklung, also in einem Entwicklungsstadium, in dem der Sexualtrieb noch nicht entschieden heterosexuell festgelegt ist, wegen solcher Handlungen vor den Strafrichter zu stellen, sie mit dem Wafel, wegen Unzucht vorbestraft zu sein, ins Leben zu schicken!?

Unerquicklich, wie alles an diesem Paragraphen, ist auch die Tatbestandsfassung: „beischlafsähnliche Handlungen“. Welch

übelste Kasuistik wird sie in die Gerichtssäle zerren!

Daß der E. den Begriff der Blutschande (§ 290) auf den Geschlechtsverkehr zwischen Verwandten auf- und absteigender Linie und zwischen Geschwistern beschränkt, ist zu billigen. Damit entfällt die Strafbarkeit solchen Verkehrs im Schwägerchaftsverhältnis. — Den Wert der Strafbestimmung überhaupt wird man nicht sehr hoch einschätzen dürfen. Akte dieser Art werden fast stets sich dem Strafrichter entziehen. Auch die Verschärfung der Strafdrohung (Zuchthaus bis zu zehn Jahren) wird daran nichts ändern. Daß Jugendliche, wenn sie zu der Tat verführt wurden, straffrei sein sollen, ist zu begrüßen. Warum aber fehlt eine solche Schutzvorschrift im § 296?

Daß der E. es unternimmt, auch die eheliche Treue wieder mit Gefängnisstrafe zu umzieren, obendrein unter Erhöhung des Strafmaßes für Ehebruch (§ 312), fällt unter die eingangs gekennzeichneten Konservierungstendenzen.

§ 300 bedroht Herstellung und Vertrieb unzüchtiger Schriften und Abbildungen mit Gefängnis bis zu zwei Jahren. Der Paragraph, dessen erster Absatz sich in seinen Grundzügen dem geltenden Recht anschließt, verwirft die Genfer internationale Übereinkunft zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebes unzüchtiger Veröffentlichungen vom 12. September 1923 (RGBl. Teil II S. 287 von 1925). Die Strafe ist gegen früher wesentlich erhöht. Sie ist unentbehrlich zur Säuberung des Marktes vom literarischen und bildnerischen Schmutz. Die Gefahr banauferhafter Anwendung auf Werke künstlerischer Einstellung ist damit freilich gegeben, muß aber um der Werte willen, die in Frage kommen, in Kauf genommen werden.

Weniger erfreulich wirkt der zweite Absatz des Paragraphen, der im Interesse des Jugendschutzes die Strafbestimmung auch auf solche Schriften, Bilder und Darstellungen erstreckt, die „geeignet sind, das Geschlechtsgefühl der Jugend zu überreizen oder irrezuleiten“, selbst wenn von einem unzüchtigen Charakter der Schrift usw. nicht die Rede ist. Alle Bedenken, die den Kampf um das Gesetz zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften begleitet haben, werden hier in verstärktem Maße wach. Wird die Aufklärungsliteratur für Jugendliche, wird ein so ernstes Buch, wie Max Hobanns „Pub und Mädels“, das geschrieben ist, um Jugendlichen auch unter 16 Jahren in die Hand gegeben zu werden,

vor der Zensur, das Geschlechtsgefühl zu überreizen oder irrezuleiten, geeignet sein? Wer will gut dafür sagen, daß nicht die Bibel in so manchem Kapitel diese Zensur erhält? — Es geht nicht an, den labilen Sexualzustand eines in der Pubertätsentwicklung begriffenen Jugendlichen zum Ausgangspunkt für eine solche Verbotsbestimmung zu nehmen. Den Verfassern des E. hat bei der Prägung der Worte „Geschlechtsgefühl der Jugend“ auch wohl kaum ein klarer Begriff vorgezeichnet. Es ist völlig unmöglich, zu sagen, was geeignet ist, das Geschlechtsgefühl „der Jugend“ irrezuleiten, weil es ein solches Geschlechtsgefühl überhaupt nicht gibt, sondern nur unzählige einzelne Jugendliche, die jeder für sich, und jeder zu verschiedener Zeit verschieden, in diesem Punkte anders reagieren; unmöglicher noch, als der sittliche Normalmensch, den das Reichsgericht konstruierte.

Die Aufgabe, die Jugend in diesen Bereichen zu leiten und zu bewahren, hat der Pädagoge und nicht der Strafrichter.

Unbedenklich dagegen ist die Strafbestimmung des § 301 gegen Herstellung und Vertrieb von Sachen zu unzüchtigem Gebrauch, um so mehr, als durch die Sonderbestimmung des § 302 für die antikonceptionellen Mittel diesen der Stempel unzüchtiger Gebrauchsbestimmung genommen ist. — Auch gegen das Verbot von Zeitungsannoncen zur Anbahnung unzüchtigen Verkehrs (§ 303) ist nichts einzuwenden. — Wer zum Spott veranlagt ist, könnte Reizung spüren, nach der Terminologie der Begründung zum § 299 auch die Heiratsannoncen als „Anzeigen zur Herbeiführung unzüchtigen Verkehrs“ anzusprechen.

Eine Gruppe für sich bilden die Delikte des 22. Abschnittes, die der E. unter der Überschrift „Kuppelei, Frauenhandel, Zuhälterei“ zusammenfaßt. Sie stehen auf der Grenze zwischen denjenigen Handlungen, die fremde Rechtsgüter verletzen, und denjenigen, die um ihres unsittlichen Charakters als solchen willen strafbar sein sollen. § 304 schickt eine Definition voran: „Kuppelei begeht, wer durch seine Vermittlung oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheiten der Unzucht Vorschub leistet“. Als Kuppelei bezeichnet der E. insbesondere, in Übereinstimmung mit dem Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, das Unterhalten eines Bordells oder eines bordellähnlichen Betriebes. Der Definition mangelt, wie allen Bestimmungen in diesen Abschnitten, eine einwandfreie gesetzliche Definition des Begriffes der Unzucht. Die Gefahr liegt nahe, daß man

versucht wird, mit dem Kuppeliparagraphen auch Bestrebungen zu Leibe zu gehen, die auf ganz anderer Ebene liegen. Ich denke an das mehr als unerfreuliche Disziplinarverfahren gegen den Volksschullehrer Koch in Berlin, an die gesamte Körperkulturbewegung. Auch das Vorgehen des Berliner Konsistoriums gegen das Jugendgelände am Mosensee mahnt zur Vorsicht. Die Jugendbewegung, die in ihrem Kampf gegen den Buchschund, den Kinoschund, in ihrer Einstellung zum Genuß von Rauch- und Raufgüsten gezeigt hat, wes Geistes sie ist, darf mehr Vertrauen beanspruchen. Sie darf auch beanspruchen, daß der Kuppeliparagraph und andere Bestimmungen, die in dieselbe Richtung weisen, wie er, eine Fassung erhalten, die eine mißverständliche Anwendung auf Bestrebungen ausschließt, die mit „Unzucht“ aber auch nicht das mindeste zu tun haben. Die Fassung, die der E. gewählt hat, bietet dafür nicht die Gewähr.

Grundsätzlich will der E. die Kuppel mit Strafe nur dann bedrohen, wenn sie aus Eigenutz begangen wird. Das Vermieten von Wohnungen an Prostituierte nimmt er vom Tatbestande der Kuppel ausdrücklich aus; nicht aber das Gewähren eines Absteigequartiers.

Unter bestimmten Voraussetzungen jedoch läßt der E. die Kuppel ohne weiteres strafbar sein, und darin liegt vor allem auch die oben gekennzeichnete Gefahr mißverständlicher Anwendung der Vorschrift: so die Kuppel an Personen unter 18 Jahren; die Verkuppelung der Ehefrau; Kuppel unter Anwendung hinterlistiger Kunstgriffe; Kuppel an Personen, zu denen der Täter in einem Obhutverhältnis steht (Kinder, Pflegekinder, Schüler). Die Strafandrohung ist überaus streng: Zuchthaus bis zu fünf oder zehn Jahren.

Sehr zu begrüßen ist, daß auch der E. den Beischlaf unter Verlobten aus dem Kuppelstatbestande ausdrücklich ausgenommen hat (§ 307 Abs. 2).

Die Vorschriften über den Frauen- und Mädchenhandel sind durch den E. ebenfalls auf eine neue Grundlage gestellt worden, nachdem das Gesetz über das Auswanderungswesen sich als unzulänglich zur Bekämpfung dieses Zweiges des internationalen Verbrechertums erwiesen hatte. **S e i n d l** in seinem bekannten Buch über den Berufsverbrecher unterschätzt zweifellos die kriminalpolitische Bedeutung des Kampfes gegen den Mädchenhandel. Seine Verweisung auf die Kriminalstatistik des

Deutschen Reichs, die in etwa zehn Jahren nur zwei Verurteilungen wegen Verbrechens gegen § 48 des Auswanderungsgesetzes bringe, hält wenig stich. Sie tut nur die Unzulänglichkeit der Strafbestimmung als Waffe gegen dieses Verbrechen an, aber nicht sein Nichtvorhandensein dar¹⁾. Insbesondere ist beachtenswert, daß der E. den Frauenhandel auch im Inlande unter Strafe stellt, und daß er auch das im Auslande vom Ausländer begangene Verbrechen, unter Durchbrechung also des sonst für das Strafrecht geltenden Territorialitätsprinzips, im Inlande verfolgbar macht (§ 6 Z. 5).

Den Tatbestand der Zuhälterei regelt der E. (§ 309) ähnlich wie das geltende Recht. Die Strafandrohung ist erheblich verschärft (Zuchthaus bis zu fünf Jahren). Die Möglichkeit der Überweisung in ein Arbeitshaus ist mit Recht gestrichen worden. Der aktive, oft zu jeder Robeit fähige Zuhälter, der Typus des Energie- und Berufsverbrechers, und der in der Regel passive Bettler oder Landstreicher, der Mensch des ausgesprochen labilen Charakters, heißen voneinander getrennte Unterbringung und völlig andersgeartete Behandlung im Anstaltsvollzuge. Gegen das berufsmäßige Zuhältertum bietet die Sicherungsverwahrung des § 59 des E. die allein geeignete Waffe.

Den vorstehend behandelten Delikten in ihrer sozialen Bedingtheit nahe verwandt ist die Prostitution. Der E. widmet ihr die §§ 373, 374. Er übernimmt mit unwesentlichen sprachlichen Änderungen die Bestimmungen des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Der gewerbsmäßigen Prostituierten, die das Gesetz verletzt, droht nach wie vor das Arbeitshaus (§ 58).

Die letzte Gruppe von Strafbestimmungen, die im Rahmen dieser Abhandlung interessanter, enthalten die Paragraphen, die den Schutz der heranwachsenden Jugend zum Sonderzweck haben. Auch sie gehören zum größten Teile den eben behandelten Abschnitten an. Inhaltlich sind sie bei den in Frage kommenden Deliktgruppen zum Teil schon erörtert oder erwähnt.

Den Berufsarbeiter in der Jugendfürsorge berührt besonders die Frage, welche Altersgrenzen der E. dabei vorsieht.

Der E. schafft vier verschiedene Altersgruppen strafrechtlich privilegierter Minder-

¹⁾ Vgl. den Aufsatz von A. Pappitz in Heft 3 E. 129 ff. dieses Jahrgangs.

jähriger, die getrennt sind durch Einschnitte beim 14., 16. und 18. Lebensjahr. Ob die Grenzen richtig gezogen sind, erscheint, namentlich für die unteren Altersgruppen, mehrfach recht zweifelhaft.

Den Schutz des Minderjährigen schlechthin, also bis zum 21. Lebensjahr, bezwecken die §§ 291, 292, 307, 313 und 342.

Mit dem § 291 (Zuchthaus bis zu fünf Jahren) will der E. eine Lücke des geltenden Rechts schließen. Ein Vater oder Großvater, der mit seiner heranwachsenden Tochter oder Enkelin unzüchtige Handlungen vornimmt, die nicht unter den Begriff der Blutschande fallen, kann heute strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden. Die Bestimmung ist zu billigen. Daß die Gerichtspraxis den Begriff der unzüchtigen Handlungen in einem Maße ausdehnt, der natürlichem Empfinden widerspricht, ist hier kaum zu befürchten.

§ 292 stellt in Anlehnung an den § 174 Nr. 1 des geltenden Strafgesetzbuchs Unzucht mit minderjährigen Pflegebefohlenen (Adoptivkinder, Stiefkinder, Pflegekinder, Mündel oder Pflegeklinge) unter gleiche Strafe, insbesondere auch (Abs. 2) Verfehlungen dieser Art, die ein Geistlicher, Lehrer oder Erzieher mit einem ihm anvertrauten Schüler oder Zögling vornimmt. Der Paragraph bedarf der Ergänzung durch Einbeziehung auch der Schutzaufsichtshelfer, für die der Strafvollzugsgesetzentwurf (§§ 291a [315] ff.) ein ähnliches Autoritätsverhältnis zu dem unter Schutzaufsicht Gestellten schafft.

§ 307, der die Ausnutzung eines der eben genannten Autoritätsverhältnisse zur Verhüllung des Pflegebefohlenen unter Strafe stellt, wurde bereits erörtert. Er ist, anders als § 292, übrigens nicht auf minderjährige Pflegebefohlene beschränkt. Aber auch in ihm fehlt der Schutzaufsichtshelfer.

§ 313 bedroht den mit Strafe (Gefängnis; in schweren Fällen Zuchthaus bis zu zehn Jahren), der einen Minderjährigen dem Erziehungsberechtigten entzieht. Die Strafandrohung richtet sich auch gegen den Vater, der der Mutter, wenn ihr die Sorge für die Person des Kindes übertragen ist, das Kind entzieht, und umgekehrt. Für den Begriff der „Entziehung“ bedarf es nicht der Gewaltanwendung. Wer das Kind überredet, ihm zu folgen, macht sich in gleicher Weise strafbar. Handelt es sich um die „Entführung“ einer Minderjährigen, so tritt Straffreiheit ein, wenn einer der an der Tat Beteiligten die Entführte heiratet.

Der Paragraph findet auf Personen, die in Fürsorgeerziehung untergebracht sind, keine Anwendung. Hier greift, wenn es sich um den Bruch der Anstaltsverwahrung handelt, § 159 des E. ein, der die „Befreiung“ aus der Anstalt oder die Unterstützung des Zöglings bei einer Entweichung mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht. Handelt es sich um einen Zögling, der in einer Familie untergebracht ist, so gewährt § 76 des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes den erforderlichen Schutz.

Zum § 342 (Verleitung eines Minderjährigen zum Schuldenmachen) kann auf die Ausführungen weiter oben (S. 334) verwiesen werden.

Die Altersgrenze des 18. Lebensjahres ziehen die §§ 265, 294, 297, 305, 306, 308, 371, 373, 413.

§ 265 gewährt „Kindern und Jugendlichen“ einen privilegierten Schutz gegen Mißhandlungen durch Obforgeverpflichtete. Der Tatbestand als solcher ist ebenfalls bereits erörtert (oben S. 335). Ausdehnung über das 18. Lebensjahr hinaus wäre zu empfehlen. Auch über diese Grenze hinaus brauchen Minderjährige, die in der Entwicklung zurückgeblieben sind, durchaus solchen Schutz gegen Notheiten und Gewalttätigkeiten von Personen, die ihnen gegenüber in einem Autoritätsverhältnis stehen. Das Bestimmungsrecht, das das Gesetz einem Erwachsenen über einen Minderjährigen einräumt, fordert seine Ergänzung durch einen erhöhten Schutz des Minderjährigen.

§ 294 will „Jugendlichen“, die in einem Krankenhause aufgenommen sind, einen bevorzugten Schutz gegen unzüchtige Handlungen von Angestellten der Anstalt geben. In diesem Fall ist gegen die Altersgrenze nichts einzuwenden, da derselbe Schutz Frauen stets, ohne Rücksicht auf ihr Lebensalter, gewährt wird.

§ 297 bedroht, ebenfalls bedenkenfrei, die Verführung eines Jugendlichen zur mannlichen Unzucht mit Zuchthausstrafe.

§ 305 ist eine Sonderbestimmung gegen über jugendlichen Prostituierten. Während sonst der E. es nicht als Kuppelei ausspricht, wenn jemand einer Prostituierten Wohnung gibt und duldet, daß sie darin ihrem Gewerbe nachgeht, soll das Gewähren von Wohngelegenheit an jugendliche Prostituierte in solchen Fällen immer als Kuppelei bestraft werden, und zwar nach § 306 mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren. Die Bestimmung ist im Interesse des Jugendschutzes warm zu begrüßen.

Ausdehnung über das 18. Lebensjahr hinaus ist nicht zu empfehlen. Welche Gefahrenquelle im übrigen in den Bestimmungen des § 306 für gesunde Bestrebungen der oben S. 342 gekennzeichneten Art schlummert, soll auch hier wieder unterzucht werden. Sie wäre zu vermeiden durch deutliche Beschränkung der Strafvorschrift auf Akte des Geschlechtsverkehrs.

§ 308 läßt dieselben Strafbestimmungen, die er gegen den Frauenhandel gibt, auch für männliche Jugendliche gelten. Auch hier scheint die Altersgrenze richtig gezogen.

§ 371 bedroht als „gemeinschädliches Verhalten“ das Ausschicken von „Kindern und Jugendlichen“ mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe, wenn es sich um Personen handelt, die unter Aufsicht des Täters stehen oder seiner häuslichen Gemeinschaft angehören; ebenso auch das Unterlassen, sie vom Betteln abzuhalten. Außerdem droht § 58 in Fällen solcher Art die Unterbringung des Sorgeverpflichteten im Arbeitshaus an.

Die Bestimmung ist dringend erforderlich zur Bewahrung der Jugend vor Verwahrlosung. Man kann zweifeln, ob es richtig ist, Minderjährige über 18 Jahren von diesem Schutz auszunehmen. Solange und soweit das Gesetz einen Erwachsenen mit Autorität über einen solchen Minderjährigen ausstattet, ihm die Möglichkeit gibt, das Tun und Lassen des Minderjährigen für diesen verbindlich zu bestimmen, sollte es als Gegenstück dazu auch die erhöhte Sorgepflicht nicht aus den Augen verlieren und Verletzungen dieser Pflicht, die den Erziehungsanspruch des Jugendlichen so schwer gefährden, wie die hier infriminierte Handlungsweise, auch unter entsprechende Strafandrohung stellen.

Im übrigen wird gerade diese Bestimmung, richtig und energisch anzuwenden, viel zur Beseitigung der Zigeunerplage beitragen können.

§ 373 wiederholt die aus dem Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten bereits bekannte Bestimmung, die es Prostituierten untersagt, ihr Gewerbe in der Nähe von Schulen oder anderen zum Besuch durch Kinder oder Jugendliche bestimmten Örtlichkeiten ausüben, oder ihm in einer Wohnung nachzugehen, in der auch Kinder oder Jugendliche wohnen. Die Bestimmung ist bedenkenfrei. Die Altersgrenze ist richtig gezogen. Der Paragraph ist interessant auch insofern, als er die einzige Bestimmung des G. ist, die auch eine untere Altersgrenze für den Jugendschutz kennt, das dritte Lebensjahr. Bei Kindern

unter drei Jahren befürchtet der Gesetzgeber, und darin ist ihm wohl beizupflichten, keinen sittlichen Schaden davon, wenn in derselben Wohnung eine Prostituierte ihr Gewerbe ausübt.

Das 16. Lebensjahr als Schutzgrenze kennen nur die §§ 288 und 300. — § 288 bedroht die Verführung eines Mädchens unter 16 Jahren zum Beischlaf mit Gefängnisstrafe. Auch hier hemmt nachfolgende Eheschließung die Strafverfolgung. Der Paragraph ist aus dem § 182 des Reichsstrafgesetzbuchs herausgewachsen; er weicht aber in der Fassung sehr wesentlich darin von ihm ab, daß er „Unbescholtenheit“ des verführten Mädchens nicht mehr zur Voraussetzung der Strafbarkeit der Handlung macht. Die Änderung ist lebhaft zu begrüßen. Die alte Formulierung setzte geradezu eine Prämie auf das Durchwühlen der Vergangenheit des Mädchens, zu dessen Schutz doch die Bestimmung gedacht war, und ihre Erörterung in mehr oder weniger breiter Öffentlichkeit. Auch ein bereits desloriertes Mädchen will der G. schützen. Eine Überspannung der Schutzabsicht ist dabei kaum zu befürchten; der Richter wird in solchem Falle zweifellos mit besonderer Vorsicht prüfen, ob das Mädchen zum Beischlaf tatsächlich „verführt“ worden ist.

Auch die Altersgrenze beim 16. Lebensjahr wird gut heißen werden müssen. Die heutigen Erwerbsverhältnisse der weiblichen Bevölkerung, vor allem in der Großstadt, haben auch ein so frühzeitiges Selbständigwerden in geschlechtlichen Dingen zur Folge, daß eine Heraufsetzung des Schutzalters nicht angeht. — Ob ein Mädchen über 16 Jahren verführt worden ist, ob sie selbst den Täter angereizt hat oder ihm entgegengekommen ist, das festzustellen, würde das Gericht vor eine Aufgabe stellen, die es kaum lösen könnte. Die Heraufsetzung kann auch deshalb entbehrt werden, weil § 289, der jede Frau, also auch die minderjährige, davor schützt, daß ihre Abhängigkeit in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis mißbraucht wird, um sie zum Beischlaf zu bringen, die nötige Ergänzung bietet.

Zum zweiten Male taucht die Altersgrenze von 16 Jahren im § 300 auf, der es verbietet, Schriften, Abbildungen usw., die unzuchtig sind, oder die geeignet sind, das Geschlechtsgefühl der Jugend zu überreizen oder irrezuführen, Personen unter 16 Jahren gegen Entgelt anzubieten, zu überlassen oder vorzuführen. Wenn man aus den oben (S. 342) er-

örterten Gründen nicht überhaupt besser auf die ganze Bestimmung verzichtet, ist die Grenze von 16 Jahren das Äußerste, was erträglich ist.

Das 14. Lebensjahr spielt in den §§ 286, 299, 315, 369 eine Rolle.

Nach § 286 soll mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft werden, wer ein „Kind“, d. h. einen Menschen, der „noch nicht 14 Jahre alt ist“ (§ 9 Nr. 1), zur Unzucht mißbraucht oder verleitet. Die Strafdrohung hat also auch den, leider nicht seltenen, Fall im Auge, daß das Kind zur Onanie verleitet wird. Das Schutzalter ist niedrig gewählt. Der E. ist den Vorschlägen, das 16. Lebensjahr als Grenze zu wählen, nicht gefolgt. Das ist bei der Verschwommenheit des Unzuchtsbegriffes, unter den auch jede sexuelle Spielerei Jugendlichen miteinander fällt, die die Pubertät so leicht auslöst, nur zu billigen. Auch hier darf man überdies den Blick nicht vor der Frühreife unserer Großstadtkinder verschließen.

Hat die Handlung den Tod, eine schwere Körperverletzung oder die Ansteckung des mißbrauchten Kindes mit einer Geschlechtskrankheit zur Folge gehabt, so greift auch hier § 278 Platz, der im Höchstfalle lebenslängliches Zuchthaus androht. Fälle des Mißbrauchs von Kindern frühesten Alters, die solche schweren Folgen für das Kind zeitigen, sind in der Gerichtspraxis leider nicht selten. Das rechtfertigt die schwere Strafdrohung.

Des § 299, der unzüchtige Handlungen, die absichtlich vor Kindern vorgenommen werden, mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bedroht, wurde schon gedacht. Gegen eine Heraufhebung der Schutzgrenze sprächen dieselben Bedenken wie beim § 268.

§ 315 des E. bedroht mit Gefängnis bis zu zwei Jahren den, der ein Kind, für das er zu sorgen hat, in der Absicht verläßt, sich seiner zu entledigen. Der Paragraph ist nur im Zusammenhang mit dem § 257 zu verstehen, der mit Gefängnis bis zu fünf Jahren das Verlassen eines Hilfslosen in lebensgefährlicher Lage bedroht. Spielt also für das verlassene Kind eine Lebensgefahr mit, so greift § 257 ein; erscheint das Leben nicht gefährdet, so genießt ein Kind bis zu 14 Jahren den erweiterten Schutz aus § 315. Bei dieser Sachlage wird gegen die Grenzziehung nichts einzuwenden sein.

Die Bedenken gegen die Grenzziehung in den §§ 369 und 413, die von der Abgabe alkoholi-

scher Getränke an Kinder und Jugendliche handeln, sind weiter oben (§. 338) bereits erörtert.

Soweit die Schutzmaßnahmen des E. zugunsten der durch eine Straftat bedrohten Minderjährigen! — Dem minderjährigen Täter gegenüber sorgen im allgemeinen die Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes dafür, daß seinem Lebensalter bei der Beurteilung der von ihm begangenen Straftat Rechnung getragen wird. Der E. selbst tut es nur ausnahmsweise, z. B. im § 290, der bei Blutschande den noch jugendlichen Täter von der Strafbarkeit ausnimmt, wenn er der Verführte war. — Ausnahmen solcher Art wären ebenso am Platz bei den mannigfachen Sittlichkeitsdelikten, deren Tatbestände viel zu sehr auf den erwachsenen Menschen zugeschnitten sind und die notwendige Rücksichtnahme auf die Unbertätigkeit vermissen lassen. Man kann gegen einen 15- und 16jährigen Jungen, der sich mit Knaben oder Mädchen seines Alters in sexuelle Spielereien einläßt, nicht das schwere Geschick der Unzuchtsparagrafen auffahren. Man soll es auch nicht darauf ankommen lassen, ob im einzelnen Fall der Jugendrichter den Jugendlichen strafrei läßt, sondern soll zum Ausdruck bringen, daß in Fällen solcher Art eine kriminell schuldhaft Handlung überhaupt nicht vorliegt. Es ist erziehungswidrig, Kindertorheiten zu Straftaten zu stampeln. In dieser Hinsicht halte ich eine sorgfältige Durchprüfung der Bestimmungen namentlich des 21. und 22. Abschnittes des E. noch für dringend geboten.

Der Reichstag, dem jetzt der E. zur Beratung vorliegt, steht vor einer der wichtigsten gesetzgeberischen Aufgaben seit langer Zeit. Über das Schicksal, das der E. im Reichstag haben wird, läßt sich schwer etwas sagen. Jedenfalls handelt es sich um ein Gesetzgebungswerk von so großer sozialer Bedeutung und in seiner vorliegenden Fassung auch von so starkem sozialen Geiste, daß der Wohlfahrtspolitiker und -praktiker seine Verabschiedung aufs lebhafteste wünschen muß. Der Auberung und Verfeinerung unserer Anschauungen im Bereich der Geschlechtsethik trägt der E. allerdings nur unvollkommen Rechnung. Vielleicht ist zu wenig Frauensinn bei seiner Abfassung an Werke gewesen. Hier kann der Reichstag bessernde Hand anlegen. Möchten unsere weiblichen Abgeordneten die Aufgaben erkennen, die in dieser Hinsicht die Beratung des Entwurfes gerade an sie stellt.

Der Gütegedanke im Recht als soziales Erziehungsproblem.

Von Richter Dr. W. Kiesel, Hamburg.

Wer im praktischen Rechtsleben steht, macht täglich von neuem die Beobachtung einer fast unerklärlich erscheinenden Verständnislosigkeit breiter Schichten der Bevölkerung für alle Rechtsprobleme, erstaunt immer wieder vor der merkwürdigen Unsicherheit in der rechtlichen Beurteilung einfachster Rechtsvorgänge des täglichen Lebens, vor dem Mangel richtiger Einschätzung der eigenen Rechtsstellung in der Fülle der jeden Menschen umfassenden rechtlichen Beziehungen. Nur diese Erscheinungen erklären aber auch das bedauerliche Bild, das man als Rechtspraktiker von dem herrschenden Zustande unseres gesellschaftlichen Lebens gewinnt: erklären das ungeheure Maß gegenseitigen Mißtrauens, den ewigen Versuch der Ausbeutung vermeintlicher Rechtsschancen, den Unfrieden, der hierdurch in Familien- und Wirtschaftsleben hineingetragen wird, die mannigfachen Zersplitterungen und Auflösungen von Kräften, deren Zusammenfassung wir benötigen, um auf der Grundlage gegenseitigen Vertrauens die Aufgaben zu lösen, die Gegenwart und Zukunft von uns verlangen.

Es ist ein soziales Problem erster Ordnung, den Ursachen dieser Erscheinungen nachzuspüren, und Mittel und Wege ihrer Beseitigung zu finden. Zweifellos liegen diese Ursachen zum großen Teil in den komplizierten Verhältnissen unserer Wirtschaftsorganisation, in den Formen der freien Wirtschaft, in dem Walten freier Persönlichkeiten. Sie liegen zweifellos auch in den Unvollkommenheiten unseres Rechts, das weit davon entfernt ist, Volksrecht zu sein. Damit ist das Gesetzerecht gemeint, dessen Anwendung und Verständnis den rechtsgelehrten Techniker voraussetzt, und das zum großen Teil, wie das die meisten Verhältnisse des täglichen Lebens regelt, kaum einen Hauch sozialen Denkens verspüren läßt, sondern „im großen und ganzen der einseitige Niederschlag individualistischer und kapitalistischer Wirtschafts- und Weltanschauung“ ist (so RG.-Präs. Simons). Damit ist auch die gelehrte Rechtsprechung gemeint, die sich zwangsläufig in die Lage versetzt sieht, sich der Sprache und Begriffe dieser Gesetze zu bedienen. Diese Ursachen lassen sich auf abschbare Zeit nicht aus der Welt schaffen. Man muß mit ihnen rechnen, und ist darum gezwungen, nach anderen Ausgleichsfaktoren zu suchen.

Es liegt nur zu nahe, die Lösung des Problems in der Volkserziehung zu

finden. Sicher ist es falsch, zu sagen, daß nur das Leben als Erzieher wirken könne. Die Erfahrungen beweisen das Gegenteil. Eine planmäßige und systematische Erziehung kann verschiedene Wege beschreiten. Der eine Weg führt über die Schule, die heute noch nicht diesen Aufgaben und Forderungen nachgekommen ist, die aber gerade die Möglichkeit hat, durch eine der Jugend angepaßte Einwirkung in alle Gebiete des öffentlichen und privaten Rechtslebens dem einzelnen zu der Erkenntnis zu verhelfen, wie sehr sein eigenes Ich in der Mannigfaltigkeit der verschiedenen Lebensinhalte verknüpft ist, die Einpassung und Unterordnung verlangen. Den hiernach nötigen Einfluß auf Schule und Lehrplan zu gewinnen, wäre Sache aller sozialpolitisch tätigen Faktoren.

Die Schulerziehung kann natürlich nur eine gewisse Grundlage geben. Der Entfesselung des Kampfes aller gegen alle im Rechtsleben ein wirksames Paroli zu bieten, ist sie natürlich nicht imstande. Die Erziehung hat daher über die Schule hinaus zu wirken, sie muß den Kampfsrecht selbst begleiten.

Dieser Kampf spielt sich in der Gegenwart meist noch vor den Schranken des Gerichtes ab. Die Gerichte sind aber der Möglichkeit rechts- und sozialpädagogischer Einwirkung so gut wie beraubt. Der obligatorische Güteversuch vor dem Amtsgericht ist damit belastet, daß er ein Vorläufer des Prozesses ist und damit von vornherein juristisch und nicht sozial orientiert ist; er ist vor allem in den großstädtischen Gerichtsbetrieben durch Überlastung der Gerichte wertlos gemacht. Der Prozeß selbst ist immer und zwangsläufig in Gefahr, in juristische Spitzfindigkeiten abzubiegen, nicht aber das soziale Übel, dem der Streit entspringt, an der Wurzel zu erkennen und von dort aus nach sozialen Gesichtspunkten zu behandeln. Der Prozeßrichter ist somit nicht die geeignete Stelle einer im Leben weiterwirkenden sozialen Rechtserziehung. Diese Erziehung kann nur von einer Stelle ausgehen, die frei von der Belastung nicht mehr sozial erscheinender Bestimmungen in der Lage ist, nach eigenen sozialpädagogischen Prinzipien zu wirken. Der Prozeßrichter ist kraft seines Amtes und nach Maßgabe seiner theoretischen und praktischen Schulung die gegebene und auch notwendige Stelle wissenschaftlich gediegener Entwirrung rechtlicher Streitfälle, die nicht anders als durch den

Machtpruch gefundenen Rechts gelöst werden können. Aber die unendliche Fülle von Streitigkeiten, die, wie erwähnt, nur auf Verständnislosigkeit und Unsicherheit rechtlicher Beurteilung beruhen oder die ihre Ursachen nur in rein wirtschaftlichen Faktoren haben, sind sozial nicht rechtlich bedingte Erscheinungen und darum von vornherein für eine Erledigung durch unsere staatliche Prozessapparatur nicht geeignet. Es ist ein Fehler staatlicher Organisation, wenn man diese Fälle weiterhin diesem Apparat überläßt, anstatt sie sozialen Behörden zu überweisen, deren spezifische Aufgabe es ist, das wirtschaftlich und sittlich wertvollere und damit auch erzieherische Ergebnis friedlichen Aus-

gleichs herbeizuführen, als den Sieg im Kampf zu ermöglichen, der im Prozeß meist ein Pyrrhusieg ist; deren Tätigkeit unter dem Zeichen der Charitas und dienenden Hilfe stehend und darum Vertrauen weckend den Willen zum Frieden und den Wunsch zur Versöhnung zu finden versteht. Aber die Organisationsform mag man streiten. Der in Hamburg beschrittene Weg der Einrichtung öffentlicher Gütestellen, die in organisatorischer Angliederung an Wohlfahrtsamt und Amtsgericht geschaffen sind, kann als ein Beispiel für die Möglichkeit und Durchführbarkeit der geforderten sozial- und rechtspädagogischen Grundsätze dienen.

Renten für alleinstehende Mütter mit unmündigen Kindern in den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Von Dr. Elisabeth v. Garnack, Berlin.

Im Jahre 1909 berief der Präsident Roosevelt in das Weiße Haus eine Fürsorgekonferenz, die sich hauptsächlich mit den Fragen der Unterbringung, Erziehung und Versorgung hilfsbedürftiger Kinder befaßte. Auf dieser Konferenz, auf der sowohl die Vertreter der einzelstaatlichen Fürsorge wie der großen privaten Jugendwohlfahrtsorganisationen anwesend waren, drang die Anschauung durch, daß hilfsbedürftige Kinder so weit wie irgend möglich in der eigenen Familie untergebracht werden sollten; wo das nicht angängig sei, sollte eine geeignete Pflegefamilie gesucht werden. Für alle Normalfälle verwarf man den dauernden Aufenthalt in großen Heimen und ließ Anstalten nur für Sonderfälle gelten. Man bevorzugte die Familie keineswegs nur, weil die Unterbringung dort billiger ist, sondern in feinsinnigen und eingehenden Ausführungen erläuterte man, daß die Erziehung im häuslichen Kreise den Menschen vollkommener entwickle und ihn besser geeignet mache, seine Pflichten als Mensch und Bürger später zu erfüllen. In der kurzen anschaulichen Ausdrucksweise der Amerikaner heißt es, man zieht „home made children“ vor. Diese Anschauung von der großen Bedeutung des Familienlebens als des „höchsten Produktes der Zivilisation“, als der Stätte „der wichtigsten Bildung des Geistes und Charakters“ bedeutete eine grundsätzliche Absage an eine bisher weithin geübte Praxis, die ohne Rücksicht auf Familienzusammenhänge die Kinder in Waisenhäusern, Erziehungsanstalten und fremden Familien untergebracht hatte. Gewiß

war die neue Anschauung zunächst eine theoretische Erkenntnis einzelner Führer in der Jugendwohlfahrtsarbeit, aber der praktische Sinn der Amerikaner sorgte dafür, daß Mittel und Wege gefunden wurden, in der Praxis danach zu handeln, und viel Tagungen, Konferenzen, Vorträge in den nächsten Jahren verbreiteten den Gedanken der Hauserziehung für alle Kinder in der eigenen Familie.

Ohne neue gesetzliche Unterlagen wäre es nicht angängig gewesen, z. B. alleinstehenden Müttern mit unmündigen Kindern die Möglichkeit zu geben, ihre Kinder im eigenen Heim zu erziehen. Die alte Armenpraxis hätte hier selbstverständlich zum „indoor relief“ greifen müssen, d. h. die Kinder wurden in Anstalten oder Pflegefamilien untergebracht, die Mutter mußte sich einen auskömmlichen Verdienst suchen, so weit sie dazu imstande war. Im Jahre 1911 gingen die Staaten Illinois und Missouri voran in einer neuen Gesetzgebung, die den Rahmen schuf für Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder im eigenen Heim. In den folgenden Jahren sind die Mehrzahl der Einzelstaaten dem Vorbilde von Missouri und Illinois gefolgt und haben, allerdings in den verschiedensten Abwandlungen und Ausmaßen, „Aid to Mothers Laws“ oder „Mothers' Pensions“ geschaffen. Im Jahre 1926 hatten 42 von 48 Staaten der Union derartige Gesetze¹⁾.

¹⁾ Vgl. Drucksache Nr. 162 des Children's Bureau in Washington 1926: „Public Aid to mothers with dependent Children“.

Der wesentliche Inhalt dieser Gesetze ist folgender: Alleinstehende Mütter mit hilfsbedürftigen Kindern können aus öffentlichen Mitteln monatliche Unterstützungen erhalten, die es ihnen ermöglichen, einen bescheidenen gemeinsamen Haushalt mit den Kindern weiterzuführen und die Erziehung der Kinder selbst in der Hand zu behalten. Diese Unterstützungen sind keine Armenunterstützungen, die später zurückgezahlt werden müßten, sondern eine Art Pension oder Staatsrenten; sie werden nach Art und Höhe gewöhnlich den individuellen Bedürfnissen der Familie angepaßt. Haushaltsführung steht unter dauernder pflegerischer Aufsicht. Die Pensionen werden solange gewährt, bis die Kinder sich selbst erhalten können. Die Ausführung dieser Bestimmungen und die Verwaltung der dafür bestimmten Fonds liegen vielfach bei den „Juvenile Courts“, die durch diese Erziehungsaufgaben einen dem deutschen Jugendamt ähnlichen Charakter erhalten. Eine gewisse Staatsaufsicht zur Sicherung gleichmäßiger Leistungen und zur Fruchtbarmachung von Einzelerfahrungen usw. ist gewöhnlich gegeben.

Die Einzelbestimmungen dieser Gesetze sind nun in den 42 Einzelstaaten außerordentlich verschieden, und damit sind auch Wirkung und Erfolg der Gesetzgebung äußerst verschiedenartig. Zunächst ist der Kreis der Mütter, die auf Antrag solche Pensionen erhalten können, in einigen Staaten eingeschränkt auf Witwen. Es wird also nur ein ganz kleiner Teil der hilfsbedürftigen Kinder erfaßt. Die Mehrzahl der Staaten allerdings gewährt die Pensionen verwitweten, ehewerlassenen, geschiedenen Müttern und solchen, deren Mann völlig erwerbsunfähig ist, oder der in einer Irrenanstalt, einer Anstalt für Epileptische oder im Gefängnis sitzt. Nur wenige Staaten schließen ausdrücklich uneheliche Mütter ein, doch werden verlassene Frauen vielfach mit darunter verstanden. Einige Staaten geben die Pensionen auch an solche Personen, die Mutterstelle an hilfsbedürftigen Kindern vertreten, z. B. an Großmütter, Stiefmütter und Verwandte im zweiten Grade. In allen Staaten wird eine gewisse Zugehörigkeit zum Gemeinwesen verlangt, als Minimum ein zweijähriger Aufenthalt in dem Bezirke, als Maximum die amerikanische Staatsangehörigkeit (die befanntlich frühestens nach fünfjährigem Aufenthalt in den Vereinigten Staaten erworben werden kann) und ein mindestens fünfjähriger Aufenthalt in dem betreffenden Staate und ein

weiterer zweijähriger Aufenthalt in dem Bezirke, in dem die Notlage eintritt. Eine derartig einengende Bestimmung wie die letzte macht natürlich die Bedeutung der Mutterpensionen so gut wie illusorisch, denn das Gros der alleinstehenden Mütter mit hilfsbedürftigen Kindern ist unter den neuemigewanderten Familien zu finden, die im Anfang wenig verdienen und die nichts zurücklegen konnten für plötzliche Unglücksfälle (Tod des Ernährers, unheilbare Krankheit und ähnliches). Alle diese bleiben in den vielen Staaten, die die Pensionen nur amerikanischen Bürgern zukommen lassen, ausgeschlossen, sie kommen unter die allgemeine öffentliche Armenpflege, die vielfach unzureichend und rückständig ist, oder sie müssen private Wohltätigkeit in Anspruch nehmen, die allerdings in weitem Ausmaße großzügig und verständnisvoll vorhanden ist.

Die armenrechtliche Hilfsbedürftigkeit ist selbstverständliche Voraussetzung für den Empfang einer Pension. Es werden vor der Gewährung eingehende Ermittlungen angestellt, ob etwa irgendwelches verwertbare Vermögen vorhanden ist, ob Ansprüche an Versicherungsgesellschaften, an Arbeitgeber oder andere Stellen bestehen, ob endlich Familienmitglieder da sind, die verpflichtet und in der Lage sind, zu helfen. In einigen Staaten wird ein kleines Vermögen oder Besitztum, etwa eine Heimstätte, deren Verzinsung den Mietswert einer gleichwertigen Wohnung nicht übersteigt, den Frauen gelassen.

In der Mehrzahl der Staaten erhalten die Mütter die Pensionen bis zum vollendeten 16. Lebensjahre der Kinder, so daß mit jedem Kind, das dieses Alter erreicht, die Gesamtpension um einen bestimmten Betrag gekürzt wird. Für Kinder, deren dauernde Erwerbsunfähigkeit feststeht, wird häufig über das 16. Jahr hinaus die Pension gewährt.

Über die Höhe der Pensionen läßt sich im einzelnen nur so viel sagen, daß in einigen Staaten Maximalbeträge schematisch festgesetzt sind, die völlig unzureichend sind, so daß der Zweck der Gesetzgebung, eine Sicherung der Lebenshaltung und damit eine gute Erziehung der Kinder, kaum erreicht werden kann. In andern Staaten wieder sind die Beträge durchaus auskömmlich. Die Unterstützungen für eine Mutter mit drei Kindern z. B. schwanken zwischen 20 bis 70 Dollar im Monat. Sehr viel zweckmäßiger haben sich im allgemeinen die Bestimmungen erwiesen, die im Gesetz für den Einzelfall völlige Freiheit lassen, so daß

die Pension genau den individuellen Bedürfnissen der Familie und ihren jeweiligen Umständen angepaßt werden kann. Gewöhnlich wird für die Aufstellung des Familienbudgets ein Normalbudget zugrunde gelegt, wie es für die Stadt, für den Bezirk oder für den Staat von einer großen Wohlfahrtsorganisation oder einem wissenschaftlichen Institut aufgestellt ist²⁾. Diese Normalbudgets sind mit größter Umsicht und Sorgfalt ausgearbeitet; sie sind das unentbehrliche Handwerkzeug z. B. der Fürsorgerinnen in Chicago. Es würde sehr lohnend, einmal diese Budgets mit deutschen Lebenshaltungskostenberechnungen zu vergleichen und auch für deutsche Fürsorgerinnen ähnliche praktische, übersichtliche Aufstellungen herauszugeben.

Etwa alle sechs Monate wird das Familienbudget nachgeprüft und etwa notwendige Veränderungen vorgenommen. Wenn die Kinder größer sind und nicht mehr die volle Zeit der Mutter in Anspruch nehmen, wird auch eine Halbtagsarbeit der Mutter oder irgendeine gewinnbringende Beschäftigung im oder außer dem Hause durchaus befürwortet.

Aus den beiden vorzüglichen Einzeluntersuchungen³⁾, die uns über die Verwaltung und Handhabung⁴⁾ der Mütterpensionen in den Vereinigten Staaten vorliegen, geht hervor, daß der Erfolg der Maßnahme steht und fällt mit der verständnisvollen, sachgemäßen pflegerischen Überwachung. Die gesamte Arbeit ist eine erzieherische Fürsorge zugunsten der Kinder. Die alleinziehende Mutter muß nicht nur, wie es in allen Gesetzen heißt, „geeignet und imstande sein, ihre Kinder gut zu erziehen“, sie muß auch willens sein, mit der pflegerischen Aufsicht Hand in Hand zu arbeiten. Die Familienfürsorgerin wiederum muß in taktvoller Weise der Mutter alle Selbständigkeit in der Ausführung lassen, sie nur in vernünftiger Lebensführung beraten

und ihr freundschaftlich fördernd zur Seite allein auf der Benutzung der Akten von Chicago. Wenn man sieht, welch eine Fülle detaillierter und exakter Einzelstatistiken aus diesen über 200 Familienakten geschöpft werden konnten, so bewundert man die Akkuratheit und stehen. Die eine der Untersuchungen beruht auf Vollständigkeit, mit der diese Akten geführt wurden. Freilich erinnert man sich dabei gleichzeitig, daß eine Familienfürsorgerin drüben etwa 50 derartige Pflugeschäften gleichzeitig zu führen hat, während bei uns eine Fürsorgerin oft mehrere hundert „Fälle“ zu bearbeiten hat! Die Familienfürsorgerin drüben besucht die Familie durchschnittlich ein- bis zweimal im Monat, die leitende Fürsorgerin ein- bis zweimal im Jahr. Es ist erstaunlich, aus den Akten den sozialen Aufstieg der Familien feststellen zu können, die keineswegs besser gestellt sind als durchschnittliche Arbeiterfamilien, die keineswegs aus besonders günstigen Verhältnissen stammen oder besondere geistige Beweglichkeit zeigen. Nur durch die Sicherheit eines festen, wenn auch äußerst bescheidenen Einkommens, nur durch systematische allmähliche Abstellung vorhandener Schäden (etwa schlechte Wohnung, mangelhafte Hygiene, falsche Ernährung und ähnliches), nur durch individuelle planmäßige Beratung und Erziehung der Kinder nach ihren Anlagen und Fähigkeiten wird diese Besserung in der Lage der Familie erreicht, wird wirkliche Aufbauarbeit (constructive work) geleistet. Eine solche durch Jahre gehende individuelle Pflugeschäft ist natürlich längst nicht überall erreicht, aber sie ist das Ziel, dem alle soziale Arbeit zustrebt, und sie allein ist im tiefsten Sinne vorbeugend und aufbauend.

Deutschland hat die Versorgung hilfsbedürftiger Kinder bisher im Rahmen der Armen-gesetzgebung, der allgemeinen Wohlfahrtspflege zu lösen gesucht. Diese Lösung ist keineswegs eine voll befriedigende und glückliche. Die Schöpfer des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes waren sich wohl bewußt, daß es sehr not tat, auch die armenrechtlich hilfsbedürftigen Kinder unter den Erziehungsgedanken zu stellen. Die Not der Zeit hat die Ausführung ihrer Gedanken bisher verhindert. Hoffen wir, daß bald der Tag komme, an dem alle deutschen Kinder unter dem Erziehungsgesetz stehen und an dem alle hilfsbedürftigen Mütter genügend sachverständige, liebevolle Erziehungsberaterinnen finden.

²⁾ Am bekanntesten sind: Estimates on Family Budgets, New York Charity Organisation Society, Home Economics Committee, 105 East 22nd Str., New York City, und Standard Budget for Dependent Families, Chicago Council of Social Agencies, 17 North State Str. Chicago, Illinois 1925.

³⁾ The Administration of the Aid to Mothers Law in Illinois by Edith Abbott and Sophonisba P. Breckenridge, Publication of the Children's Bureau Washington 1921.

⁴⁾ Standards of Public Aid to Children in their own Homes by Florence Nesbitt, Publication of the Children's Bureau in Washington 1923.

Die öffentliche Wohlfahrtspflege in Italien.

Dr. Luigi Clerici,

Direktor der „Assicurazioni Sociali“ und Generalsekretär der „Cassa Nazionale per le Assicurazioni Sociali“. Rom.

Allgemeines und Geschichtliches.

Unter dem Einfluß der Religion und Nächstenliebe hatte sich im Laufe der Jahrhunderte in Italien ein bedeutendes Vermögen für wohlthätige Zwecke angeammelt, dessen Verwaltung dem religiösen Charakter der Sache und der Tradition entsprechend fast ausschließlich in Händen der Kirche lag. Es bestand jedoch keinerlei Gemeinschaft des Handelns und der Bestrebungen bei diesen Werken der Unterstützung und Wohlthätigkeit, von denen vielmehr jedes seiner eigenen Verwaltung unterlag, nach dem Willen des jeweiligen Stifters. Das konnte natürlich nur eine bedauerliche Vergeudung der Summen zur Folge haben, die der Edelsinn jener Wohlthäter zugunsten der Armen zur Verfügung gestellt hatte. Aber auch nachdem die verschiedenen Gesetze, die in den kleinen Staaten des zerplitterten Italiens die öffentliche Wohlfahrtspflege regelten, sofort nach der Einigung des Reiches im Jahre 1862 durch ein einheitliches Gesetz abgelöst worden waren, ließ die Verwaltung des Armengutes an Gewissenhaftigkeit und Umsicht noch viel zu wünschen übrig.

Das Gesetz von 1862, dem das Verdienst gebührt, zum erstenmal einen organischen Aufbau für die öffentliche Wohlfahrtspflege in Italien geschaffen zu haben, beging gleichwohl den schweren Fehler, diesen Werken der Nächstenliebe eine solche Freiheit zu belassen, daß viele von ihnen ohne jegliche Kontrolle fortbestehen konnten, ohne Satzungen, ohne Verordnungen, ohne Bestandsaufnahme, ohne Einnahme- und ohne Ausgabebudget. Eine Untersuchung, die öffentlichen Einsprüchen zufolge im Jahre 1880 stattfand, stellte fest, daß von einem Einkommen, das in den 18 Jahren 1862 bis 1880 mit einem Gesamtbetrage von 4 Milliarden der öffentlichen Wohlfahrtspflege hätte zu gute kommen sollen, ungefähr nur 2½ Milliarden tatsächlich in die Hände der Armen gelangten, während der Rest, abgesehen von Ausgaben für den Kultus, auf die Verwaltungskosten entfiel.

Diesem Zustande abzuhelfen, war der Zweck des Gesetzes Crispi vom Jahre 1890, das somit als das grundlegende Gesetz für die gegenwärtige Regelung der öffentlichen Wohl-

fahrtspflege in Italien bezeichnet werden kann. Das Gesetz vom 17. Juli 1890 wollte vor allem die Wohlthätigkeit dem Einflusse der Kirche entziehen, um ihr ihren natürlichen weltlichen Charakter wiederzugeben und sie ausschließlich der Autorität des Staates unterzuordnen. Es legte die Grundlinien fest für eine geeignete Überwachung, die darauf abzielte, Mißbrauch und Vergeudung der Gelder zu verhüten. Es ging darauf aus, die Verwaltungskosten zu verringern, indem es die Wohlthätigkeitsveranstaltungen mit verwandten Bestrebungen unter sich zusammenschloß und die Almosen-einrichtungen in jene Kongregationen der Nächstenliebe konzentrierte, wie sie schon das Gesetz von 1862 zur allgemeinen Vertretung der Armeninteressen in jeder Gemeinde geschaffen hatte. Es machte eine Umbildung der Wohlthätigkeit und eine Abänderung ihres Zweckes möglich für den Fall, daß ihre ursprüngliche Bestimmung den modernen Bestrebungen und Bedürfnissen nicht mehr entsprach. Es legte endlich auch Grundlinien fest für eine Verbindung der Wohlthätigkeit mit der Fürsorge.

Dieses Gesetz vom 17. Juli 1890 erfuhr bedeutende Abänderungen im Jahre 1904, und zwar besonders hinsichtlich der Überwachung. In bestimmterer Form als es im Gesetz von 1890 gesehen war, wurde jetzt der Grundsatz betont, nach welchem es dem Staat allein zusteht, die gesamte öffentliche und private Wohlthätigkeit, die miteinander zu vereinigen ist, zu organisieren und zu leiten.

Was die gesetzliche Fürsorge betrifft, die eine Vervollständigung der privaten Wohlthätigkeit darstellt, so besitzt dieselbe in Italien noch keine vollständige und einheitliche Regelung. Sie hat einen vorwiegend sanitären Charakter. So ist gesetzliche Fürsorge die von der „Opera Nazionale“ ausgeübte Tätigkeit für Mutter- und Kinder-schutz, und weiter gibt es eine ausgedehnte Gesetzgebung über Arbeiterfürsorge und Schutz der nationalen Gesamtheit, doch ist dieselbe noch nicht nach grundlegenden und einheitlichen Prinzipien zusammengefaßt.

Wir werden die gegenwärtig gültige Regelung jeder einzelnen dieser genannten Für-

jorgeformen nunmehr näher untersuchen und somit im folgenden der Reihe nach behandeln: die freie Wohlfahrtspflege, die gesetzliche sanitäre Wohlfahrtspflege, den Mutterschafts- und Jugendschutz, dem wir in einem besonderen Kapitel die Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenenfürsorge anschließen, und endlich die Sozialpolitik, die zwar nicht unter den traditionellen Begriff der öffentlichen Wohlfahrtspflege fällt, aber doch eine Erweiterung derselben bedeutet.

Die gegenwärtige Ordnung der freien öffentlichen Fürsorge und Wohlthätigkeit in Italien.

Das Gesetz von 1890, das, wie wir schon sagten, durch das Gesetz vom 1904 bedeutende Abänderungen erfuhr, gestattete trotz der nennenswerten Verbesserungen gegenüber der früheren Regelung der öffentlichen Fürsorge und Wohlthätigkeit doch keine vollkommene Nutzbarmachung des gewaltigen Vermögens, das sich mit der Zeit für die Werke der Nächstenliebe angesammelt hatte. Das hatte seinen Grund zunächst in dem Fortbestehen der vielen Sonderverwaltungen wie im Fehlen eines geeigneten Zusammenschlusses, was bald Kräfteverlust, bald Mangel an Mitteln zur Folge hatte, wozu natürlich die Unzulänglichkeit der technischen Fähigkeiten seitens der Verwalter und besonders derjenigen der Caritas-Kongregationen das ihrige beitrug; sodann in der übermäßigen Ausdehnung der Betreuung, die der Wirkung der Sache selbst Eintrag tun mußte, in einer zu starken Zentralisierung, die eine Langsamkeit der Überwachung zur Folge hatte, und endlich in der Ungenauigkeit der Vorschriften über die Verantwortlichkeit der Verwalter und der Beamten.

Ein nennenswertes Hindernis für eine schnelle Abwicklung im Betriebe der öffentlichen Fürsorge lag außerdem in den Verordnungen über die Reklamationen, für die kaum eine örtliche Behörde ausschlaggebende Entscheidung hatte, so daß alle Streitfälle, auch die von untergeordneter Bedeutung, nur von der Zentralstelle endgültig entschieden werden konnten.

So ging die öffentliche Fürsorge eines ihrer wesentlichsten Wirksamkeitsfaktoren verlustig: der Schnelligkeit des Eingreifens im günstigen Augenblick.

Diese Unzulänglichkeiten zu beseitigen und eine bessere Abwicklung des Geschäftsganges wie eine intensivere Nutzbarmachung der für die Wohlfahrtspflege zur Verfügung stehenden

Hilfsquellen zu garantieren, hat das königliche Dekret vom 30. Dezember 1923 Nr. 2841 Sorge getragen.

Den Ausdruck „Öffentliche Einrichtungen der Wohlthätigkeit“, wie er im Gesetz von 1890 gebraucht wird, ersetzt das Dekret von 1923 durch den erweiterten Begriff „Öffentliche Einrichtungen der Fürsorge und Wohlthätigkeit“, womit es zum Ausdruck bringen will, daß das Gesetz nicht nur die Einrichtungen der Nächstenliebe im strengsten Sinn umfaßt, sondern auch diejenigen, die ihre Tätigkeit nicht so sehr auf die Befriedigung der Bedürfnisse des einzelnen richten, als vielmehr auf die Erhaltung, die Ruhe, das Wohlbefinden und die wirtschaftliche und moralische Hebung der Gesellschaft im allgemeinen. Dem Gesetze unterstehen daher wie die Werke der Wohlthätigkeit so jede andere sittliche Gemeinschaft, die es sich ganz oder teilweise zum Zweck gesetzt hat, den Armen Beistand zu leisten, und zwar den Gesunden wie den Kranken, ihnen Erziehung und Ausbildung zu vermitteln, sie einem Beruf, einer Kunst, einem Handwerk zuzuführen oder in irgendeiner anderen Weise zu wirtschaftlicher und sittlicher Hebung ihnen zu verhelfen.

Erste Bedingung für die Zuständigkeit des Gesetzes ist die Qualität der sittlichen Körperschaft, d. h. die gesetzmäßig vorliegende Anerkennung der Wohlthätigkeits- oder Fürsorgeeinrichtung als juridischer Person, eine Anerkennung, die den öffentlichen Charakter der Einrichtung zur Voraussetzung hat. Gelegentliche Hilfsausschüsse und vorübergehende Wohlthätigkeitsveranstaltungen sind trotz ihrer öffentlichen Bestimmung dem Gesetz nicht unterworfen, wozu es vielmehr des Bestandes oder doch langer Dauer der Einrichtung bedarf¹⁾.

1) Die Vereine und Körperschaften jeglicher Art und wie immer sie benannt sein mögen, auch falls sie ordnungsgemäß gegründet sind, soweit sie die zur Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlichen finanziellen Mittel ganz oder teilweise, in festen oder wechselnden Beträgen, als freiwillige Gaben oder als statutenmäßige oder anderweitige Verpflichtung von Mitgliedern oder dritten Personen aus Beträgen der Arbeiter beziehen und es sich zur Aufgabe machen, den Arbeitern wirtschaftliche oder sittliche Unterstützung irgendwelcher Art zu gewähren, auch diejenigen mit direkter Rechnungsführung, fallen nicht unter die öffentlichen Einrichtungen, die dem Gesetz über die öffentliche Fürsorge unterworfen sind; jedoch unterstehen sie den politischen Provinzialbehörden (den Präfekten), die, wo es nötig, Vortehrungen treffen können zum Schutz der Interessen der Vereinsmitglieder, auch dadurch, daß sie die Verwaltung besagter Vereine durch einen Agl. Kommissar ersetzen. (Agl. Dekret v. 24. Januar 1924. Nr. 64.)

Wie schon erwähnt, besteht gesetzlich in jeder Gemeinde eine Caritas-Kongregation zur allgemeinen Vertretung der Armeninteressen, und ihr sind Befugnisse von hoher Wichtigkeit anvertraut.

Die Caritas-Kongregation ist nicht nur eine gesetzliche Vertretung der Armen vor der Verwaltungs- wie vor der Gerichtsbehörde, sondern sie ist auch an und für sich eine Einrichtung der öffentlichen Wohltätigkeit, sofern sie über ein eigenes Vermögen verfügt, das ihr aus Hinterlassenschaften zugunsten der Ortsarmen oder aus direkten Zuweisungen durch Akte zwischen Lebenden oder aus Testamentsverfügungen zugefallen ist. Der Kongregation liegt die Pflicht ob, alle erforderlichen Maßnahmen der Fürsorge und des Schutzes zu treffen hinsichtlich bestimmter Klassen von Hilfslosen (der Blinden und Taubstummen), und in ihr als einer einzigen in jeder Gemeinde verordnet die Reform vom 30. Dezember 1923 alle anderen Einrichtungen der Wohltätigkeit und Fürsorge zu vereinigen, soweit sie eine Netto-Jahreseinnahme von weniger als 20 000 Lire haben oder unabhängig von der Höhe ihrer Vermögenseinkünfte den Bewohnern einer oder mehrerer Ortsgemeinden zugute kommen, die zusammen weniger als 10 000 Einwohner zählen; dazu auch diejenigen Einrichtungen, die ohne Verwaltung und ohne Vertretung geblieben sind oder für die es nicht gelingt, eine solche zu konstituieren.

Das Gesetz von 1890 hatte die Zentralisierung nur für die Almoseneinrichtungen als obligatorisch vorgeesehen, für die anderen Wohltätigkeitseinrichtungen mit einer Netto-Jahreseinnahme von weniger als 5000 Lire dagegen als Regel, als ein Prinzip also, nach welchem man sich richten sollte, wo nicht besondere Umstände im Wege stünden. Im neuen Gesetz dagegen wird die Zentralisierung in ausführlicher Weise obligatorisch gemacht.

Außerdem kann die Regierung — und das war schon im Gesetz von 1890 bestimmt worden — jede andere Wohltätigkeits- und Fürsorgeeinrichtung, die in der Gemeinde besteht, in der Caritas-Kongregation konzentrieren, wenn eine solche Reform dazu beiträgt, ihre Verwaltung zu vereinfachen und zu verbilligen, die Kontrolle zu erleichtern und die Wohltätigkeit wirksamer zu gestalten. Natürlich dürfen solche Vorteile nicht nur Behauptungen sein, sie müssen aus tatsächlichen Nachweisen hervorgehen.

Zimmer in der Absicht, die Verwaltungen in der öffentlichen Wohltätigkeit und Fürsorge

auf ein Minimum zu beschränken und sie zugleich zu spezialisieren, um es so möglich zu machen, bedeutende Ersparnisse zu erzielen und die den Armen zugewiesenen Vermögensquellen besser nutzbar zu machen, verfügt die Reform von 1923 des weiteren eine obligatorische Vereinigung in Gruppen je nach der Ähnlichkeit ihrer Bestrebungen für diejenigen Einrichtungen, die nicht in der Caritas-Kongregation zu zentralisieren sind (das Gesetz von 1890 hatte nur die Möglichkeit einer Gruppierung vorgeesehen). Dabei wird festgesetzt, daß eine solche Gruppierung durch amtliche Verordnung des Präsekten oder Unterpräsekten zu erfolgen hat, und sogar ausführlich eine Verschmelzung der Institute mit gleichen Zielen vorgeesehen.

Unverändert dagegen bleibt die Verfügung des Gesetzes von 1890, nach welcher die Regierung mit weitgehendsten Befugnissen sowohl von der Zentralisierung in der Caritas-Kongregation wie von der Gruppenvereinigung diejenigen Einrichtungen ausnehmen kann, auch sogar Almoseneinrichtungen, die angesichts der Größe ihres Vermögens, ihrer Eigenart oder der besonderen Bedingungen, unter denen sie Wohltätigkeit üben, eine gesonderte selbständige Verwaltung verlangen, die damit weiter nach den Stiftungsstatuten organisiert und geregelt wird, soweit dieselben nicht mit den Gesetzen und gesetzlich anerkannten Satzungen in Widerspruch stehen.

Um endlich den Zusammenschluß und die Vervollständigung der verschiedenen Formen von Fürsorge und Wohltätigkeit bis an die Grenze des Möglichen zu sichern, läßt die neue Regelung zu, daß Genossenschaften und Verbände²⁾ zwischen mehreren Fürsorge- und Wohltätigkeitsinstituten, wie sie als wesentlich fakultativ schon von den Gesetzen von 1890 und 1904 zugestanden worden waren, nicht mehr nur zwischen Instituten ein und derselben Provinz, sondern auch zwischen solchen verschiedener Provinzen gebildet werden können; auch der Zweck solcher Vereinigungen wird erweitert, indem darin nun auch gemeinsames Personal und gemeinsame Räumlich-

²⁾ Die Verbände unterscheiden sich von den Genossenschaften insofern, als die letzteren die Schaffung von Mitteln zum Zweck haben, um neue Heime, neue Krankenhäuser, neue Erziehungsanstalten zu gründen, während die ersteren die schon bestehenden Einrichtungen betreffen und darauf abzielen, ein Abereinkommen zwischen denselben zustande zu bringen zwecks besserer Organisation der Wohltätigkeit. (E. „Pironti — Lo Monaco Aprile — Codice dell'Assistenza e della Beneficenza“ — Firenze — G. Barbera Editore 1925.)

keiten, Konzentration des Betriebes und der Erwerbungen und gemeinsame Rechnungsführung mit einbegriffen sein soll; außerdem wird gestattet, daß an den Verbänden auch Privateinrichtungen teilnehmen können, und dem Präsesen wie dem Minister des Innern (für die Verbände auch dem Unterpräsesen) wird die Möglichkeit gegeben, Genossenschaften und Verbände zu gründen, nötigenfalls ihre Gründung zu verfügen.

Ende 1921 bestanden in Italien 34 463 öffentliche Institute für Wohltätigkeit und Fürsorge, mit einem Gesamtvermögen von 2 786 400 171 Lire. Dieses Vermögen hat sich im Jahre 1922 um 58 578 597 Lire vermehrt (100 neue Einrichtungen mit einem Vermögen von 25 528 929 Lire und 1482 Schenkungen oder Hinterlassenschaften an die schon bestehenden, im Betrage von 33 049 668 Lire); im Jahre 1923 um 82 034 172 Lire (96 neue Einrichtungen mit einem Vermögen von 42 573 139 Lire und 1351 Schenkungen oder Hinterlassenschaften an die bestehenden Institute, im Betrage von 39 461 033 Lire; im Jahre 1924 um 93 033 674 Lire (91 neue Institute mit 16 702 563 Lire Vermögen und 1432 Schenkungen oder Hinterlassenschaften an die bestehenden Institute, im Betrage von 76 331 111 Lire).

Der gesamte Vermögensbestand der öffentlichen Einrichtungen für Wohltätigkeit und Fürsorge läßt sich somit für Ende 1924 annähernd auf 3 Milliarden und 20 Millionen Lire berechnen, die sich in folgender Weise verteilen³⁾:

	Zahl	Vermögen
Caritas-Kongregationen	5492	186 900 050
Allgemeine Almosenanstalten	5255	229 917 148
Witwenunterstützung	27	1 044 911
Stiftungen für Heiratsaussteuer	3196	70 663 821
Patronate für Gefangene und Straftatene	25	16 087 527
Patronate für die Kinder von Gefangenen	5	3 394 364
Krankentransport zum Krankenhause	6	360 416
Warmherzige Fürsorge und Unterfürsorge von Kranken in ihrem Heim	1091	44 209 419
Krankenhäuser	2753	839 765 858

³⁾ In Ermangelung neuer direkter Erhebungen sind die hier wiedergegebenen Daten in der Weise erreicht worden, daß man für einige Jahre den bestehenden Instituten die neuen und dem Vermögen der ersteren das der neuen sowie den Betrag der neuen Schenkungen und Hinterlassenschaften zugunsten der Fürsorge- und Wohltätigkeitseinrichtungen zuschloß. Die Daten sind gesammelt worden von Dr. R. Memmo, Beamten der Nationalkassa für Sozialversicherung in Rom.

	Zahl	Vermögen
Warmherzige Werke zugunsten von Krankenhäusern oder zum Unterhalt von Kranken in denselben	174	17 708 820
Krankenhäuser für Unheilbare	159	73 251 924
Warmherzige Werke zugunsten von Krankenhäusern für Chronischleidende und zum Unterhalt der bedürftigen Chronischleidenden in denselben	21	4 345 285
Irrenanstalten	22	23 946 605
Warmherzige Werke zugunsten von Irrenanstalten	6	816 851
Freistellen, Stipendien und andere Unterrichtsunterstützungen	615	61 302 945
Elementar-, Mittel- und höhere Schulen	270	35 819 209
Schul-Patronate	14	610 461
Heime, Besserungsanstalten für verheiratete oder unverheiratete Frauen, Gefallene usw.	41	12 851 088
Witwenheime	9	1 937 559
Arbeitsstätten	16	7 776 039
Bettlerheime und Heime für Arme, Alte und Arbeitsunfähige, sowie Unterstützung solcher in ihren Wohnungen	1184	266 448 535
Warmherzige Werke zugunsten solcher Heime oder zum Unterhalt Arbeitsunfähiger in ihnen	48	3 870 752
Nachtasyle, öffentliche Schlafstellen, Wärmhallen usw.	39	6 176 557
Volksküchen	26	1 434 755
Institute zum Bau von billigen Häusern für Arme	13	2 052 876
Selbständige Bruderschaften und Vereinigungen zu Kultuszwecken	4630	46 377 586
Bruderschaften mit Kultus- und Wohltätigkeitszwecken	2087	81 571 016
Kultus-Institutionen (Legate, Kapellen)	354	7 652 300
Kultus- und Wohltätigkeitsinstitutionen (idem)	1159	25 357 342
Warmherzige Werke mit verschiedenen Zwecken, die von den obengenannten abweichen	120	146 089 824
Wohlfahrtsinstitutionen zum Schutz der Jugend	5890	800 018 281

Bedingung für das Anrecht an den Wohltaten der öffentlichen Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen ist die Armut, eine Bedingung, die nach der Bedeutung des Wortes und der allgemein von der Rechtswissenschaft angenommenen Auslegung desselben nicht als absolute Bedürftigkeit gefaßt werden darf, vielmehr dem Begriff geringerer Wohlhabenheit nahekommt, in dem Sinne, daß darunter die Lage eines Menschen verstanden wird, der nicht gerade an allem und jedem Mangel leidet, aber doch nicht genug besitzt, um seiner persönlichen und gesellschaftlichen Stellung entsprechend leben

zu können. Außer den wirklich Armen, die aller Notdurft entbehren und keinerlei Möglichkeit haben, sich dieselbe zu verschaffen, wendet die öffentliche Fürsorge und Wohlthätigkeit also auch den Armen im oben ausgeführten weitesten Sinne des Wortes ihre Unterstützung zu.

Aber hat nun der Arme ein Recht auf Unterstützung, wo immer er sich befindet? Gewiß, denn wo er nicht selbst für sich sorgen kann, bedarf er der Hilfe; aber die Belastung durch diese Unterstützung regelt sich nach der Norm der Fürsorge-Zuständigkeit, d. h. dem Sinn der Worte selbst entsprechend, nach dem für die öffentliche Wohlthätigkeit und Fürsorge zuständigen Wohnort. Dieser Begriff der örtlichen Zugehörigkeit des einzelnen hinsichtlich seines Anrechtes auf Armenunterstützung stützt sich nach den Bestimmungen des Gesetzes von 1890, die in der jetzt gültigen Regelung von 1923 bestätigt wurden, im wesentlichen auf Tatsachenerfordernisse: Aufenthalt von mehr als fünf Jahren in einer Gemeinde ohne nennenswerte Unterbrechungen oder Geburt in der betreffenden Gemeinde. Für die im Auslande Geborenen gilt die durch das Standesamt festgelegte Wohnung. Von selbst versteht sich, was außerdem im Gesetz ausdrücklich erwähnt ist, daß die Unterstützungszuständigkeit nicht verlorengehen kann, es sei denn durch den Erwerb derselben in einer anderen Gemeinde.

*

Im allgemeinen Teil, den wir dieser kurzen Darlegung der öffentlichen Fürsorgeordnung in Italien vorausschickten, haben wir von der Unzulänglichkeit der Überwachung und des Schutzes der barmherzigen Werke bis zum Gesetz von 1890 gesprochen, wodurch die eben in diesem Gesetz verordneten strengen Maßnahmen sich erklären, die dann in jenem anderen von 1904 noch wesentlich verschärft wurden.

In der Verordnung vom 30. Dezember 1923 aber hat man es für zweckmäßig gehalten, die Zügel wieder etwas zu lockern, da sie in der Tat zu straff geworden waren, als daß die praktische Ausübung der öffentlichen Wohlthätigkeit und Fürsorge sich noch mit der Leichtigkeit und Schnelligkeit hätte abwickeln können, die für Erfolg auf diesem Gebiet erste Bedingung sind. In nützlicher Weise hat daher die Verordnung vom 30. Dezember 1923 vor allem eine weitgehende Dezentralisierung durchgeführt, indem den Unterpräfekten die Aufgabe des Zusammenschlusses zugewiesen wurde, die das Gesetz von 1904 in der Ab-

sicht, eine bessere und ausgedehntere Nutzbarmachung der Hilfsquellen der öffentlichen Wohlfahrtspflege sicherzustellen, den Provinzial-Sonderkommissionen übertragen und die eine Verordnung von 1923 dann den Präfekten zuerteilt hatte. Diese weitere Dezentralisierung von den Präfekten auf die Unterpräfekten führt sich auf die natürliche und logische Erwägung zurück, daß die letzteren direkter und schneller die tatsächlichen Verhältnisse und die örtlichen Bedürfnisse feststellen und daher weit rascher und wirksamer das individuell Erforderliche in die Wege leiten können. Denn es ist bekannt, daß der stärkste Einwurf, den man gegen die Wohlthätigkeit der früheren Zeit erheben konnte, der war, daß sie jeglicher Individualisierung entbehrte, so daß man geradezu von blinder Wohlthätigkeit sprach. Deutschland hat uns gelehrt, daß die Armut einer Diagnose bedarf, nicht mehr und nicht weniger als jede andere Krankheit — ist sie doch in der Tat nur eine große soziale Krankheit! —, und daß für jeden Fall die geeignete Kur zu verschreiben ist, die vor allem darauf abzielen muß, die Ursache des Übels zu bekämpfen und dem Armen einen sozialen Wert zu verleihen. Das ist das Prinzip, nach welchem nun auch die öffentliche Fürsorge in Italien verfährt.

Weiter ist die Dezentralisierung durchgeführt worden, dadurch, daß vom Ministerium des Innern, in dessen Hände das Gesetz die oberste Überwachung der öffentlichen Wohlthätigkeit und Fürsorge legt⁴⁾, an die Provinzialorgane diejenigen Aufgaben übertragen werden, die von rein örtlicher Tragweite sind oder örtlich besser ausgeführt werden können, und daß außerdem den Unterpräfekten die Geschäfte zugewiesen werden, die auf Ort und Umgebung beschränkte Beziehungen und Interessen betreffen und nicht nach ihrer juridischen Struktur von Provinzialorganen ausgeübt werden müssen.

Am meisten kommt das Prinzip der Dezentralisierung zum Ausdruck bei den einzelnen Überwachungsfunktionen, von denen eine ganze Reihe den Unterpräfekten übertragen ist, in der Weise jedoch, daß gegen die Entscheidung derselben eine Berufung an den Präfekten zugelassen ist, dessen Entscheidung definitivem Charakter hat.

⁴⁾ Die Oberaufsicht, die das Gesetz dem Ministerium des Innern überträgt, wird ausgeübt durch die Generalinspektoren und durch die Präfektoren, bei denen ein vom Präfekten eigens dazu bestimmter Rat mit dem Amt betraut ist, die Beobachtung der Gesetze über öffentliche Wohlthätigkeit zu überwachen.

Im übrigen sei noch daran erinnert, daß die Überwachungs- und Schutzkontrolle je nach dem verschiedenen Charakter der Institute verschieden geregelt ist, zu welchem Zweck dieselben in zwei Klassen geteilt werden: die erste umfaßt alle Institute, deren Tätigkeit sich auf das ganze Königreich erstreckt, außerdem diejenigen, die zwar nur eine örtliche Tätigkeit ausüben, aber eine Vermögenseinnahme von mehr als 50 000 Lire haben; alle anderen Einrichtungen gehören zur zweiten Klasse. Und dieser Klassifizierung entsprechend ist ein zweifacher Bereich der Selbstverwaltung abgesteckt, der durch die Verordnung von 1923, und zwar besonders hinsichtlich der größeren Institute, eine bedeutende Erweiterung erfahren hat.

Den Instituten erster Klasse ist es freigestanden worden, Verkäufe, Verpachtungen

und ähnliche Kontrakte oder Sach- und Arbeitsvereinbarungen bis zu einem Wertbetrage von 3000 Lire ohne öffentliche Versteigerung und besondere Erlaubnis vorzunehmen, während das den Instituten zweiter Klasse nur bis zu einem Wertbetrage von 1000 Lire zusteht. Für Einnahmehudgets, Bestimmung neuer oder vermehrter Einkünfte, Fondsübertragung von einem Kapitel auf ein anderes, Mieten und Pachtverträge auf mehr als neun Jahre, Personalgliederung und innere Organisation wird weiter die für alle Wohltätigkeits- und Fürsorgeeinrichtungen ohne Unterschied vorgeschriebene Billigung gefordert; in allen anderen Punkten ist die vormundliche Einmischung größer oder kleiner je nach der Klasse des Institutes.

(Fortsetzung folgt.)

Das neue Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. 7. 1927 wird Frau Oberreg.-Rat Ehler vom Reichsarbeitsministerium in unserer Novembernummer eingehend behandeln.

Die Redaktion.

Rundschau.

Allgemeines.

Zur Vorbereitung für die Internationale Konferenz für Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik in Paris im Jahre 1928 ist auch in Deutschland wie in den übrigen Ländern ein Deutscher Landesauschuß gebildet worden, dem Vertreter der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege, der Sozialversicherung und des sozialen Ausbildungswesens angehören. In einer Sitzung im August d. J. wurde der Wunsch ausgesprochen, die Verhandlungsberichte möglichst auch in deutscher Sprache, statt, wie vorgesehen, nur französisch und englisch, erscheinen zu lassen. Als Berichterstatter für die bei dem Kongreß vorgesehenen verschiedenen Sektionen wurden vorgeschlagen:

Zu Sektion I: „Über den Stand der Wohlfahrtspflege in Deutschland“, Dr. Vollgeleit.

Zu Sektion II: „Über Methoden der individuellen Fürsorge“, Stadtrat Ruffesius und Frau E. Bronsky.

Der Tagungsbeitrag für den Kongreß beträgt 50 Franken, für die Teilnehmer, die die Tagungsdruckfachen nicht benutzen, 25 Franken. Die Tagesordnung des Internationalen Kongresses ist jetzt wie folgt festgelegt: Die fortschreitende Erhebung der Unterstützung durch vorbeugende Fürsorge. — Die Fürsorge für Ausländer nach den geltenden Staatsverträgen. — Die Fürsorge für nicht mittellose, aber bedürftige Personen. — Die Altersfürsorge. — Die Fürsorge für Geisteschwache.

Zur Teilnahme am Kongreß werden die Regierungen, die Organe der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege, sowie Einzelpersonen zugelassen.

Polizeiliche Anerkennung blinder Künstler. Der Polizeipräsident von Köln (Rhein) hat zur Bekämpfung des Schwindelwesens mit sogenannten Blindenkonzerten Bestimmungen erlassen, nach denen die Veranstaltung von Blindenkonzerten mit Einzeichnungslisten nur solchen Künstlern gestattet werden soll, die von dem Sachauschuß des rheinischen Blindenfürsorgevereins den Nachweis ihrer künstlerischen Befähigung erbracht und als solche anerkannt worden sind.

Ausbildungsfragen.

In Darmstadt, Freiligrathstr. 8, eröffnet der heftische Diakonieverein unter Leitung von Pfarrer Gumpert eine **staatlich anerkannte Wohlfahrtschule**, die für alle Fächer: Gesundheitsfürsorge, Jugendwohlfahrtspflege und allgemeine Wohlfahrtspflege, ausbildet.

Nachschulungslehrgänge für Wohlfahrtspfleger werden vom thüringischen Wohlfahrtsministerium eingerichtet, und zwar:

1. an der Wohlfahrtschule des Sophienhauses in Weimar vom 1. Oktober 1927 bis 15. Januar 1928;
2. an der Wohlfahrtschule der Stadt Jena vom 15. Oktober 1927 bis 31. Januar 1928.

Die Zulassung erfolgt zu den auch in Preußen üblichen Voraussetzungen.

Lehrkursus für Oberinnen und leitende Schwestern. Die Berufsorganisationen der Krankenpflegerinnen in Deutschland beabsichtigt in Dresden einen Jahreskursus zur theoretischen und praktischen Ausbildung von Oberinnen und leitenden Schwestern einzurichten. Anmeldungen und nähere Mitteilungen durch die Geschäftsstelle: Berlin - Wilmersdorf, Danauer Straße.

Eine **Zahnausbildung für Gesundheitsfürsorge** rinnen in den Niederlanden wird zur Zeit an der Wohlfahrtschule (School voor Maatschappelijk Werk) in Amsterdam durchgeführt. Die Ausbildung erfolgt durch theoretische und praktische Anleitung auf den Gebieten der Wöchnerinnenfürsorge, der Gesundheitspflege, der Fürsorge für Geisteskranken usw., und zwar in Krankenhäusern verschiedener holländischer Städte, besonders in Utrecht und Amsterdam, in eine systematische Ausbildung in 4½ Monat vorgehen. Die Ausbildung wird mit der Erlangung eines Diploms abgeschlossen, und die Inhaberinnen dieses Diploms sollen bei der Anstellung von Schulfürsorge rinnen, Leiterinnen von Ferienkolonien usw. bevorzugt werden. Da es eine staatliche Anerkennung von Wohlfahrtspflegerinnen in Holland bisher nicht gibt, bietet die Erreichung dieses Diploms einen wichtigen Schritt auf dem Wege der Anerkennung der Berufsarbeit in der holländischen Wohlfahrtspflege.

Berufsfragen.

Altersheimplätze für Wohlfahrtsbeamte sind durch den V. Wohlfahrtsverband in dem neu errichteten Altersheim in München für seine Mitarbeiter vorgesehen. Die Aufnahme erfolgt zum Pensionspreis zwischen 85 und 150 M. Aufnahmeanträge sind an den Provinzialausschuß des V. Wohlfahrtsverbandes, Hannover, Nachstr. 8, zu richten.

Fürsorgewesen.

Kleinentnerfürsorge. Der Deutsche Städtetag hat in einem Rundschreiben an die Fürsorgewerben betont, daß eine individuelle Erhöhung der Mieten in Rücksicht auf die Mieten der Kleinentner notwendig sei, solange es unmöglich ist, daß die Kleinentner Wohnungen erhalten, die ihrem geringeren Wohnbedarf entsprechen. Eine Anrechnung der Einnahmen aus der Untervermietung soll nicht verständlich stattfinden.

Zur **Kleinentnerfürsorge** ist neben dem Vorschlag der Demokratischen Partei (siehe Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, 3. Jahrgang, Nr. 5, Seite 240) ein weiterer Vorschlag von Senator a. D. Schindberg, „Die Reichsverordnung der Kleinentner“ (Carl Gehmanns Verlag), eingegangen, der eine Vermessung der Miete auf mindestens 600 M., die sich bis zu 1200 M. — je nach Lage — erhöhen kann, für angemessen hält. Familienzuschüsse und Sonderleistungen bei Berücksichtigung des Einzelfalles sind vorgesehen. Die Altersgrenze wird für Männer auf 60, für Frauen auf 50 Jahre festgelegt; Bedürftigkeit gilt als Voraussetzung.

Die **kommunale Wohlfahrtspflege** fand eine eingehende Berücksichtigung auf der Hauptversammlung des Deutschen und Preussischen Städtetages am 23. und 24. September 1927 in Magdeburg. Im Hauptreferat des ersten Tages: „Reichspolitik und Städte“ wies der Berichterstatter, der Präsident des Städtetages, Dr. Mulett, auf die wirt-

schaftliche Belastung der Städte durch Aufgaben hin, auf deren Zustandekommen sie nur einen geringen Einfluß haben. Zu diesen Aufgaben gehören vor allem die Gebiete der Wohlfahrtspflege, für welche die Ausgaben bekanntlich am stärksten innerhalb der kommunalen Etats gestiegen sind, während die Steuereinnahmen der Kommunen sich seit 1913 nur um 75 v. H., die der Länder jedoch um 159 v. H. und die des Reichs um 245 v. H. erhöht haben. Demgegenüber steht eine Steigerung der öffentlichen Ausgaben um etwa 50 v. H., bei denen die Ausgaben für Wohlfahrtspflege eine wesentliche Rolle spielen. In diesem Zusammenhang wurde auch die sehr verschiedenartig gestaltete Methode des Lastenausgleichs innerhalb der Länder berührt, der gerade für die größeren Städte sich sehr unangünstig auswirkt. Diese haben zwar infolge der Freizügigkeit auch hier wieder besonders auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege größere Lasten zu tragen, die jedoch beim Ausgleich nicht immer entsprechend berücksichtigt werden. Eine Besserung der jetzt herrschenden Zustände ist von einem stärkeren Ausbau der Selbstverwaltung zu erwarten, für die zwar eine einheitliche Regelung der Grundlagen durch die Reichsinstanz erforderlich sei, die aber eine Bewegungsfreiheit in den unteren Instanzen gewährleisten müsse. Diese Einheit im großen und lebendiger Vielgestaltigkeit im örtlichen Kreise sei die Voraussetzung für eine erfolgreiche Entwicklung kommunalen Lebens.

Die Verhandlungen des Preussischen Städtetages vom 24. September 1927 waren ausschließlich auf das Gebiet der Wohlfahrtspolitik eingestellt unter dem Thema: Zusammenarbeit der kommunalen und wirtschaftlichen Selbstverwaltung auf dem Gebiet der Sozialpolitik. Oberbürgermeister Bracht, Essen, arbeitet die Berührungspunkte heraus, die zwischen den Aufgaben der kommunalen Wohlfahrtspflege und denen der Sozialversicherung sich in immer steigendem Maße herausgebildet haben. Diese Berührungspunkte werden durch die beiden neuen sozialpolitischen Gesetze: das Reichsgesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und das Reichsgesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, die beide am 1. Oktober 1927 in Kraft getreten sind, verstärkt. Bei der Durchführung dieser Gesetze ist eine verständnisvolle Zusammenarbeit der einzelnen Träger unerlässlich, sowohl aus finanziellen Rücksichten für die Träger, wie aus volkswirtschaftlichen Rücksichten gegenüber den Objekten. Vor allem muß auf dem Gebiet der sozialen Hygiene eine örtliche Zusammenfassung in Arbeitsgemeinschaften erfolgen, die sich auf alle Träger der Wohlfahrtspflege ausdehnt. Diese Forderung nach planvoll organisierten Arbeitsgemeinschaften wurde durch Louise Schröder, Altona, nach der Seite ergänzt, daß die Gemeinden bei dem Ausbau der Wohlfahrtspflege auch als Kulturzentren ganz bestimmte Aufgaben haben, die sowohl vorbeugend als nachgehende Gesundheitsfürsorge in engstem Zusammenwirken durchzuführen müssen. Die Bedeutung solcher planmäßigen Zusammenfassung ist für die Entwicklung des Deutschen Volkstörpers so wesentlich, daß alle formalen Bedenken überwunden werden müssen. Die sehr sachlichen und auf einem hohen Niveau stehenden Verhandlungen haben in ihrer klaren Formulierung wesentliches für die Verbreitung gesunder Ideen für eine planmäßige Wohlfahrtspflege getan.

Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge.

Die V. Novelle zum Reichsverorgungsgesetz, die von den Organisationen der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen seit langer Zeit gefordert wird, liegt zurzeit im Entwurfe der Regierung dem Reichstage vor. Den Grund zu jener Forderung und zu ihrer Erfüllung bildet die Tatsache, daß dem Reichsverorgungsgesetz noch die Schluden aus der Inflationszeit in so starkem Maße anhängen, daß der Reichstag nach Annahme der letzten Novelle erklärte, eine weitere Änderung des Verorgungsgesetzes werde unvermeidlich sein, um berechtigete Forderungen zu erfüllen. Den Anlaß und die Gelegenheit zur Einbringung der V. Novelle bot die Gesetzesvorlage betr. die Neuregelung der Beamtenbesoldung. Die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen ist mit der Beamtenbesoldung schicksalsmäßig verbunden durch den § 87 des RVG. Die Erhöhung des Besoldungssatzes bringt also eine Erhöhung des Versorgungssatzes ohne weiteres mit sich. Während aber bei ähnlichen Gelegenheiten der letzten Zeit die Versorgungsgebühren gleichmäßig bei allen Rentenerberechtigten um den Prozentsatz erhöht wurden, um den die Beamtenbesoldung, soweit sie als Maßstab dient, stieg, soll dieses Mal eine andere Verteilung der Mittel auf die Versorgungsberechtigten Platz greifen, ähnlich wie es schon bei der Novellierung des Jahres 1925 geschah. Die Renten der Leichtbeschädigten, also die Rentenfälle von 30 und 40 v. S., waren bisher am meisten vernachlässigt worden.

Hauptziel des Entwurfes ist deshalb, diese Renten wieder in ein richtiges Verhältnis zu den Renten der Schwerbeschädigten und der Hinterbliebenen zu bringen. Das soll auf folgende Weise erreicht werden:

1. Die Grundrente wird allgemein verdoppelt.
2. Die bisher geltende Rentenerhöhung von 22 v. S. fällt für alle Bezüge fort.
3. Der Begriff „Vollrente“, nach der die Hinterbliebenenrenten berechnet werden, wird neu definiert. Zu der Vollrente gehört nicht mehr, wie bisher, auch die Schwerbeschädigtenzulage, sondern nur die Grundrente bei 100 v. S. mit der Ausgleichszulage.
4. Für die Zusatzrente werden neue Beträge festgesetzt: für die Schwerbeschädigten bleibt sie etwa auf der bisherigen Höhe ohne die Rentenerhöhung; für die Hinterbliebenen behält sie die jetzige Höhe einschließlich der Rentenerhöhung.

Durch diese Mittel wird erreicht, daß die Versorgungsgebühren der Leichtbeschädigten sehr wesentlich steigen; mit sozialen Zulagen erreichen sie die Höhe der alten Renten nach dem RVG. 1906 einschließlich der Kriegszulage, jedoch ohne die Verfallmehrzulage. Auch die Gesamtgebühren der Schwerbeschädigten und der Hinterbliebenen steigen, jedoch in geringerem Maße, durchschnittlich etwa um 10 v. S.

Ferner ist am Entwurf bemerkenswert: durch Festsetzung neuer Einkommensgrenzen in Markt-Verträgen, sowohl für die Gewährung von Zusatzrente als auch für die Gewährung der Elternrente und Elternbeihilfe, soll eine Erhöhung dieser Grenzen eintreten, jedoch eine geringere als diejenige, welche die bisherige Bezugnahme auf die Rente des Erwerbsunfähigen bringen würde. Die Erhöhung der Waisenbeihilfe bis zur Höhe der Waisenrente wird ebenso ermöglicht, wie dies im Vorjahre bereits bei

der Witwenbeihilfe geschehen ist; die Möglichkeit für die Gewährung der Elternbeihilfe wird für den Fall erweitert, daß die Ernährereigenschaft des verstorbenen Sohnes nicht völlig feststeht.

Bei der Beratung des Gesetzesentwurfes hat der Reichsrat beschlossen, daß für Zwecke der Erziehungs- und Ausbildungsfürsorge ein Betrag von 15 Millionen RM. zur Verfügung gestellt werden soll.

Jugendwohlfahrt.

Aus dem Inhalt der September-Nummer des Zentralblattes für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt.

Abhandlungen: Vom Eigenwert der Anstalts-erziehung, Pfarrer Friedr. Winkler, Erbach. — Jugendamt und Kleingartenbewegung, Reg.-Rat Dr. Stork, Lübeck. — Die Stellung des Minderjährigen im amtlichen Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes, Dr. Albert Krebs, Eisenach.

Kleine Beiträge:

Vom Ästhetizismus in der Fürsorgeerziehung, Dr. S. Wehler, Frankfurt a. M. — Berufsausbildung weiblicher Fürsorgezöglinge und der Entwurf des Berufsausbildungsgesetzes, Elisabeth Noad, Stadtröda. — Schutz der Kinder im 1. Lebensjahre in Elsaß-Lothringen, Wlth. Steinhilber, Eßlingen a. N.

Aus dem Inhalt der Oktober-Nummer des Zentralblattes.

Abhandlungen:

Jugendliche als Zeugen. Von Oberstaatsanwalt Dr. Elvert, Heilbronn. — Über die Durchführung des Pflegeinbenschutzes. Von Dr. Käte Mende, Berlin. — Zur Übertragung der vormundschaftlichen Obliegenheiten nach § 32 NZWG. Von Dr. S. Wehler, Frankfurt a. Main.

Kleine Beiträge:

Der Begriff „Pflegekind“ des NZWG. in der Praxis. Von Kreisfürsorgerin Dr. rer. pol. Sebnig Abel, Eisenach. — Schutz der Kinder aus geschiedenen und zerrütteten Ehen. Von Rechtsanwältin Dr. Marie Munk, Berlin. — Zwei Vorschläge im Anschluß an § 58 des neuen Entwurfs zum StGB. Von Landesrat Dr. Karl Boffen, Düsseldorf. — Kann die Beglaubigung der nach § 1702 Abs. 2 BGB. abzugebenden Erklärungen durch das Jugendamt in der Form eines Protokolls geschehen? Von Eduard Thias, Justizoberinspektor, Hamburg. — Ein Wort zu Dr. Marie Baume „Studie über Familienfürsorge“. Von Dr. Ellen Simon, Hamburg. — Freizeit im Jugendgefängnis. Von Strafanstaltslehrer Fritz Kleist, Breslau.

Gefährdetenfürsorge.

Fürsorge und Bewahrung für weibliche Personen. Die Stadtmission Nürnberg (Verein für Innere Mission) hat in der Vogelherdtstr. 43 ein zehn Betten umfassendes Fürsorge- und Bewahrungsheim eingerichtet, in dem sie ältere und frühere Fürsorgezöglinge aufnimmt, die nicht fähig sind, auf eigenen Füßen im Leben zu stehen und eines Haltes bedürfen. Auch nicht voll erwerbsfähige Frauen werden aufgenommen. Beschäftigung im Haus, sowie in Gärtnerei und Landwirtschaft. Täglicher Verdienstsatz 1,50 RM.; bei besonderen Leistungen evtl. Ermäßigung auf die Hälfte. — Ärztliche Behandlung, Krankenhausaufnahme u. dgl. werden gesondert berechnet.

Gesundheitsfürsorge.

(Bearbeitet von Dr. F r a u z G o l d m a n n, Berlin.)

Über die Ausführungsbestimmungen der Länder, die bisher in Preußen, Sachsen, Waben, Bayern, Meissen, Hamburg erlassen sind, bringen wir in der Novembernummer einen eingehenden Bericht.

Berordnung zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Eine Verordnung des R. d. Z. vom 11. September 1927 (RGBl. Nr. 41, S. 295) bestimmt, daß zu den ärztlichen Eingriffen, die nur mit Einwilligung des Kranken vorgenommen werden dürfen, insbesondere die Behandlung mit Salvarsan-, Quecksilber- und Bismutpräparaten, die Entnahme der Rückenmarksflüssigkeit, die Blasenspiegelung, die Harnleitersondierung und die Dehnung der Harnröhre gehören.

Durchführung des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in Berlin. Das Hauptgesundheitsamt der Stadt Berlin hat einen großzügigen und weitreichenden Organisationsplan aufgestellt, um das neue Reichsgesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten durchzuführen. Vornehmlich ist dabei versucht worden, die gesundheitsfürsorglichen Absichten des Gesetzgebers zu verwirklichen und mit voller Absicht hat man sich nicht auf reine Seuchenbekämpfung beschränkt. Um der Bevölkerung in jeder Weise die Möglichkeit zu eröffnen, sich gegen das Erwerben einer Geschlechtskrankheit zu schützen, werden in Zukunft in allen Rettungsjellen der Stadt Schutzmittel abgegeben werden, ohne daß die Abgabe an eine Bezahlung gebunden ist. Ebenso nehmen alle Rettungsjellen eine vorbeugende Behandlung nach dem Geschlechtsverkehr vor, wobei gleichfalls Gebühren nur von zahlungsfähigen Personen erhoben werden. Die zur Zeit vorhandenen 14 städtischen Beratungs- und Untersuchungsstellen für Geschlechtskrankheiten werden in den nächsten Monaten entsprechend dem Bedürfnis vermehrt werden, bis ein lückenloses Netz geschaffen ist. Für die Durchführung der Behandlung Erkrankter sind die bereits vorhandenen Behandlungsstellen auf neun vermehrt worden. Jedem Besucher einer Beratungsstelle steht es frei, ob er sich gegebenenfalls der Behandlung in einer Behandlungsstelle oder bei einem Arzte der freien Praxis unterziehen will. Mit den ärztlichen Organisationen wird ein Vertrag geschlossen, der die Durchführung der freien Arztwahl gestattet. Die Behandlung wird grundsätzlich nicht von irgendwelchen finanziellen Verpflichtungen abhängig gemacht, vor allem unterbleibt die spätere Wiedereinziehung von Kosten über den Umfang hinaus, den der Kranke freiwillig zu Beginn der Behandlung übernommen hat. Dies gilt nicht nur für die ambulante, sondern ebenso für die Krankenhausbehandlung. Die Prüfung der Fürsorgebedürftigkeit ist den Beratungsstellen übertragen, so daß die Einschaltung von Ämtern oder Wohlfahrtskommissionen mit der dadurch bedingten Verzögerung vermieden ist und Zug um Zug gehandelt werden kann. Zur Gewinnung der Mitarbeit der Bevölkerung ist eine Aufklärungsaktion in der letzten Septemberwoche veranstaltet worden. Einer Eröffnungsveranstaltung folgte eine große Reihe öffentlicher Vorträge, die durchweg mit Filmvorführungen einhergingen. Besuch und Anteilnahme der Bevölkerung waren überraschend groß. Außerdem wurden die bei der Stadt tätigen Ärzte in

einem 14tägigen Kurse von den ersten Sachleuten in die neuen Bestimmungen eingeführt, in den ärztlichen Landesvereinen, bei der Hebammenschaft und den sonst unmittelbar beteiligten Kreisen wurden gleichfalls zahlreiche Vorträge gehalten. Eines der erfreulichsten Ergebnisse der Vorarbeiten war die Bildung einer Einheitsfront von Stadt, Versicherungsträgern und Ärzteschaft, die unter Zurückstellung mancher eigenen Interessen gemeinsam arbeiteten und sich auch organisatorisch banden. Außerdem ist eine Sondernummer des Berliner Wohlfahrtsblattes herausgegeben worden.

Sterbefälle an Geschlechtskrankheiten. Die insbesondere gemeldeten Sterbefälle an venerischen Krankheiten stellen infolge der Mängel der Todesursachenfeststellung nur Mindestzahlen dar. In Preußen starben im Jahre 1924 (1923) insgesamt 1439 Personen (1655), und zwar 791 Männer und 648 Frauen (1918 bzw. 737). Die Gesamtsterbeziffer ist von 0,43 je 10 000 Lebende auf 0,38 zurückgegangen. Die Hauptmasse der Sterbefälle entfällt auf das erste Lebensjahr, also die Säuglinge mit angeborener Syphilis. Bei ihnen haben sich die Sterbeziffern auf der gleichen Höhe wie im Vorjahre gehalten, während der Niedgang der Gesamtsterblichkeit im wesentlichen jenseits des 40. Lebensjahres in Erscheinung tritt.

Hieraus erhellt wiederum die große Wichtigkeit einer vorbeugenden Behandlung, zu deren Durchführung der Ausbau der Schwangerenfürsorge dringend erforderlich ist. (Die einzelnen Zahlen sind in der Med. statist. Nachrichten, Jg. 14, S. 2, S. 91, 1927 veröffentlicht.)

Bevölkerungsbewegung in Deutschland. Nach den jetzt vorliegenden Zahlen über das erste Halbjahr 1927 sinkt der Geburtenüberschuß in den 40 deutschen Großstädten weiter. Auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet waren im Jahre 1925 16,8, im Jahre 1926 15,9 und im Jahre 1927 15,2 Lebendgeborene zu verzeichnen. Es starben in den entsprechenden Zeitschnitten überhaupt 10,3 bzw. 10,1 bzw. 10,1. Die Säuglingssterblichkeit betrug 1,3 bzw. 1,2 bzw. 1,2. Die Sterblichkeit an Tuberkulose sank von 1,28 über 1,06 auf 1,01.

Weltbevölkerungskongreß. In Genf fand in den ersten Tagen des September zum ersten Male eine von fast 50 Staaten beschickte „world population conference“ statt. Besonders die Ausführungen des Berliner Sozialhygienikers Prof. Grotjahn über die Wandlungen der Geburtenziffer und seine Vorschläge zur Erhaltung des Bevölkerungsbestandes in Deutschland durch Elternschafts- oder Rentenversicherung erregten starke Aufmerksamkeit.

Deutsche Forschungsanstalt für Tuberkulose. In Hamburg wurde am 15. September eine deutsche Forschungsanstalt für Tuberkulose eröffnet, die ihr Entstehen der Initiative von Prof. Breuer verdankt. Anlage und Betrieb der neuen Einrichtung sind durch das Zusammenwirken der Stadt Hamburg, der Landesversicherungsanstalten und des Reichsministeriums des Innern ermöglicht worden. Besonderer Wert wird auf die Erforschung der Klimawirkung gelegt.

Heilstätte für Alkoholiker. Die Innere Mission hat auf dem Neißgut Tanten, Post Promitten, Kreis Labiau (Ostpreußen), eine unter Leitung von

Pfarrer Reinhard stehende Heilstätte für Alkohol- kranke errichtet. Die Verpflegungskosten werden mit 4,50 Mark pro Tag berechnet. Die Anstalt gilt als offen.

Strafgefangenenfürsorge.

Kriminal-biologische Untersuchungen von Gefangenen. In den bayerischen Strafanstalten werden in größerem Umfange kriminal-biologische Unter-

suchungen vorgenommen, deren Ergebnisse dem zuständigen Strafregister mitgeteilt werden. Sammelstelle für das Material ist das Zuchthaus in Straubing.

Auskunft darf über den Vermerk nur den Zentralbehörden, Straßerfolgungsbehörden, Gefangenenanstalten oder Polizeibehörden erteilt werden. Bei solchen Auskünften wird auf die Tatsache der erfolgten Untersuchung hingewiesen.

Rechtssprechung des Bundesamts für das Heimatwesen.

Organe einer Fürsorgebehörde sind auch die Mitglieder des öffentliche Fürsorge bewilligenden Wohlfahrtsausschusses einer Gemeinde, sofern sie nach tatsächlicher Übung Unterstützungsanträge von Hilfsbedürftigen entgegennehmen und für ihre Behandlung in dem Ausmaß sorgen. Ihre Kenntnis von einem Fürsorgefalle genügt daher für die Bejahung des Eintritts der Hilfsbedürftigkeit im fürsorge-rechtlichen Sinne.

Ein WZV. ist gemäß § 7 Abs. 2 Halbsatz 1 ZV. endgültig fürsorgepflichtig, wenn während des Vorhandenseins des gewöhnlichen Aufenthalts in seinem Bezirke die Notwendigkeit öffentlicher Fürsorge bestanden hat und ein Organ einer Fürsorgebehörde hiervon Kenntnis besaß. Dies ist nicht dahin zu verstehen, daß diese Kenntnis frühestens mit dem Eintritt der Notwendigkeit öffentlicher Fürsorge vermittelt werden könne. Daß ein Organ einer Fürsorgebehörde von der Notwendigkeit öffentlicher Fürsorge Kenntnis hatte, ist vielmehr auch dann zu bejahen, wenn bereits vor dem mit Bestimmtheit zu erwartenden Eintritt der Notwendigkeit öffentlicher Fürsorge dem Organ der Fürsorgebehörde — z. B. infolge eines für die Zukunft gestellten Unterstützungsantrags — bekannt war, daß die Notwendigkeit öffentlicher Fürsorge eintreten werde.

(Urteil des Bundesamts für das Heimatwesen vom 18. Juni 1927, WZV. Landkreis Ahrweiler gegen WZV. Landkreis Neuwied — Ver. L. Nr. 238. 26 —.)

Gründe:

Der Kläger hat dem Rentner Johann S. auf einen am 9. Oktober 1925 gestellten Antrag unter dem 27. November 1925 eine monatliche Unterstützung von 30 M. für die Zeit seit Oktober 1925 bewilligt und ihn davon unterm 11. Dezember 1925 benachrichtigt. Er behauptet, daß S. bereits in Linz im Bezirk des Beklagten, seinem früheren Aufenthaltsorte, Hilfsbedürftig gewesen sei und hat daher Klage erhoben mit dem Antrage, den Beklagten zu verpflichten:

1. Die Hilfsbedürftigkeit für S. nebst Haushälterin Katharina S. anzuerkennen,
2. die aufgewendeten und noch aufzuwendenden Kosten zu erstatten.

Der erste Richter hat die Klage mit der Begründung abgewiesen, daß die Hilfsbedürftigkeit des Johann S. in Linz noch nicht einer Fürsorgebehörde erkennbar geworden sei.

Mit der Berufung gegen diese Entscheidung macht der Kläger geltend, daß S., wenn auch nicht bei der zuständigen Anstalt, so doch bei der Stadtverordneten und dem Mitgliede der Wohlfahrtskommission, Fräulein B., einen Unterstützungsantrag gestellt habe, den sie bei der zuständigen

Stelle anbringen sollte. Ob sie das getan habe, sei nicht bekannt. Es sei aber der Stadtverwaltung bekannt gewesen, daß S., der über 70 Jahre in Linz gewohnt habe, nach Aufgabe der Hausmeisterstelle kein Einkommen mehr gehabt habe. S. habe schon vor seinem Zug in Remagen dort Unterstützung nachgesucht, worauf ihm zunächst bedeutet worden sei, daß er den Antrag in Linz stellen müsse. Andernfalls hätte der Kläger die Niederlassung in Remagen verweigern können.

Der Beklagte beantragt Zurückweisung der Berufung. Er bestritt unter Bezugnahme auf eine Äußerung der Maria B., daß S. in Linz Unterstützung beantragt habe. Er sei auch dort keineswegs als Hilfsbedürftig bekannt gewesen.

Das Bundesamt hat über die beiderseitiger Parteibehauptungen Beweiserhebung angeordnet durch Vernehmung des Johann S., der Frau Z., der unverheirateten Katharina S. und der unverheirateten Maria B.

Der Beklagte entnimmt aus dem Ergebnis der Beweisaufnahme, daß S. in Linz niemals Unterstützung nachgesucht habe, während der Kläger das Gegenteil daraus folgert.

Auf die Anfrage des Bundesamts an den Kläger, ob er behaupten wolle, daß Fräulein B. als Fürsorgeorgan des Beklagten zu gelten habe, hat der Kläger erwidert, in den Wohlfahrts- bzw. Armenkommissionssitzungen würden die Unterstützungen für die Bedürftigen festgesetzt. In den Sitzungen würden von den Mitgliedern der Kommission stets Anträge von Bedürftigen vorgebracht, sei es, daß die Hilfsbedürftigen die Anträge gestellt haben oder nicht. Die Mitglieder der Kommission seien die Vertrauensleute der Armen.

In dem letzten Verhandlungstermine hat der Vertreter des Beklagten ausgeführt, S. sei in Linz nicht Hilfsbedürftig gewesen, da er bis zum Schlusse seines dortigen Aufenthalts noch die Hausmeisterstelle bei dem katholischen Gesellenverein innegehabt habe. Es würde sich also in Linz nur um vorübergehende Fürsorge gehandelt haben, die nicht zulässig sei. Ein Fürsorgeorgan sei Fräulein B. nicht gewesen. Sie habe als Stadtverordnete dem Wohlfahrtsausschuß angehört, für den eine Sitzung nicht bestehe. Dieser Ausschuß beschließe über die Bewilligung von Unterstützungen Hilfsbedürftiger. Von den Mitgliedern vorgebrachte Anträge würden in den Geschäftsgang gegeben, insbesondere zur Vernehmung des Antragstellers. Fräulein B. sei besonders rührig im Entgegennehmen und Vorbringen von Anträgen Hilfsbedürftiger gewesen, könne aber nicht als Fürsorgeorgan angesehen werden. Einen Unterstützungsantrag für S. habe sie in dem Ausschuß oder an anderer Stelle nicht vorgebracht.

Die Berufung ist hinsichtlich der seit dem 11. Dezember 1925 aufgewendeten Kosten begründet.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme trägt das Bundesamt keine Bedenken, anzunehmen, daß Katharina S. noch während des Aufenthalts in Linz bei der Zeugin B. einen Unterstützungsantrag angebracht hat. Katharina S. hat dies eiblich mit Bestimmtheit befundet und es bestehen keine Bedenken gegen ihre Glaubwürdigkeit, zumal da die Zeugin B. ihre ursprüngliche Behauptung, ein Unterstützungsantrag sei bei ihr nicht gestellt worden, dahin eingeschränkt hat, sie könne sich eines solchen Antrags nicht erinnern. Unbedenklich war S. infolge des Verlustes seiner Hausmeisterstelle und seines hohen Alters hilfsbedürftig; durch den Bezug einer Invalidenrente und eines kleinen Gartengrundstücks in Linz wurde diese Hilfsbedürftigkeit nicht völlig beseitigt. Fräulein B. setzte daher auch keinen Zweifel in seine Hilfsbedürftigkeit. Daß diese erst am 1. Oktober 1926 mit dem Verluste der Hausmeisterstelle eintreten mußte, während die Zeugin S. den Antrag schon früher gestellt hatte, ist unerheblich. Wenn der zuständige Bezirksfürsorgeverband mit seiner Hilfe auch erst am 1. Oktober hätte einzutreten brauchen, so wäre doch die Bewilligung einer Unterstützung für den Zeitpunkt der später mit Bestimmtheit zu erwartenden Hilfsbedürftigkeit keine nur vorbeugende Maßnahme gewesen. Es kann vielmehr nur als zweckmäßig bezeichnet werden, wenn der Bezirksfürsorgeverband bereits vor dem erwarteten Eintritt der Hilfsbedürftigkeit so rechtzeitig eine Unterstützung bewilligt, daß der Hilfsbedürftige mit diesem Eintritt auch in den Genuß der Unterstützung tritt.

Es bleibt daher nur noch zu prüfen, ob die Zeugin B. derart als ein Fürsorgeorgan des Beklagten angesehen werden kann, daß ein bei ihr gestellter Antrag die endgültige Fürsorgepflicht des Beklagten begründet hat. Diese Frage muß nach Lage der Sache bejaht werden. Die Zeugin S. hat sich an die Zeugin V. gewandt, weil sie annahm, daß sie ihr als Stadtverordnete werde helfen können. Als solche allein wäre die letztere allerdings noch kein Fürsorgeorgan gewesen. Sie war aber gleichzeitig Mitglied des Wohlfahrtsausschusses, der über Unterstützungen zu beschließen, also fürsorgerechtliche Maßnahmen zu treffen hatte. Da für diesen Ausschuß keine Satzung besteht, können die Befugnisse seiner Mitglieder nur aus der tatsächlichen Übung entnommen werden. Diese ist dahin gegangen, daß die Ausschussmitglieder, und besonders die Zeugin V., als sogenannte Vertrauenspersonen der Hilfsbedürftigen deren Anträge entgegenzunehmen pflegten, über die dann nach der erforderlichen Prüfung im Ausschuß befohlen wurde. Damit haben die Ausschussmitglieder tatsächlich die Funktionen von Fürsorgeorganen im Sinne der §§ 2, 15 Abs. 3 Pr.W. zur F.W. ausgeübt. Wenn dann S., nachdem ihm in Linz keine Unterstützung bewilligt worden war, nach Memagen verzog und dort unterstützt werden mußte, so ist der Beklagte endgültig fürsorgepflichtig.

Der Klageantrag des Klägers nennt keinen bestimmten Betrag, so daß dessen Festsetzung erforderlichenfalls einem besonderen Verfahren vorbehalten bleiben muß. Wenn in dem Antrag auch die Haushalterin des S. erwähnt wird, so kommt diese für das vorliegende Verfahren nicht in Betracht. Denn der Unterstützungsantrag ist von Frau J. nur für ihren Vater gestellt worden und auch ihm allein hat der Kläger nach Prüfung seiner Verhältnisse eine Unterstützung bewilligt. Die Zeugin S. hat auch für sich keine Unterstützung bei der Zeugin V. nachgesucht. Was den Zeitpunkt des Beginns der Erhaltungspflicht des Beklagten anlangt, so handelt es

sich bis zum 11. Dezember 1925, dem Tage der Benachrichtigung des S. von der Bewilligung der Unterstützung, um eine nicht erstattungsfähige Nachtragszahlung (vgl. Urteile des W. vom 14. Mai 1927 i. S. Wohlbau/Habelschmerdt¹⁾) und vom 21. Mai 1927 i. S. Osterburg/Berlin, zum Abdruck in Wd. 66 bestimmt).

Mit diesen Maßgaben²⁾ mußte die Beurteilung des Beklagten unter Abänderung der angefochtenen Entscheidung erfolgen. Die weitergehenden Anträge des Klägers mußten abgelehnt werden. Die Kosten des Rechtsstreits sind jeder Partei zur Hälfte aufzuerlegt worden.

Hat der Fürsorgeverband A. einen Hilfsbedürftigen in den Bezirk des Fürsorgeverbandes B. abgeschoben und schickt dieser darauf den Hilfsbedürftigen unter Verweigerung der Fürsorge in den Bezirk des Fürsorgeverbandes A. zurück, so kann der Fürsorgeverband A. den Fürsorgeverband B. nicht wegen Abziehung in Anspruch nehmen, weil er sich selbst einer Abziehung schuldig gemacht hat.

(Urteil des Bundesamts für das Heimatwesen vom 18. Juni 1927, Pr.W. Stadt Essen gegen Pr.W. Landkreis Labiau — Ver. 2. Nr. 136. 27 —.)

Gründe:

Der Bergmann Heinrich H., der mit seiner Ehefrau bei seinen Eltern in Essen wohnte, ist lungenleidend und ist von dem Bezirksfürsorgeverband Stadt Essen wiederholt unterstützt worden, zuletzt mit 32 M. monatlich. Am 11. August 1925 erschien er auf dem Wohlfahrtsamte des Klägers, erklärte, daß er aus der Heilstätte Beringhausen als unheilbar entlassen worden sei und beantragte für sich und seine Frau Geld zur Reise nach Memonien, Kreis Labiau, zu seinen Schwiegereltern. Er gab an, seine Schwiegereltern hätten ihm geschrieben, daß er bei ihnen Aufnahme finden könne; sie würden ihn ohne öffentliche Unterstützung unterhalten und er beabsichtige, dauernd bei ihnen Wohnung zu nehmen. Der Kläger stellte dem H. darauf einen Gutschein für zwei Fahrkarten nach Memonien aus und H. fuhr darauf mit seiner Frau an demselben Tage nach dort.

Der Kläger behauptet, daß H. sich am 5. November 1925 wegen Lungenblutens zu Dr. Lad in Labiau zwecks Untersuchung und Behandlung begeben habe. Er habe von dem Wohlfahrtsamt in Labiau einen entsprechenden Gutschein verlangt, der ihm aber mit dem Bemerkten verweigert worden sei, er gehöre nach Essen. Man habe ihm einen Fahrchein bis nach Königberg ausgeschändigt; dort habe man ihm einen Fahrchein nach Essen mit dem Bemerkten gegeben, daß man in Ostpreußen genug eigene Hilfsbedürftige habe. H. ist dann nach Essen gefahren und dort am 9. November 1925 wegen offener Lungen tuberkulose in Krankenhauspflege genommen worden.

Der Kläger behauptet, daß sich der Beklagte eine Abziehung des H. habe zuschulden kommen lassen

¹⁾ Vfd. Jahrg. dieser Zeitschrift S. 247.

²⁾ Nach dem Tenor der bundesamtlichen Entscheidung ist der Beklagte — unter Zurückweisung der Berufung im übrigen — verurteilt worden, dem Kläger die für Johann S. seit dem 11. Dezember 1925 verausgalteten Unterstützungsbeträge — vorbehaltlich der Feststellung ihres Betrages in einem besonderen Verfahren — zu erstatten.

und verlangt Erstattung der ihm bis zum 4. März 1926 mit 629,10 M. entstandenen Kosten nebst 25 v. H. Zuschlag.

Der Beklagte bestreitet, daß eine Abschiebung vorliege.

Der erste Richter hat die Klage nach Vernehmung der Schwiegereltern des S., seiner Ehefrau, des Stadtobersekretärs Kobat und des Dr. Lad abgewiesen, weil er den Beweis einer Abschiebung und des gewöhnlichen Aufenthaltss des S. in Remonien nicht als erbracht ansieht.

Gegen diese Entscheidung hat der Kläger unter Aufrechterhaltung seiner bisherigen Ausführungen das Rechtsmittel der Berufung eingelegt, deren Zurückweisung der Beklagte beantragt.

Das Rechtsmittel konnte keinen Erfolg haben.

Es kann dahingestellt bleiben, ob der Beklagte sich einer Abschiebung schuldig gemacht hat, da der Kläger ausweislich seiner Akten den S. zuvor selbst nach Remonien in den Bezirk des Beklagten abgeschoben hat. Er hat ihm, obwohl er angab, unheilbar lungenleidend zu sein, auf seine bloße Angabe hin, seine Schwiegereltern würden ihn auf eigene Kosten unterhalten, und ohne zu prüfen, ob diese dazu willens und imstande wären, Fahrkarten nach Remonien bewilligt. Der Kläger hat auch die Angabe des S., seine Schwiegereltern hätten ihm geschrieben, er könne bei ihnen Aufnahme finden, nicht nachgeprüft, obwohl es nahegelegen hätte, sich dies angeleglich Einladungsschreiben der Schwiegereltern vorlegen zu lassen. Hätte der Kläger das verlangt, so würde er erfahren haben, daß ein derartiges Schreiben gar nicht bestand, wie die Schwiegereltern eidlich bekundet haben; sie haben gar nicht daran gedacht, den Schwiegersohn zu sich kommen zu lassen. Der Kläger hatte also keinen Anhalt für die Annahme, daß die Hilfsbedürftigkeit des von ihm seit längerem unterstützten schwer lungenleidenden, in Essen wohnhaften S. durch die Gewährung von Reisegeld gehoben sein würde; wein er trotzdem Reisegeld gewährt hat, so liegt darin eine Abschiebung (vgl. Vb. 65, S. 84¹⁾). S. ist dann auch gar nicht in Remonien geblieben; er ist wiederholt abwesend gewesen, angeblich zweimal in Essen und dann in Erefeld und Zwendt. Seine Hilfsbedürftigkeit ist nicht unterbrochen gewesen, weil er infolge seines schweren Lungenleidens einem Erwerbe nicht nachgehen konnte und seine Schwiegereltern nicht für ihn eintraten. Wenn dann schließlich der Beklagte dem S. die erforderliche Hilfe versagt und ihn zur Rückreise nach Essen veranlaßt hat, so kann der Kläger daraus keine Ansprüche gegen den Beklagten herleiten, weil er den S. selbst zuvor im hilfsbedürftigen Zustand in den Bezirk des Beklagten abgeschoben hat (vgl. Kreck-Waath, Erläuterung des II. B. G., 15. Aufl., Anm. 61 b zu § 28).

Die Berufung mußte daher auf Kosten des Klägers zurückgewiesen werden.

Der Anspruch aus § 17 Abs. 1 F. B. setzt voraus, daß die Gewährung öffentlicher Fürsorge durch den Kläger mit der Abschiebung seitens des Beklagten in ursächlichem Zusammenhang steht. Dieser Zusammenhang wird nicht dadurch unterbrochen, daß außer dem wegen Abschiebung in Anspruch genommenen Beklagten noch ein weiterer Verband sich hinsichtlich desselben Hilfsbedürftigen einer Abschiebung schuldig gemacht hat. Ist ein Hilfs-

bedürftiger zunächst von dem F. B. A in den F. B. B und sodann von dem F. B. B in den F. B. C abgeschoben worden, so kann daher der F. B. C den F. B. A gleichwohl wegen Abschiebung in Anspruch nehmen.

(Urteil des Bundesamts für das Heimatswesen vom 18. Juni 1927, F. B. B. Stadt Köln gegen F. B. B. Stadt Trier — Ver. L. Nr. 73, 27.—)

Gründe:

Durch die Vorentscheidung ist der Beklagte verurteilt worden, dem Kläger 387 M. Kosten zu erstatten, die ihm durch die Krankenhausbehandlung und -pflege des Tagelöhners Peter L. in der Zeit vom 4. Januar 1926 bis zum 30. März 1926 entstanden sind, sowie ihm 96,75 M. für Verwaltungsmehraufwand zu zahlen, auch die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. Der Vorderrichter sieht als festgestellt an, daß der Beklagte sich einer Abschiebung des L. schuldig gemacht habe.

Mit der Berufung macht der Beklagte geltend: L. sei nicht, wie der Vorderrichter annehme, wegen Gesichtsuruntulose aus Luxemburg ausgewiesen worden. Wäre eine Ausweisung wegen Hilfsbedürftigkeit¹⁾ erfolgt, so wäre L. nach vorheriger Benachrichtigung einem Grenzfürsorgeverband formell übergeben worden, wie es sonst in ähnlichen Fällen entsprechend der Gothaer Konvention zu geschehen pflege. L. habe sich beim Beklagten nicht krank gemeldet und nicht um Aufnahme in ein Krankenhaus gebeten. Nach der beim Beklagten geführten Kontrolle der Durchreisenden habe L. angegeben, er wolle nach Köln fahren. Dieser Angabe sei im Gegensatz zu einer späteren Angabe des L. um so mehr Glauben zu schenken, als er vor seiner Ausreise nach Luxemburg mehr als fünf Jahre in Köln gewohnt habe.

Der Kläger ist diesen Darlegungen entgegengetreten.

Auf Veranlassung des Bundesamts ist L. über die Frage, ob er nach seiner Rückkehr von Luxemburg nach Deutschland beim Wohlfahrtsamt zu Trier wegen Zuruntulose seine Aufnahme in ein Krankenhaus nachgesucht und dabei erwähnt habe, er sei wegen dieser Erkrankung aus Luxemburg ausgewiesen worden, und ob der Beamte des Wohlfahrtsamts ihm hierauf gesagt habe, er müsse sich nach Köln begeben, weil er dort zuletzt gearbeitet hätte, sowie ob ihm das Wohlfahrtsamt einen Fahrschein bis Schmidheim ausgehändigt habe, ohne daß er darum gebeten gehabt habe.

Dem Rechtsmittel war der Erfolg zu versagen. Nach der glaubhaften eidlichen Aussage des L., die mit seinen zu Protokoll des Klägers gemachten Angaben vom 5. Januar 1926 inhaltlich übereinstimmt, hat er sich am 3. Januar 1926 bei dem Wohlfahrtsamt in Trier gemeldet und um Aufnahme in ein Krankenhaus gebeten, da er sich vom Vieh eine eitrige Wunde am Hals zugezogen hatte. Von dem Wohlfahrtsamt ist ihm zunächst bedeutet worden, er möge nach Luxemburg zurückgehen, wo er, seiner Angabe nach, zuletzt gearbeitet hatte, und, nachdem er erwähnt hatte, er sei gerade von dort ausgewiesen, und auf Befragen Köln als seinen früheren deutschen Arbeitsort genannt hatte, aufgefordert worden, nach Köln zu fahren. Gleichzeitig ist ihm ein Fahrschein bis Schmidheim ausgehändigt worden, obgleich er nicht darum, sondern lediglich um einen Krankenschein für die Stadt Trier gebeten hatte.

¹⁾ II. Jhrg. dieser Zeitschrift S. 96.

¹⁾ Infolge der Gesichtsuruntulose.

Die Versuche des Beklagten, die Aussage L. S. als unglaubwürdig erscheinen zu lassen, gehen fehl. Der Hinweis auf die Gotthard Konvention ist nicht beweiskräftig. Es erscheint keineswegs unglaubhaft, daß eine Luxemburger Ortspolizeibehörde kurzer Hand L. zur Abreise nach Deutschland aufgefordert hat, statt nach den Vorschriften der Gotthard Konvention vom 15. Juli 1851, der Luxemburg 1855 beigetreten ist (G. S. 31), formell zu verfahren.

Die sogenannte „Kontrolle der Durchreisenden“, die der Beklagte geführt hat, muß gegenüber der obigen Aussage des L. verfallen, da sie sich lediglich darüber verhält, welches Ziel Personen, die vom Beklagten mit Fahrscheinen versehen worden sind, angegeben haben, nicht aber über die Verhandlungen, die der Verabfolgung des Fahrscheins vorausgegangen sind.

Inverständlich ist schließlich der im ersten Rechtszug erhobene Einwand, die Verletzung der erbetenen Krankenhauspfllege und die Verabfolgung des Fahrscheins ist taufal für die dem Kläger erwachsenen Kosten deshalb nicht gewesen, weil die Fürsorgebehörde in Schmidheim dem L. von neuem einen Fahrschein, und zwar bis Köln, ausgehändigt habe. Mit letzterem zutreffend, so hat sich der für Schmidheim zuständige Bezirksfürsorgeverband möglicherweise gleichfalls einer Abweisung schuldig gemacht, der Kaufzuzusammenhang zwischen dem pflichtwidrigen Verhalten des Beklagten und der Notwendigkeit des Eintretens des Klägers ist dadurch nicht unterbrochen.

Galtet sonach der Beklagte dem Kläger gemäß § 17 Abs. 1 F. B. und gibt die Höhe der eingeklagten Kosten zu Bedenken keinen Anlaß, so war die Vorentscheidung aufrechtzuerhalten.

Bewahranstalten im Sinne des § 11 Abs. 2 U. B. sind nur Anstalten, die nach ihrer Einrichtung und Zweckbestimmung dazu dienen, ihre eines besonderen Schutzes bedürftigen Inzassen durch Aufnahme in ihre Obhut vor Schäden an Leib oder Seele zu bewahren. Ein Obdachlosenajuhl, das lediglich dem Wohnbedürfnis von Obdachlosen dient, ist daher keine Bewahranstalt im Sinne des § 11 Abs. 2 U. B.¹⁾

(Urteil des Bundesamts für das Heimatwesen vom 21. Mai 1927, B. V. Stadt Völkfeld gegen B. V. Stadt Oberhausen — Ver. L. Nr. 231. 26 —.)

Gründe:

Der Kläger hat beantragt, den Beklagten kostenpflichtig zu verurteilen, ihm an tarifmäßigen Kosten 111,67 M. nebst 12 v. H. Zinsen seit Klagezustellung zu erstatten, die er vom 24. Januar 1924

bis 24. März 1924 für die Kur und Verpflegung des erkrankten Schlossers Josef A. aufgewendet hat. Er behauptet, A. habe durch seinen Aufenthalt in Oberhausen in der Zeit vom November 1921 bis zum Februar 1923 den Unterstüßungswohnjuhl dafelbst erworben.

Der Beklagte hat die Abweisung der Klage in Antrag gebracht. Er macht geltend: Auf den Pflegefall finde das Recht der Fürsorgeverordnung Anwendung. Danach sei der Beklagte nicht endgültig verpflichtet, weil A. bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit nicht den gewöhnlichen Aufenthalt in seinem Bezirke gehabt habe. Aber auch wenn das Unterstüßungswohnjuhlgesetz anzuwenden sei, sei der Beklagte nicht haftbar, weil A. sich in Oberhausen in einem Ajuhl, und zwar nur mit Unterbrechungen, aufgehalten habe.

Der Kläger ist diesem Vorbringen entgegengetreten. Der Vorderrichter hat den Beklagten verurteilt, dem Kläger 111,67 M. nebst 12 v. H. Zinsen seit dem 2. August 1924 zu zahlen. Er führt aus: Da ein Ausnahmefall des § 26 Abs. 1 und 2 F. B. nicht vorliege, sei der Streitfall nach dem Unterstüßungswohnjuhlgesetz zu beurteilen. A. habe durch einjährigen Aufenthalt in Oberhausen dafelbst den Unterstüßungswohnjuhl erworben und ihn zur Zeit des Beginns der vom Kläger gewährten Unterstüßung noch nicht verloren gehabt.

Mit der Berufung macht der Beklagte geltend: A. habe in dem Hause Wülkeimer Straße 129, in dem er sich in Oberhausen aufgehalten haben sollte, weder Wohnung noch Aufenthalt begründen können. Das Haus diene als Polizeigeängnis, verbunden mit dem Obdachlosenajuhl für obdach- und mittellose Durchreisende; es sei also eine öffentliche Anstalt. Das Haus unterliege der Kontrolle der Sicherheitspolizei; A. sei daher eine ihr bekannte Person. Ferner bertritt er, unter Bezugnahme auf die in Bd. 60 S. 120²⁾ und Bd. 60 S. 138³⁾ abgedruckten Entscheidungen des Bundesamts, nach wie vor den Standpunkte, daß nicht das Unterstüßungswohnjuhlgesetz, sondern die Fürsorgeverordnung vorliegendfalls anzuwenden sei. Schließlich meint der Beklagte, unter Hinweis auf die in Bd. 60 S. 145⁴⁾ veröffentlichte Entscheidung des Bundesamts, zur Tragung der Prozeßkosten sei der Kläger auf alle Fälle verpflichtet, weil der Rechtsstreit durch einen Wechsel in der Gesetzgebung entstanden sei.

Der Kläger hat entgegnet: Ein Obdachlosenajuhl sei keine Anstalt. A. habe deshalb sehr wohl den Unterstüßungswohnjuhl in Oberhausen erwerben können. Die Entscheidung des Bundesamts Bd. 60 S. 145⁴⁾ besage das Gegenteil von dem, was der Beklagte behauptet. Er hat beantragt, die Berufung zurückzuweisen und dem Kläger 25 v. H. der Streitsumme auf Grund des § 17 Abs. 4 F. B. aufzuerlegen.

Das Bundesamt hat den Vorderrichter ersucht, Josef A. zeugeneidlich über seine Aufenthaltsverhältnisse in der Zeit vom November 1921 bis Februar 1923 vernehmen zu lassen. Die Vernehmung hat nicht erfolgen können, da A. nicht zu ermitteln war. Die Polizeiverwaltung zu Oberhausen hat auf Ersuchen des Bundesamts eine Auskunft über die Aufenthaltsverhältnisse A.'s in der gedachten Zeit erteilt.

Dem Rechtsmittel war der Erfolg zu versagen. Zutreffenderweise nimmt der Vorderrichter an, daß

²⁾ Die Fürsorge 1924 S. 77.

³⁾ Die Fürsorge 1924 S. 79.

⁴⁾ Die Fürsorge 1924 S. 78.

¹⁾ Die in der Entscheidung Band 63 S. 3 (1. Jahrgang dieser Zeitschrift S. 521) von dem Bundesamt gegebene Begriffsbestimmung der Fürsorgeanstalt im Sinne des § 9 Abs. 1 F. B. deckt sich im wesentlichen mit obiger Begriffsbestimmung der Bewahranstalt im Sinne des § 11 Abs. 2 U. B. Daher ist ein Obdachlosenajuhl auch keine Fürsorgeanstalt im Sinne des § 9 Abs. 1 F. B., die Inzassen eines Obdachlosenajuhls können deshalb am Orte des Ajuhls den gewöhnlichen Aufenthalt begründen. In dem von dem Bundesamt gefaßten Leitsatz zu obigem Urteil vom 21. Mai 1927 wird dies ausdrücklich hervorgehellt.

lediglich das Unterstützungswohnsitzgesetz anzuwenden sei. Die vom Beklagten angelegenen Entscheidungen des Bundesamts Bd. 60 S. 120 und Bd. 60 S. 138 treffen vorliegendensfalls deshalb nicht zu, weil A. bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit am 24. Januar 1924 nicht den gewöhnlichen Aufenthalt in Bielefeld hatte. Er hatte sich vielmehr nach seiner glaubhaften Angabe vom Februar 1923 bis zu dem Zeitpunkt, als er die Fürsorge des Klägers in Anspruch nahm, auf Wanderschaft befunden. Es ist deshalb unter Anwendung des Unterstützungswohnsitzgesetzes zu prüfen, ob A. bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit den Unterstützungswohnsitz beim Beklagten hatte.

A. hat einem Beamten der Polizeiverwaltung von Oberhausen gegenüber am 26. Juni 1925 angegeben, er habe sich bestimmt vom November 1921 bis zum Februar 1923 in Oberhausen in der Obdachlosenajhl, Mülheimer Str. 129, aufgehalten; polizeilich gemeldet sei er nicht gewesen. Wenn der Beklagte diese Angabe mit dem Hinweis darauf als unrichtig bezeichnet, daß nach den von ihm angestellten Ermittlungen A. sich nur am 17., 18., 19., 20., 21., 23., 25., 26., 27., 29. und 31. Mai 1922, vom 1. bis 6. Juni 1922 und eine Woche im Juli 1924, wahrscheinlich vom 14. bis 21. Juli 1924, im Obdachlosenajhl in Oberhausen aufgehalten habe, so ist demgegenüber festzustellen, daß nach der Auskunft des damaligen Leiters des Obdachlosenajhls zu Oberhausen A.'s Angabe über seinen Aufenthalt im Ajhl der Wahrheit entspricht. Die sog. „Kontrollen“ der Polizeiverwaltung zu Oberhausen gehen zwar hinsichtlich des Aufenthalts A.'s im Ajhl nur die Tage 1., 2., 5., 8., 10., 11., 13., 14., 16., 17., 20., 22., 23., 26., 27., 29., 31. Mai, 2., 3., 4., 5., 6., 7. und 10. Juni 1922 und den 11. Februar 1923 an; diesen Angaben kann aber umsoweniger entscheidende Bedeutung beigemessen werden, als sie von den vom Beklagten auf Grund seiner Ermittlungen festgestellten Ergebnissen erheblich abweichen. Es liegt bei dieser Sachlage kein genügender Grund vor, den übereinstimmenden Angaben A.'s und des Leiters des Obdachlosenajhls Mißtrauen entgegenzubringen. Davon, daß ein Obdachlosenajhl eine Bewahranstalt im Sinne des § 11 Abs. 2 NWG. sei, kann keine Rede sein; ein solches Ajhl dient lediglich dem Wohnbedürfnis von Obdachlosen, es ist aber keine Anstalt, die nach Einrichtung und Zweckbestimmung dazu dient, ihre eines besonderen Schutzes bedürftigen Insassen durch Aufnahme in ihre Obhut vor Schäden an Leib oder Seele zu bewahren (vgl. Strech-Baath Erl. d. NWG., 15. Aufl. Anm. 3 a zu § 11).

Sonach ist der Beklagte gemäß §§ 10, 30 NWG. verpflichtet, dem Beklagten die notwendig aufgewendeten Armenpflegekosten zu erstatten.

Inverständnis ist die Bezugnahme des Beklagten auf die Entscheidung des Bundesamts Bd. 60 S. 145. Dort ist ausgesprochen, daß der Kläger die Kosten des Rechtsstreits zu tragen hat, wenn der Anspruch zwar nach allem Recht begründet war, jedoch durch die Fürsorgeverordnung hinfällig geworden ist. Vorliegendensfalls ist aber der Klageanspruch, wie dargelegt, durch die Fürsorgeverordnung nicht hinfällig geworden. — Der Jnsatz war gemäß §§ 288, 291 BGB. auf 4 v. H. herabzusetzen. Dem Antrage des Klägers im zweiten Rechtszuge, ihm 25 v. H. der Streitsumme gemäß § 17 Abs. 4 ZB. zuzusprechen, war nicht stattzugeben, da nicht davon die Rede sein kann, daß der Beklagte den Ertrag völlig unberechtigt, d. h. grob schuldhaft, abgelehnt hat.

Siernach war, wie gesehen, zu erkennen.

Gibt jemand seinen gewöhnlichen Aufenthalt an einem Orte auf und tritt er am neuen Aufenthaltsorte alsbald in eine Anstalt ein, wo er hilfsbedürftig wird, so ist der ZFB. des ersten Ortes gemäß § 9 Abs. 2 i. B. m. § 7 Abs. 2 Absatz 1 ZB. nicht nur dann endgültig fürsorgepflichtig, wenn der Hilfsbedürftige beim Verlassen des Ortes die Absicht hatte, in eine Anstalt einzutreten; es genügt vielmehr, daß er beim Verlassen des Ortes seines gewöhnlichen Aufenthalts mit der Notwendigkeit rechnen mußte, an dem neuen Aufenthaltsorte alsbald in eine Anstalt einzutreten. Dieser Fall ist gegeben, wenn eine Mutter mit ihrem Kinde, von dem sie sich nicht trennen will, ihre bisherige Arbeitsstelle, auf der sie ihr Kind bei sich behalten konnte, verläßt ohne sichere Aussicht, am neuen Aufenthaltsorte eine das Zusammenleben mit ihrem Kinde gestattende Arbeitsstelle oder anstaltsfreie Unterkunft finden zu können.

(Urteil des Bundesamts für das Heimatwesen vom 25. Juni 1927, ZFB. Stadt Darmstadt gegen ZFB. Landkreis Darmstadt — Ver. 2. Nr. 66. 27. —)

Gründe:

Elisabeth M. hatte eine Stelle in der Wiesenmühle bei Eberstadt im Bezirke des Beklagten inne und hatte dort ihre am 16. Mai 1924 außerehelich geborene Tochter Irmgard bei sich. Am 23. Mai 1925 verließ sie die Stelle und begab sich mit dem Kinde nach Darmstadt. Am 25. Mai 1925 wurde sie mit dem Kinde in das Versorgungshaus des Klägers aufgenommen, nachdem sie zuvor im Zufluchtsheim gewesen war. Der Kläger hat vom 25. Mai 1925 öffentliche Fürsorge für Mutter und Kind eintreten lassen, deren Kosten er für die Zeit bis zum 30. September 1925 mit 228,95 M. auf Grund des § 9 Abs. 2 ZB. von dem Beklagten erstattet verlangt. Dieser hat die Erstattung mit der Begründung abgelehnt, daß Mutter und Kind bei der Anstaltsaufnahme nicht mehr den gewöhnlichen Aufenthalt in seinem Bezirke besaßen hätten.

Der erste Richter hat dem Klageantrag stattgegeben. Er führt aus, der Absicht der hilfsbedürftigen in Darmstadt eingetroffenen M., dort Arbeit zu suchen, komme nur untergeordnete Bedeutung bei. Ihre Absicht sei vorzugsweise darauf gerichtet gewesen, in einer Fürsorgeanstalt unterzukommen. In Darmstadt habe sie keinen gewöhnlichen Aufenthalt erworben, da sie nicht damit habe rechnen können, gerade in Darmstadt eine Stellung zu finden. Es sei auch nicht etwa der Landesfürsorgeverband haftbar, denn für die Anwendbarkeit des § 9 Abs. 2 ZB. reiche es aus, daß der Hilfsbedürftige unmittelbar vor der Anstaltsaufnahme den gewöhnlichen Aufenthalt an einem anderen Orte gehabt habe.

Mit der Berufung gegen diese Entscheidung macht der Beklagte geltend, Elisabeth M. habe, als sie in Darmstadt am 25. Mai 1925 in Fürsorge genommen worden sei, nicht mehr den gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirke des Beklagten gehabt. Sie sei nicht von Eberstadt, sondern von Darmstadt aus in eine Fürsorgeanstalt gekommen und habe sehr wohl damit rechnen können, auch dort eine Stelle zu finden, in die sie ihr Kind hätte mitnehmen können.

Der Kläger hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend und bittet um Zurückweisung der Berufung. Er führt noch aus, selbst im Falle der Landhilfsbedürftigkeit hätte der Beklagte nach Art. 12 Abs. 1 Hess. NWG. ZB. die Fürsorge übernehmen müssen.

Der Beklagte hält diese Auffassung für unzutreffend.

Auf Veranlassung des Bundesamts ist Elisabeth M., jetzige Frau D., als Zeugin darüber vernommen worden, ob sie bei ihrem Fortgang von Eberstadt in erster Linie oder wenigstens eventuell die Absicht gehabt habe, mit ihrem Kinde in Darmstadt eine Fürsorgeanstalt aufzusuchen.

Die Berufung ist unbegründet.

Zur Anwendung des § 9 Abs. 2 R. V. genügt es, daß Elisabeth M. mit ihrem Kinde unmittelbar vor dem Eintritt in das Zufluchtsheim den gewöhnlichen Aufenthalt in Eberstadt hatte, und es ist unerheblich, daß sie diesen Aufenthalt bei der Aufnahme in das Heim nicht mehr besaß (W. V. 62 S. 96¹⁾). Allerdings ist die genannte Vorschrift nur dann anwendbar, wenn die Hilfsbedürftige beim Verlassen des gewöhnlichen Aufenthalts bereits die Absicht hatte, an dem neuen Aufenthaltsort eine Anstalt aufzusuchen, und wenn sie diese Absicht, wenn auch mit unerheblichem Zwischenaufenthalt, alsbald ausgeführt hat (W. V. 62 S. 40²⁾).

Elisabeth M. hat ausgesagt, sie habe Eberstadt in der Absicht verlassen, in Darmstadt eine Stelle anzunehmen, in die sie hoffte, auch ihr Kind mitzunehmen zu dürfen. Sie habe in Darmstadt zunächst eine befreundete Frau aufgesucht, bei der sie aber nur einige Stunden geblieben sei, da sie nicht habe aufnehmen können. Darauf habe sie das Zufluchtsheim aufgesucht und habe dort die ihr bekannte Schwester Margarete sofort nach Arbeit gefragt, die diese ihr aber nicht habe ver-

mitteln können. Sie habe bei dem Wegzug von Eberstadt nicht die Absicht gehabt, das Kind in einer Anstalt unterzubringen, da sie sich nicht von ihm habe trennen wollen; sie habe geglaubt, in Darmstadt durch Vermittlung der Schwester Margarete Arbeit finden zu können.

Die Zeugin kann aber unmöglich, als sie Eberstadt verließ, mit irgendwelcher Bestimmtheit darauf gerechnet haben, in Darmstadt alsbald Arbeit zu finden, noch dazu in einer Stelle, in die sie ihr Kind mitnehmen konnte. Sie hat sich vielmehr aufs Geringste nach Darmstadt an der Hoffnung begeben, dort Arbeit zu finden. Sie muß sich aber auch darüber Gedanken gemacht haben, was aus ihr und dem Kinde werden würde, wenn es ihr nicht gelingen würde, alsbald Arbeit und Unterkommen für beide zu finden. Und da blieb nach Lage der Sache nur die Aufnahme in eine Fürsorgeanstalt übrig, welche die Zeugin auch tatsächlich wenige Stunden nach ihrer Ankunft in Darmstadt aufgesucht hat und die ihr von früher her bekannt war. Ohne eine derartige Untertunfsmöglichkeit hätte sie vernünftigerweise Darmstadt überhaupt nicht aufsuchen können. Es muß dem ersten Richter darin beigetreten werden, daß die Vorschrift des § 9 Abs. 2 R. V. auch dann Anwendung zu finden hat, wenn der Hilfsbedürftige beim Verlassen des bisherigen gewöhnlichen Aufenthaltsortes von vornherein mit der Möglichkeit rechnen mußte, am neuen Aufenthaltsorte gegebenenfalls eine Fürsorgeanstalt aufzusuchen, wenn sich die Notwendigkeit dazu alsbald herausstellt³⁾.

Die Berufung mußte daher auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen werden.

¹⁾ Die Fürsorge 1925 S. 379.

²⁾ Die Fürsorge 1925 S. 359.

³⁾ Es genügt also gewissermaßen der dolus eventualis.

Entscheidungen des Reichsverfürsorgegerichtes.

Mitgeteilt von Dr. V e h r e n d, Ober-Reg.-Rat, Berlin.

Wiedergewährung von Waisenrente.

Ist die Waisenrente gemäß § 41 des Reichsverfürsorgegesetzes infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen über die Vollendung des 18. Lebensjahres hinaus gewährt worden und erst später nach erlangter Erwerbsfähigkeit weggefallen, so kann sie, wenn künftig wieder Erwerbsunfähigkeit eintritt, nicht wieder aufleben.¹⁾

Die 1902 geborene Klägerin erhielt auf Grund des § 41 Abs. 3 des Reichsverfürsorgegesetzes die Waisenrente über das 18. Lebensjahr hinaus, da sie infolge von Lungentuberkulose, die sie sich bei der Pflege ihres an Dienstbeschädigung verstorbenen

Vaters zugezogen hatte, außerstande war, sich selbst zu unterhalten. Nachdem die Klägerin in der Lungenheilstätte Sommerfeld behandelt worden war, arbeitete sie in den Siemensbetrieben.

Durch Bescheid des Fürsorgeamts wurde ihr 1923 die Rente entzogen, da sie mit Rücksicht auf die tatsächlichen Arbeitsleistungen als erwerbsfähig angesehen wurde. Der Bescheid ist ihrem damaligen Vormund als gesetzlichen Vertreter zugestellt worden und hat Rechtskraft erlangt. Sie hatte die Waisenrente noch etwa 2½ Jahre nach Vollendung des 18. Lebensjahres bezogen.

Im Sommer 1923 in der Heilstätte B. behandelt, arbeitet sie wieder bis 1925, wurde alsdann in eine Lungenheilstätte S. versetzt, und konnte seitdem die Arbeit ihres Leidens wegen nicht wieder aufnehmen. Seit November 1925 bezieht sie die Invalidenrente.

Im Dezember 1925 hat sie Antrag auf Wiedergewährung der Waisenrente gestellt, da sie völlig arbeitsunfähig sei. Dies ist durch das Zeugnis des gehörten Arztes bestätigt worden. Der Bescheid hat die Wiedergewährung der Waisenrente abgelehnt. Auf die Berufung der Klägerin hat das Fürsorgegericht die Rente vom 1. Dezember 1925 an wieder zugesprochen mit der Begründung, daß die jetzige Erwerbsunfähigkeit auf demselben tuberkulösen Leiden beruhe, welches die frühere Erwerbsunfähig-

¹⁾ Diese Entscheidung des R. V. Ger. kann zu großen Härten führen; namentlich bei gebesserten Lungentuberkulösen dauert der Besserungsprozess oft nur kurze Zeit. Wird dann die Rente entzogen, kann sie den Kindern nicht wieder, selbst bei völliger Erwerbsunfähigkeit, gewährt werden. Die Verwaltungsbehörden der Reichsverfürsorge sollten daher bei derartigen Rentenentziehungen sehr vorsichtig sein und Kern prüfen, ob der Zustand des Waisenkindes sich dauernd gebessert hat; anderenfalls sollten sie zweckmäßig von Entziehung der Rente Abstand nehmen.

keit verursacht habe, und daß dieses Leiden nur vorübergehend, aber nicht dauernd gebessert gewesen sei. Dagegen richtet sich der Refkurs des Beklagten, der begründet ist.

Nach § 41 des Reichsversorgungsgesetzes wird einem Kinde, wenn es bei Vollendung des 18. Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen aufstehende ist, sich selbst zu unterhalten, die Waisenrente gewährt, solange dieser Zustand dauert. Maßgebend für die Gewährung der Rente ist also die ununterbrochene Dauer des Zustandes.

Ist, wie im vorliegenden Fall durch einen Bescheid rechtskräftig festgestellt worden, daß die Waise imstande ist, sich selbst zu erhalten, so kann später im Fall des Eintritts einer neuen Erwerbsunfähigkeit die Rente nicht wieder aufleben. Dies ergibt sich einmal aus dem klaren Wortlaut des Gesetzes, der die Weitergewährung der Waisenrente nur solange vorsieht, als der körperlich oder geistig gebrechliche Zustand dauert, andererseits aus dem Gedanken des Gesetzes, daß die volle Erwerbsfähigkeit mit Vollendung des 18. Lebensjahres erlangt wird und nur bei den geistig oder körperlich Gebrechlichen, die sich bei Vollendung des 18. Lebensjahres noch nicht selbst unterhalten können, dieser Zeitpunkt auf ungewisse Zeit hinausgeschoben wird. Ebensovienig, wie den bei Vollendung des 18. Lebensjahres Erwerbsfähigen bei Eintritt späterer Erkrankung eine Waisenrente auf Grund des § 41 Abs. 3 des Reichsversorgungsgesetzes wieder gewährt werden kann, kann den erst später erwerbsfähig Gewordenen eine solche wieder zugebilligt werden, wenn demnächst von neuem Erwerbsunfähigkeit eintritt, mag auch die Ursache, auf der die Erwerbsunfähigkeit beruht, bereits früher vorhanden gewesen sein.

Die Ausführung des Versorgungsgerichts, daß die Rente deshalb wieder zu gewähren sei, weil das Leiden nur vorübergehend, nicht dauernd gebessert sei, findet in dem Gesetz keine Stütze, da dieses nur

von einem ununterbrochenen Zustand der Erwerbsunfähigkeit spricht und die inzwischen erlangte Erwerbsfähigkeit rechtskräftig feststeht. Die Auffassung des Vorderrichters würde auch zu Versorgungs-möglichkeiten führen, die weit über den Zweck des Gesetzes hinausgehen.

Die Waisenrente kann daher nicht wieder gewährt werden, weshalb unter Aufhebung des Berufungsurteils der abnehmende Bescheid wiederhergestellt werden mußte.

Allerdings läßt sich nicht verkennen, daß im vorliegenden Falle für die Klägerin, die sich ihr Leiden wahrscheinlich durch die Pflege ihres an Tuberkulose erkrankten Vaters, der sich diese Krankheit durch Dienstbeschädigung zugezogen hatte, erworben hat, eine besondere Härte in dem Ausschluß der Wiedergewähr der Rente liegt, um so mehr als der wohl eine tatsächliche Erwerbsfähigkeit der Klägerin bei Erlaß des die Rente aufhebenden Bescheides nicht vorhanden gewesen ist. Dafür spricht insbesondere die in glaubhafter Weise vorgetragene Behauptung der Klägerin, daß sie im Jahre 1924 nicht die Arbeit aufgenommen habe, weil sie sich arbeitsfähig fühlte, sondern lediglich, weil ihr keine anderen Mittel zum Lebensunterhalt zu Gebot standen, da ihr damaliger Vormund in völliger Verkennung des Zweckes der Rente die damaligen Bezüge auf der Sparkasse angelegt hatte, wo sie dann durch den Währungsverfall wertlos geworden seien. Es ist daher nicht unwahrscheinlich, daß seinerzeit die Einlegung eines Rechtsmittels gegen den Bescheid, Ansicht auf Erfolg gehabt hätte, zumal auch der damals gehörte Arzt die Annahme der Erwerbsfähigkeit nur mit der tatsächlichen Arbeitsaufnahme der Klägerin begründet hat. Unter diesen Umständen muß der Verwaltungsbehörde anheimgegeben werden, die Sachlage nochmals dahin zu prüfen, ob nicht die Voraussetzungen zur Anwendung der Härtevorschrift nach § 113 des Reichsversorgungsgesetzes gegeben sind.

(Grundr. Entscheidung vom 28. April 1927 — M 19 518/26. 10.)

Rechtsauskünfte.

Anfragen unter dieser Rubrik sind zu richten an Direktor K ü r s t e, Berlin-Neukölln, Kaiser-Friedrich-Str. 189/90. — Die Auskünfte werden unverbindlich erteilt.

Zu § 9 Abs. 2 Z. 2. (Maßgebend stets die Aufenthaltsverhältnisse bei Eintritt in die Anstalt).

Anfrage des Kreiswohlfahrtsamts N.

Am 6. März 1927 hat G. im hiesigen Bezirksfürsorgeverband Wohlfahrtsunterstützung für sich beantragt. Er war nach seiner Entlassung aus dem Gefängnis direkt in den hiesigen Bezirksfürsorgeverband gekommen, nachdem er versucht hatte, seine frühere Wohnung, die er unmittelbar vor seiner Strafverbüßung inne hatte und die im Bereiche des Bezirksfürsorgeverbandes N.-Stadt liegt, wieder zu beziehen. Seine Ehefrau hatte jedoch dieselbe verlassen und alle Möbelstücke mit sich genommen. G. wandte sich daraufhin, wie bereits erwähnt, an den hiesigen Bezirksfürsorgeverband, weil seine Eltern hier wohnten. Daraufhin wurde beim Bezirksfürsorgeverband N.-Stadt Erstattungsanspruch nach § 9 der Fürsorgepflichtverordnung angemeldet, worauf Ablehnung desselben erfolgte, weil G. nach Entlassung aus dem Gefängnis Mitglied der Familie seines Vaters geworden ist. M. E. ist dieser Grund der Ablehnung seitens des Bezirksfürsorgeverbandes N.-Stadt nicht stichhaltig. Es kann doch lediglich der § 9 und nicht der § 7 der Fürsorgeverordnung in Frage kommen, ganz abgesehen davon, daß in diesem

Falle noch zu beachten ist, daß der Hilfsbedürftige nach den vorliegenden Umständen, insbesondere auch nach den Anschauungen des Lebens als erwachsener, wirtschaftlich selbständiger Mensch zu gelten hat, daß demnach ein Zusammenhang mit der Familie des Vaters unbedingt zu verneinen ist. Tatsächlich hatte G. sich auch wieder von seinem Elternhause entfernt.

Antwort:

Die Hilfsbedürftigkeit ist im vorliegenden Falle bei der Entlassung aus dem Gefängnis, d. h. einer Anstalt im Sinne des § 9 Abs. 1 Z. 2, eingetreten. In diesem Falle ist nach Abs. 2 des § 9 der Fürsorgeverband endgültig verpflichtet, der es bei dem Eintritt oder der Entlieferung in die Anstalt gewesen wäre. Da der Hilfsbedürftige bei der Entlieferung in die Anstalt den gewöhnlichen Aufenthalt in N.-Stadt hatte, so ist u. E. der Bezirksfürsorgeverband N.-Stadt endgültig fürsorgepflichtig.

Daß der Hilfsbedürftige bei der Entlassung aus der Anstalt in Wohnung und Haushalt seines im Bezirke N.-Land wohnenden Vaters eingetreten ist, ist unerheblich, da es nach § 9 Abs. 2 Z. 2, nicht auf den Aufenthaltsverhältnisse bei der Entlassung, sondern nur auf die beim Eintritt ankommt. N.

Zum preussischen Hebammengesetz.

Anfrage des Kntmanns von A.

Sie bitte um Mitteilung, wem die Beschaffung der Hebammentaschen bzw. deren Auffüllung (auch Desinfektionsmittel) obliegt. Es handelt sich um Hebammen, die früher von den Gemeinden angestellt sind. Nach dem Gesetz vom 20. Juli 1922 G. S. 170 ist die Niederlassungsgenehmigung vom Kreise zu erteilen, der auch die Zuschüsse bei Mindereinkommen zu zahlen hat.

M. G. haben die Kreise hiernach auch die Verpflichtung, die Gerätschaften der Hebammen zu beschaffen und die Kosten aufzubringen.

Antwort:

Wir beurteilen die Rechtslage wie folgt:

Das Hebammengesetz vom 20. Juli 1922 verpflichtet die Kreise nur zur unentgeltlichen Lieferung der zur Berufstätigkeit der Hebamme erforderlichen Geräte, Bücher, Drucksachen und Desinfektionsmittel an die vom Kreise durch Dienstvertrag angenommenen Bezirkshebammen (§§ 21 und 26 des Hebammengesetzes in der Fassung vom 15. März 1923). In bezug auf die übrigen Hebammen liegt dem Kreise eine derartige Verpflichtung nicht ob. Wenn es sich um eine Hebamme handelt, die von der dortigen Gemeinde angenommen worden ist und die nach dem Anstellungsvertrage etwa Anspruch auf Beschaffung der Hebammentasche hat, so ist u. G. nur die dortige Gemeinde zur Beschaffung verpflichtet.

Soweit eine solche Hebamme etwa in Fürsorgefällen nach der Fürsorgeordnung tätig wird, hat der Kreis als Bezirksfürsorgeverband die ihm nach den fürsorgerechtlichen Bestimmungen zufallenden Kostenanteile zu tragen (§ 15 PrAW. v. 1923. i. Fassung vom 28. März 1925). Diese Verpflichtung erstreckt sich aber nur auf die in einzelnen Fürsorgefällen tatsächlich entfallenden Fürsorgekosten. Wenn dorther eine Verpflichtung des Kreises daraus gefolgert wird, daß der Kreis nach dem Hebammengesetz Niederlassungsgenehmigungen zu erteilen und u. U. auch Zuschüsse zum Mindesteinkommen zu zahlen hat, so geht diese Folgerung selbst abgesehen davon, daß das Oberverwaltungsgericht durch Urteil vom 7. Januar 1926 — III B. 76/24 — die Bestimmungen des Hebammengesetzes über die Erteilung und Zurücknahme einer Niederlassungsgenehmigung überhaupt für rechtsungültig erklärt hat.

Zur Aufhebung des preussischen Fürsorgekostentaris.

Anfrage des Kreiswohlfahrtsamts E.

Am 28. April d. J. beantragte der Bezirksfürsorgeverband Landkreis St. beim Bezirksfürsorgeverband L. Erstattung der tarifmäßigen Aufwendungen für zwei in der Zeit vom 21. August bis zum 22. November v. J. in der hiesigen Säuglingskrippe untergebracht gewesene Kinder. Der Bezirksfürsorgeverband L. hat die Erstattung der tarifmäßigen Kosten abgelehnt, weil der preussische Fürsorgekostentarif mit Wirkung vom 1. April d. J. ab aufgehoben sei. Daraufhin habe ich den bezüchlichen Bezirksfürsorgeverband darauf hingewiesen, daß die diesseitigen Aufwendungen in der in Rede stehenden Fürsorgeangelegenheit zu einer Zeit entstanden sind, als der preussische Fürsorgekostentarif noch Geltung hatte. Daß die Kostenabrechnung erst nach dem 1. April 1927 ein-

gereicht worden ist, dürfte für die Forderung des Bezirksfürsorgeverbandes Landkreis St. auf Erstattung der tarifmäßigen Kosten ohne Belang sein. Im Abs. 2 des Bundesgesetzes des preussischen Ministers für Volkswohlfahrt vom 18. Februar 1927, betreffend Aufhebung des Fürsorgekostentaris — III E 221 —, heißt es ausdrücklich, daß für die Höhe des Kostenerlasses in Zukunft nur § 16 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 17 der Verordnung über die Fürsorgepflicht maßgebend sind. Trotz dieses Hinweis auf die Verankerung der Bezirksfürsorgeverband L. auf seinem ursprünglichen Standpunkt, daß der Bezirksfürsorgeverband Landkreis St. im vorliegenden Falle die tarifmäßigen Aufwendungen nicht mehr verlangen kann, weil der preussische Fürsorgekostentarif zur Zeit der Geltendmachung des diesseitigen Erfassungsbeschlusses bereits aufgehoben war.

Antwort:

Wir halten die dortige Ansicht für richtig. Die in dem Minderlaß des Preussischen Ministers für Volkswohlfahrt vom 18. Februar 1927 gebrauchten Worte „mit Wirkung vom 1. April“ sollten u. G. bedeuten, daß für die Anwendung des Tarifs nur noch die bis zum 31. März 1927 gewährten Unterstellungen in Betracht kommen sollten. In dieser Weise ist auch bei Aufhebung früherer Tarife unter der Herrschaft des alten Armenrechts verfahren worden (vergl. Wohlers-Krech-Waack, Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz, 14. Auflage, Num. 51 zu § 30, Vorbemerkungen zu dem neuen Tarif, Nr. 1).

Gebühren für Ferngespräche nach § 16 F. S. ersetzbar?

Anfrage des Bürgermeisters von F. (Gessen).

Die Durchführung der Fürsorge für obdachlose Wanderer ist als Teil der allgemeinen Armenfürsorge in Hessen Sache der Gemeinden. Nun hat in einem Unterstützungsfall das Hessische Kreiswohlfahrtsamt F. im Interesse des Landesfürsorgeverbandes, und zwar zur rascheren Beseitigung der Hilfsbedürftigkeit eines Unterstützten ein Ferngespräch angeordnet, für das 2,70 RM. Kosten entstanden sind. Ersatz dieser Sonderkosten lehnt der endgültig verpflichtete Landesfürsorgeverband mit der Begründung ab, es handele sich dabei um Verwaltungskosten, die nicht in Rechnung gestellt werden dürfen, und es sei völlig belanglos, daß das Ferngespräch auf Veranlassung des Kreiswohlfahrtsamtes F. geführt worden sei und dazu beigetragen habe, die Hilfsbedürftigkeit möglichst beschleunigt zu beseitigen. Pflicht des vorläufig verpflichteten Verbandes sei es, alles zur Erforderlichkeit im Interesse des endgültig verpflichteten Verbandes zu unternehmen.

Wir vertreten den Standpunkt, daß es sich im vorliegenden Falle um eine besondere Anwendung im Einzelfalle handelt, die dem endgültig verpflichteten Verbande wohl in Rechnung gestellt werden darf.

Antwort:

Aus der Anfrage geht nicht hervor, für welchen besonderen Zweck das Ferngespräch geführt worden ist. Wenn es, wie wir annehmen möchten, geschähen ist, um Feststellungen über die Frage der Hilfsbedürftigkeit zu treffen oder Maßnahmen zu veranlassen, die zur schnelleren Beseitigung der Hilfsbedürftigkeit zweckdienlich erschienen, so handelt es sich u. G. um Verwaltungskosten des Fürsorgever-

bandes, die nach § 16 Abs. 1 FV. nicht ersetzbar sind. Wenn dagegen der Hilfsbedürftige selbst zu seinem weiteren Fortkommen ein Ferngespräch hätte führen müssen, für das ihm die notwendigen Mittel von Seiten des Fürsorgeverbandes zur Verfügung gestellt wurden, so würden u. E. die aufgewendeten Kosten Unterstützungskosten darstellen, die nach § 16 a. a. O. zu ersetzen wären.

Keine anteilmäßige Beteiligung eines preussischen Landkreises als Bezirksfürsorgeverbandes an den Kosten der Erwerbslosenfürsorge.

Anfrage des Bürgermeisters von N.-W.

Die Durchführung der Fürsorgeaufgaben ist auf Grund des § 15 der preussischen Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 der hiesigen Gemeinde unter eigener Verantwortung übertragen worden. Der Kreisausschuß hat nun in der letzten Woche eine Nachprüfung der durch die übertragenen Aufgaben im Rechnungsjahre 1928 entstandenen und von hier zur Erstattung angemeldeten Ausgaben an Hand der Kassenbücher vornehmen lassen. Hierbei sind vom Kreise die Aufwendungen der Gemeinde auf dem Gebiete der Erwerbslosenfürsorge — ein Neuntel der gezahlten Unterstützungsbeträge — gestrichlen worden. Die Absehung dieses von den Gemeinden zunächst zu tragenden Pflichtanteils wird damit begründet, daß die unterstützende Erwerbslosenfürsorge nicht zu den Pflichtaufgaben des Bezirksfürsorgeverbandes gehöre und er infolgedessen sich auch nicht an den entstehenden Kosten zu beteiligen brauche. Die hiesige Stelle vermag sich dieser Ansicht nicht anzuschließen. Wenn auch die

Erwerbslosenfürsorge nicht unter den Begriff der Armenfürsorge fällt, sondern als eine gehobene anzusehen ist und ihre besondere Regelung gefunden hat, so kann nach den bestehenden Bestimmungen die Erwerbslosenunterstützung beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nur Hilfsbedürftigen Personen gewährt werden. Die für diesen Personkreis aufzuwendenden Kosten haben wie alle anderen Fürsorgeausgaben das Vorliegen von Hilfsbedürftigkeit zur Voraussetzung und fallen nach dieserseitiger Auffassung unter diejenigen Pflichtausgaben, welche mit 70 v. H. vom Kreis erstattet werden müssen.

Ich gestatte mir die Anfrage, ob dort bereits ähnliche Streitfälle bekanntgeworden sind und welchen Standpunkt die dortige Stelle in der hier schwebenden Angelegenheit vertritt.

Antwort:

Die Ansicht des Kreisausschusses ist u. E. unzweifelhaft richtig. Eine Beteiligung des Kreises als Bezirksfürsorgeverbandes an der Kostentragung kann nur für Fälle in Frage kommen, die in den Fürsorgebereich des Bezirksfürsorgeverbandes gehören. Solche Fälle sind aber nur diejenigen, in denen eine Unterstützung auf Grund der Reichsfürsorgeverordnung zu gewähren ist. Die Unterstützung der Erwerbslosen im Wege der Erwerbslosenfürsorge erfolgt nicht auf Grund der Reichsfürsorgeverordnung durch die Fürsorgeverbände, sondern auf Grund der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge durch die in der Verordnung bezeichneten Gemeinden.

Zweifeln gleicher Art sind noch nicht bekanntgeworden.

Tagungskalender.

17. bis 19. Oktober, München. 1. Gesamtkongreß der katholischen Kinder- und Jugendfürsorge Deutschlands. (Näheres in der Geschäftsstelle Freiburg i. Br., Werthmannshaus.) Themen: Das Recht des Kindes auf Erziehung und Fürsorge — Das Lebens- und Erziehungsrecht des unehelichen Kindes — Die inneren Hemmungen und Dämpfungsbefehle der gefährdeten und verwahrlosten Jugend in moral-psychologischer Bedeutung — Jugendnot als Umweltwirkung — Die Familie als Retter der gefährdeten Volksjugend — Berufsverankerung als Grundlage für Jugendwohlfahrt und Jugendbreitung — Die Seins- und Sinngefüge der karitativen Erziehungsanstalten — Katholische Kleinkindererziehung im Rahmen der pädagogischen Strömungen der Gegenwart — Die Aufgabe des Arztes in der Kinder- und Jugendfürsorge der Gegenwart — Die Heilpädagogik als Sinnerfüllung karitativer Erziehungsverpflichtung — Das Vormundschafswesen als Zentralaufgabe der modernen Jugendwohlfahrtspflege — Die Schulaufsicht in ihrer pädagogischen Bedeutung und ihre Aufgaben — Die Jugendgerichtsarbeit auf dem Weg zu ihrer vollen fürsorgepädagogischen Auswirkung — Die katholische Jugendwohlfahrtspflege in ihrem Sein und Wollen.

18. Oktober, Sephata bei Trefsa. Konferenz des Deutschen Verbandes für Schulkinderpflege. Thema: Fürsorge für das geistig anormale Kind auf dem Lande. (Näheres in der

Geschäftsstelle des Verbandes, Charlottenburg, Goethestr. 22).

18. Oktober, Berlin. Öffentliche Tagung der Ev. Konferenz für Straffälligenpflege, im Festsaal des Herrenhauses, Berlin, Leipziger Str. 3. Themen u. a.: Die innere Begründung unserer Arbeit — Fürsorge und Seelsorge im Strafvollzug — Sinn und Gestaltung der sozialen Gerichtshilfe. (Näheres in der Geschäftsstelle: Berlin-Dahlem, Zietenstraße 24.)

25. Oktober, Berlin. Jahresversammlung der Ortsgruppe Berlin der deutschen Montessori-Gesellschaft im Gelben Saal des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht, Berlin W 35, Potsdamer Straße 120.

28. bis 29. Oktober, Berlin. 25. Tagung der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Berlin, Wilhelmstr. 45.

November, Berlin. 3. Kongreß für Alkoholfreie Jugendberziehung.

9. bis 13. Juli 1928, Paris. Internationaler Kongreß für soziale Arbeit. Siehe auch Nr. 2, 1927, S. 80 dieser Zeitschrift.

22. bis 25. August 1928, Antwerpen. 19. internationaler Kongreß gegen den Alkoholismus. (Näheres in der Geschäftsstelle der Reichshauptstelle gegen den Alkoholismus, Berlin SW, Königgräber Str. 105.)

Lehrgänge und Kurse.

19. September bis 17. Dezember, Düsseldorf. Sozialhygienischer Kursus für Kreisärzte, Kreiskommunalärzte, Schul- und Fürsorgeärzte, in der weitberühmten sozialhygienischen Akademie. (Näheres durch das Sekretariat, städtische Krankenanstalten, Bau I.)

Oktober bis Ende Januar. Nachschulungskurse für Wohlfahrtspfleger:

- a) Frankfurt a. M., Seilerstr. 32, Wohlfahrtschule für Hessen-Nassau und Hessen;
- b) Düsseldorf, Niederrheinische Verwaltungsakademie;
- c) Köln, Wohlfahrtschule, Rheinaufr. 3;
- d) Weimar, Sophienhaus, Wohlfahrtschule;
- e) Jena, Wohlfahrtschule der Stadt Jena.

16. bis 22. Oktober, Spandau. Sozialer Studentenkursus, im Evangelischen Johannesstift. Es kommen sowohl grundsätzliche Fragen der sozialen Struktur als auch die Formen der gewerkschaftlichen und genossenschaftlichen Selbsthilfe u. a. m. zur Verhandlung. Anmeldungen an das Evangelische Johannesstift, Berlin-Spandau.

17. Oktober bis 30. März 1928, Berlin, Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht. Heilpädagogischer Lehrgang. Berlin, Potsdamer Str. 120.

19. bis 22. Oktober, Jena. 3. Jenaer Tuberkulose-Fortbildungskursus. Näheres Oberarzt Dr. Kayser-Petersen, Jena, Johann-Friedrich-Str. 1.

19. Oktober bis 16. Dezember, Berlin. Übungen zur Erkenntnis psychologischer und soziologischer Zusammenhänge, veranstaltet vom Archiv für Wohlfahrtspflege, in der Flottwellstraße 4. Teil für normale Fälle: Sozialpsychologische Betrachtungen über Veranlagung, Milieu und Schicksal. — Die Bedeutung der zwischenmenschlichen Beziehungen für die seelische Entwicklung. — Die Rolle der Familienbeziehungen, Charakterentwicklung und soziales Verhalten. — Möglichkeiten der Beseitigung der äußeren und inneren Hemmungen. — Methoden der Erkenntnis bei Rückfragen, Schriftwechsel und Hausbesuchen. — Die Verknüpfung der Zusammenhänge zwischen den gegebenen Verhältnissen.

Teil für pathologische Fälle: Sozialpsychologische Betrachtungen über Veranlagung, Milieu und Schicksal. — Die Verantwortung des einzelnen und der Gesellschaft. — Individuelle Fürsorge, ärztliche Behandlung und Anstaltspflege. — Psychopathologische Typen: Schwachsinrige, Geistesranke, Gift-süchtige, Sexuellabnorme, Neurotiker. — Die Entwicklungsmöglichkeiten der sozialen Psychopathologie und die Gestaltung der Gesetzgebung. (Näheres in der Geschäftsstelle des Archivs, Berlin W 35, Flottwellstraße 4.)

20. Oktober bis 15. Dezember, Berlin. Vortragsreihe des Archivs für Wohlfahrtspflege im Saal des Hauptgesundheitsamtes, Berlin E 2, Fischerstraße 38/42. Thema: Gesundheitswirtschaft durch Sozialversicherung und Sozialfürsorge. (Näheres in der Geschäftsstelle des Archivs für Wohlfahrtspflege, Berlin W 35, Flottwellstraße 4.)

24. bis 29. Oktober, Dresden. Fortbildungslchrgang für Richter, Staatsanwälte, obere Verwaltungsbeamte und Rechtsanwälte für „Ausgewählte Kapitel der sozialen Hygiene“, an der Hygiene-Akademie. Themen: Das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom ärztlichen, juristischen, verwaltungstechnischen und wohlfahrts-pflegerischen Standpunkt aus. — Psychopathie, Pöhsosen, Schwachsin und organische Defektzustände in der Rechtspflege. — Gewerbekrankheiten und Unfallgesetzgebung. — Das neue Nahrungsmittelgesetz. — Möglichkeiten und Grenzen bakterio-logischer und serologischer Begutachtung mit besonderer Berücksichtigung der Blutgruppenforschung. (Näheres durch das Sekretariat der Hygiene-Akademie, Dresden-A. 1, Zirkusstraße 38.)

31. Oktober bis 11. Februar 1928, Berlin - Charlottenburg. Dreimonatiger sozialhygienischer Lehrgang für Kreisärzte, Kreis-kommunalärzte, Schul- und Fürsorgeärzte, an der Sozialhygienischen Akademie. (Näheres durch das Sekretariat in Berlin-Charlottenburg, Spandauer Chaussee 1.)

13. bis 16. November, Berlin. Kongress für alkoholfreie Jugendberziehung. Veranstalter von der Deutschen Reichshauptstelle gegen den Alkoholis-mus. (Näheres in der Geschäftsstelle: Berlin SW 11, Königgräber Str. 105.) Themen: Die Notwendigkeit der alkoholfreien Jugendberziehung. — Gesetzgebung und Schutz der Jugend vor den Alkoholfahren. — Die praktische Arbeit auf dem Gebiet der alkoholfreien Jugendberziehung durch die Schule.

1. November bis 1. März 1928, Berlin, Hochschule für Politik. Nachschulungskursus für Wohlfahrtspfleger.

20. November 1927 bis 17. März 1928, Kursus im Volkshochschulheim Ilmenhof, Berlin-Wilhelms-hagen, Bismarckstraße 24 (zumeist für junge Menschen im Alter von 18—25 Jahren). Themen: Deutsche Wirtschaft und Sozialgeschichte des 19. Jahrhunderts. — Der Staat und wir. — Grundfragen der Jugendwohlfahrtsarbeit. — Der Mensch und seine Gesundheit. — Festalozzi.

1. Dezember bis 1. März 1928, Münster, Westfälische Wohlfahrtschule. Nachschulungs-kursus für Wohlfahrtspfleger.

Zeitschriftenbibliographie.

Übersicht für September 1927. Bearbeitet von Sofie Göge. Archiv für Wohlfahrtspflege Berlin.

Allgemeine Fürsorge.

Die neueste Rechtsprechung des Bundesamts zum Fürsorgerecht, Geh. Justizrat Diefenbach, Heidelberg, Zeitschrift für das Seimattwesen, Nr. 18. 15. September 1927.

Das Sächsische Wohlfahrtspflegegesetz vom 28. März 1925 und die Ausführungsverordnungen vom 20. März 1926, Prof. Dr. Galemoff, Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Nr. 8. 1. August 1927.

Die Entwicklung der Bezirksverbände, Zeitschrift für Selbstverwaltung, Nr. 11. 1. September 1927.

Das Delegationsprinzip und die kommunale Jugendwohlfahrt, Alfons Hepp, Amt Boele, Preussische Gemeinde-Zeitung, Nr. 25. 1. September 1927.

Die Arbeitsmaßnahmen der Bezirksfürsorgeverbände und die Arbeitslosenversicherung, Mag. Nat. Dr. Michel, Frankfurt a. M., Soziale Praxis, Nr. 36. 8. September 1927.

Die Unterhaltspflicht des Bürgerlichen Gesetzbuches und die öffentliche Fürsorge, Verwaltungsdirektor Meißner, Berlin, Soziale Praxis, Nr. 22. 18. August 1927.

Welche Verjährungsfrist gilt für Erbschaftsprüche der Fürsorgeverbände gegen Unterhaltspflichtige? Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Nr. 8. August 1927.

Die Beteiligung der freisangehörigen Gemeinden an den Fürsorgekosten, Reg.-Rat von Sinüber, Blankenburg a. S., Zeitschrift für das Heimatwesen, Nr. 17. 1. September 1927.

Darf ein Krankenversicherungsverein Erbschaftsprüche der öffentlichen Fürsorge ausschließen? Reg.-Rat Dr. Hoffmeister, Berlin, Zeitschrift für das Heimatwesen, Nr. 17. 1. September 1927.

Der Initiativantrag der demokratischen Reichstagsfraktion betreffend ein Rentnerverordnungs-gesetz, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Nr. 8. August 1927.

Vorschläge für eine Reichsversorgung der Kleinrentner, Wohlfahrts-Woche, Hannover, Nr. 38. 18. September 1927.

Kleinrentnerverordnungs-gesetz, Wegweiser, Nr. 9. 1. September 1927.

Kleinrentnernot — Kleinrentnerhilfe, Evangelische Frauenzeitung, September 1927.

Erhöhung der Bedürftigkeitsgrenze für Vorzugsrenten, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Nr. 8. August 1927.

Die Anrechnung von Stiftungsgeldern auf die Unterstützungen, Stadtrat H. v. Frankenberg, Braunschweig, Zeitschrift für das Heimatwesen, Nr. 17. 1. September 1927.

Die Verwertung der Arbeitskraft als Problem der Fürsorge, Der Wanderer, Nr. 8. August 1927.

Städtische Wohlfahrtspflege, Rechtsrat Dr. Klein-dienst, Augsburg, Der Heimatdienst, Nr. 18. 2. September 1927.

Das Wohlfahrts- und Jugendamt des Kreises Regen-walde und seine Tätigkeit im Jahre 1926 (Schluß), Pommersche Wohlfahrtsblätter, Nr. 12. September 1927.

Städtisches Pflegehaus in Herrnhuttsch 1902—1927, Wohlfahrtsblatt der Stadt Breslau, Nr. 286. September 1927.

Zur vorbeugenden Gesundheits- und Wohlfahrtspflege in Landgemeinden, Bürgermeister Dr. Rauf, Kommunalpolitische Blätter, Nr. 16. 25. August 1927.

Die Berliner Friedhöfe, Dr. Georg Sagromsky, Berlin, Berliner Wirtschaftsberichte, Nr. 18. 3. September 1927.

Sterbevorsorge, Monatsblätter des städt. Wohlfahrts- und Gesundheitsamtes Düsseldorf, Nr. 9. September 1927.

Der Kampf gegen den jüdischen Wanderbettel, Jüdische Arbeits- und Wanderfürsorge, Nr. 3/4. September/Oktober 1927.

Bekämpfung des Bettelunwesens in Kiel, Kieler Wohlfahrtsblätter, Nr. 3. August 1927.

Die neunte deutschösterreichische Fürsorgetagung, Hofrat Dr. Wilhelm Hede, Berlin, Soziale Praxis, Nr. 22. 18. August 1927.

Altersfürsorge, Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, Nr. 9. September 1927.

Das neue zürcherische Armenfürsorgegesetz, J. Gschwend, Stadtrat, Zürich, Pro Juventute, Nr. 9. September 1927.

Armenfürsorge, Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, Nr. 9. September 1927.

Allgemeine Fürsorge. Grundsätzliches.

Wohlfahrtspflege und Altersaufbau der Bevölkerung, Dir. a. D. Dr. Eitner, Berlin, Volkswohlfahrt, Nr. 18. 15. September 1927.

Nichtfaß, Gruppeneinteilung und Unterstützungsbe-messung in der Wirtschaftsfürsorge, Min.-Rat Wittelschöfer, Berlin, Die Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz, Nr. 18. 16. September 1927.

Nichtfaß, Gruppeneinteilung und Unterstützungsbe-messung in der Wirtschaftsfürsorge (Fortsetzung), Min.-Rat Wittelschöfer, Berlin, Die Wohlfahrts-pflege, Ostpreußen, Nr. 17/18. 15. September 1927.

Vorbeugende Wirtschaftsfürsorge, A. v. Groote, Schweidnitz, Caritas, Nr. 9. September 1927.

Qualität als soziales und soziologisches Problem, Prof. Dr. Hermann Levy, Der Arbeitgeber, Nr. 18. 15. September 1927.

Freie Wohlfahrtspflege.

Ein Rückblick auf die Ausgestaltung der freien Wohlfahrtspflege in Stuttgart, Pastor Wilhelm Engel-mann, Berlin-Dahlem, Die Innere Mission, Nr. 9. September 1927.

Die freie Wohlfahrtspflege, Reichsarbeitsminister Dr. Brauns, Berlin, Deutsche Zeitschrift für Kranken-pflege und Gesundheitsfürsorge, Nr. 8. August 1927.

Die Sozialarbeit in der ersten Kirche, Kommandeur Booth-Hellberg, Strahlen im Dunkeln, September 1927.

Widerns Tätigkeit als Lehrer und die Entwicklung des Unterrichts im Laufen Hause, Aus Gottes Garten, Nr. 8/9. 1927.

Soziale Evangelisation, Pfarrer Kliesch, Kirchlich-soziale Blätter, Nr. 5. September/Oktober 1927.

Soziales vom Königsberger Kirchentag, Generalsekretär Pfarrer Herz, Leipzig, Evangelisch-Sozial, Nr. 3. Juli/September 1927.

Die Kongregation in Hamburg, Generalsekretär Pfarrer Herz, Leipzig, Evangelisch-Sozial, Nr. 3. Juli/September 1927.

Die soziale Arbeit des Königsberger Kirchentages, Generalsekretär A. Duden, Duisburg, kirchlich-soziale Blätter, Nr. 4. August 1927.

Wie können die Junglehrer im Dienst der Inneren Mission verwendet werden? R. Tegtmeyer, Nazareth-Bethel, Die innere Mission, Nr. 9. September 1927.

Der Ringenbruder bei der Arbeit, Generalsekretär Dr. Otto Wafel, Köln, Ringen-Blätter, Nr. 8. 1927.

Vom Wesen des Roten Kreuzes, Dr. Ruth Weiland, Berlin, Deutsche Krankenkasse, Nr. 37. 3. September 1927.

Der Welt Hilfsverband, Reichsminister a. D. Dr. Müll, Blätter des Deutschen Roten Kreuzes, Nr. 9. September 1927.

Die Gründung des Welt Hilfsverbandes und seine Folgen für die Zukunft des Roten Kreuzes, A. Mater, Paris, Blätter des Deutschen Roten Kreuzes, Nr. 9. September 1927.

Soziale Persönlichkeiten.

Henriette Breymann-Schrader, Lili Droescher, Berlin, Kindergarten, Nr. 9. September 1927.

Finanzfragen.

Die Bedeutung der Reichsfinanzstatistik für die kleinen Gemeinden, Oberreg. Rat Prof. Dr. Lehmann, Die Landgemeinde, Nr. 18. 25. September 1927.

Die Zwangsetatifizierung, F. Fink, Münsterberg, Schlesien, Die Landgemeinde, Nr. 18. 25. September 1927.

Aufwertung der Guthaben bei öffentlichen Sparcassen, Nachrichtendienst d. Dt. Vereins f. öff. u. priv. Fürsorge, Nr. 8. August 1927.

Das Aufwertungsgesetz und seine Bedeutung für Lübed, Lübedische Blätter, Nr. 37. 11. September 1927.

Fürsorgestatistik.

Fürsorgestatistik, Staatsinspektor Kaezler, Mülheim a. d. Ruhr, Die Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz, Nr. 17. 1. September 1927.

Bevölkerungspolitik.

Die Überwindung der Ehekrise als soziale Aufgabe, Fritz Janitz, Görlich, Soziale Hilfe, Wien, Nr. 9/10. September/Oktober 1927.

Eugenik als Aufwertungspflicht, Dr. Dehmel, Berlin, Blätter für Volksgesundheitspflege, Nr. 9. 1927.

Der entfesselte Storch, Die neue Generation, Nr. 7/8. Juli/August 1927.

Das Hebammenwesen in Bremen, Die Sanitätswarte, Nr. 18. 9. September 1927.

Zurücknahme des Hebammenprüfungszeugnisses und Kreishebammenstelle, Med.-Rat Dr. Boege, Hederkünde, Zeitschrift für Medizinalbeamte und Krankenhausärzte, Nr. 17. 1. September 1927.

Sorge für Kinderreiche in alter Zeit, Prof. Dr. Reichard, Berlin-Lichterfelde, Bundesblatt der Kinderreichen Deutschlands, Nr. 9. September 1927.

Der Kinderreiche und sein Urlaub, Titus Jais, Bundesblatt der Kinderreichen Deutschlands, Nr. 9. September 1927.

Soziale Frauenfragen.

Zur Fabrikarbeit der verheirateten Frauen, Evangelisch-Sozial., Nr. 3. Juli/September 1927.

Die Berufsfrau und der Haushalt, Lotte Lemke, Calar., Die Nachbarschaft, Nr. 5. August 1927.

Die Wohnung der berufstätigen Frau, Anna Heidermanns, Frauenland, Nr. 9. September 1927.

Ländliche Frauenbildung, Henny Kleines-Tulemeyer, Die Frau, Nr. 12. September 1927.

Ideologie-Materialismus und Frauenbewegung, Mathilde Medsker-Hohlt, Die Frau, Nr. 12. September 1927.

Troschy Hall, ein internationales Clubhaus für Akademikerinnen, Dr. Ilse Szagunn, Die Frau, Nr. 12. September 1927.

Jugendwohlfahrt.

Die Genfer Erklärung der Kindesrechte in Deutschland, Dr. Käthe Wende, Berlin, Zeitschrift für das Heimatwesen, Nr. 18. 15. September 1927.

Das Verständnis für die heutige Jugend, Min.-Rat Helene Weber, Berlin, Bayerische Fürsorgeblätter, Nr. 9. 10. September 1927.

Das Verhältnis von Jugend und Beruf in seinem historischen Wandel, H. Schudn-böhmer-Lübbecke, Jugend und Beruf, Nr. 9. September 1927.

Beiträge zum Verständnis der Industriejugend (Fortsetzung), Jugend und Beruf, Nr. 9. September 1927.

Wohnungsleide als Quelle der Jugendnot, Privatdozent Dr. Veefing, Freiburg i. Br., Caritas, Nr. 9. September 1927.

Kinder, die keine Familie haben, Frauenland, Nr. 9. September 1927.

Geschäftsbericht des Städt. Jugendamtes Dortmund, 1. April 1924 bis 31. März 1925, Dortmund Wohlfahrtsblätter, Nr. 3. 1. September 1927.

Vertrauensleute und ländliches Jugendamt, Kreisfürsorgerin J. Schumacher, Wittlich, Das Land, Nr. 9. September 1927.

Jugendamt und Kleingartenbewegung, Oberreg.-Rat Dr. Stord, Lübed, Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, Nr. 6. September 1927.

Die Jugendämter und die Durchführung des Jugendschutzes im Lichtpielwesen, Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, Nr. 6. September 1927.

Schutz der Kinder im ersten Lebensalter in Elsfah-Lotrungen, Wilhelm Steinilber, Eßlingen, Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, Nr. 6. September 1927.

Die Aufgabe des Kindergartens, Martha Driesen, Frankfurt a. Main, Mutter und Kind, Nr. 8. August 1927.

Das Lebendige in der Montessori-Erziehung, Montessori-Nachrichten, September 1927.

Landgemeinde und Jugendherberge, Dr. Josef Melleschen, Köln, Kommunalpolitische Blätter, Nr. 16. 25. August 1927.

Mehr Freizeit! Freizeit ist Schutz der Jugend, Jugendblätter des ZdA., Nr. 9. September 1927.

Vericht über den Schulbetrieb an den gewerblichen Fortbildungsschulen Wiens im Schuljahr 1925/26, Ing. Ludwig Schamanel, Lehrlingschutz, Wien, Nr. 8. August 1927.

Das junge Deutschland, Verm.-Oberinspektor S. Waldes, Frankfurter Wohlfahrtsblätter, Nr. 6. September 1927.

Die Ausstellung „Das junge Deutschland“, Dr. Agathe Schmidt, Die Frau, Nr. 12. September 1927.

Die Mitarbeit der Fürsorgevereine im Vormundenschaftswesen, Dr. Gilmann, Mannheim, Caritas, Nr. 9. September 1927.

Die Unterhaltspflicht und die gesetzlichen Bestimmungen im Falle ihrer Nichterfüllung, Verm.-Diätar Schneider, Dortmund, Wohlfahrtsblätter, Nr. 3. 1. September 1927.

Zur Neuregelung der Adoption, Landgerichtsrat Dr. Behrend, Berlin-Dahlem, Soziale Praxis, Nr. 31. 4. August 1927.

Zur Frage des Mehrverkehrs, Jugendamtsleiter Pohlschup Njestrój, Glas, Jugendwohl, Nr. 4. Juli-August 1927.

Das neue griechische Gesetz über die Stellung außer-ehelicher Kinder, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Nr. 8. August 1927.

Das schwer erziehbare Kind, Dr. med. Schwab, Hannover, Wohlfahrts-Woche, Hannover, Nr. 36. 4. September 1927.

Vom Eigenwert der Anstaltserziehung, Pfarrer Dr. Friedrich Winkler, Erbach, Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, Nr. 6. September 1927.

Die Auswahl unter den verschiedenen Erziehungsformen der Jugendfürsorge, Evangelische Jugendfürsorge, Nr. 7/8. August 1927.

Haus Waldfrieden, Sophie Pfaff, Lichtertrabe, Berliner Wohlfahrtsblatt, Nr. 16. 18. September 1927.

Vom Aethetizismus in der Fürsorgeerziehung, Dr. Wehler, Frankfurt a. M., Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, Nr. 6. September 1927.

Gegenfährliches und Gemeinames in der modernen Fürsorgeerziehung, Evangelische Jugendhilfe, Nr. 8. August 1927.

Gedanken zur Durchführung der Fürsorgeerziehung, Dr. Erna Magnus, Hamburg, Arbeiterwohlfahrt, Nr. 18. 15. September 1927.

Die Fürsorgeerziehung in Württemberg von 1914 bis 1925, Stadtpfarrer Wüterich, Stuttgart, Blätter der Zentralleitung für Wohltätigkeit in Württemberg, Nr. 8. August 1927.

Die Durchführung der Fürsorgeerziehung im „Guten Hirten“, Schwester Oberin M. Agathe, Weuthen D.S., Die Provinz Oberschlesien, Nr. 36. 9. September 1927.

Eternabende in der Fürsorgeerziehungsarbeit, P. Dr. Kleßmann, Gdardtsheim, Bethel, Nr. 9. September 1927.

Das Verufsproblem in der Fürsorgeerziehung Landesrat Ernst Koepchen, Hannover, Wohlfahrtsblätter für die Provinz Hannover, Nr. 9. September 1927.

Verufsausbildung weiblicher Fürsorgezöglinge und der Entwurf des Verufsausbildungsgesetzes, Elisabeth Noak, Stadtröden, Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, Nr. 6. September 1927.

Die Lehrlingsheime im Dienste der Rheinischen Fürsorgeerziehung, Direktor Kettmöhfen, Die Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz, Nr. 18. 16. September 1927.

Zur Tagung des Allgemeinen Fürsorgeerziehungstages in Hamburg, P. Wolff, Jugend und Volkswohl, Nr. 7. September 1927.

Der 7. Deutsche Jugendgerichtstag in Stuttgart vom 8.—10. September 1927, Stadtpfarrer Wüterich, Stuttgart, Blätter der Zentralleitung für Wohltätigkeit in Württemberg, Nr. 8. August 1927.

Schutzaufsicht — und doch Verbrechen von Jugendlichen, Strafanstaltslehrer Kleist, Breslau, Der Strafvolkzug, Nr. 8. August 1927.

Gefährdetenfürsorge.

Die psychologischen Grundlagen der Gefährdetenfürsorge, Arbeiterwohlfahrt, Nr. 17. 1. September 1927.

Die Aufhebung der Reglementierung der Prostitution und die neuen Maßnahmen zum Schutze der Gesundheit, Anna Pappritz, Berlin, Deutsche Krankenpflege, Nr. 36. 8. September 1927.

Von peinlichen Vernehmungen, Polizeibeamtinnen und kommenden Sorgen, Arbeiterwohlfahrt, Nr. 17. 1. September 1927.

Weibliche Polizei, Josefine Erkens, Arbeiterwohlfahrt, Nr. 17. 1. September 1927.

Gefährdetenfürsorge, Mitteilungen des Zentral-Jugend- und Wohlfahrtsamtes der ev. Gemeinden Groß-Kölns, August 1927.

Mitteilung der preussischen Ministerien des Innern und für Volkswohlfahrt betr. Sittenpolizei, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Nr. 8. August 1927.

Jugendliche Prostituierte, Der Abolitionist, Nr. 5. 1. September 1927.

Orientalische Prostitution, Dr. Julius Rud. Kaim, Die neue Generation, Nr. 9. September 1927.

Der VII. Internationale Kongress zur Bekämpfung des Frauen- und Kinderhandels in London vom 28. Juni bis 1. Juli 1927, Margarete Dittmer, Berlin, Der Abolitionist, Nr. 5. 1. September 1927.

Zum Kampf gegen den Mädchenhandel, Evangelische Fraueneitung, September 1927.

Das Deutsche Nationalkomitee zur Bekämpfung des Mädchenhandels und die Esjudeneinwanderung, Jüdische Arbeits- und Wanderfürsorge, Nr. 3/4. September/October 1927.

Zur Londoner jüdischen internationalen Konferenz zur Bekämpfung des Mädchenhandels, Blätter des Jüdischen Frauenbundes, Nr. 11/12. August-September 1927.

Strafgefangenen- und Entlassenenfürsorge.

Gerichtshilfe für Erwachsene, Der Strafvolkzug, Nr. 8. August 1927.

Soziale Gerichtshilfe, Landesverwaltungsrat Pieraras, Düsseldorf, Die Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz, Nr. 15. 1. August 1927.

Soziale Gerichtshilfe, Mitteilungen des Zentral-Jugend- und Wohlfahrtsamtes der ev. Gemeinden Groß-Kölns, August 1927.

Der Beruf des Strafvollzugsbeamten, Dr. Keulers, Münster i. W., Der Strafvollzug, Nr. 8. August 1927.

Das Progressivsystem, Evangelische Jugendfürsorge, Nr. 7/8. August 1927.

Die deutsche Strafrechtsform, Justizrat Dr. Siehr, Königsberg i. Preußen, Juristische Wochenschrift, Nr. 36. 3. September 1927.

Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuchs, Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Berlin, Nr. 17. 10. September 1927.

Die Stellung des Minderjährigen im amtlichen Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes, Dr. Albert Krebs, Eisenach, Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, Nr. 6. September 1927.

Vergehen gegen die Sittlichkeit im neuen Strafrechtsentwurf, D. Magdalene von Tiling, Kirchlich-soziale Blätter, Nr. 4. August 1927.

Gott und Kirche im Strafrecht, Dr. Franz Mayr-Harting, Volkswohl, Wien, Nr. 8/9. August/September 1927.

Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge.

Aus der Nichtprechung der obersten Versorgungsgerichte (Reichs- und Bayer. Landesversorgungsgerichte), Neg.-Assessor Dr. Bornstefel, München, Bayerische Fürsorgeblätter, Nr. 9. 10. September 1927.

über Zustellungen im Verwaltungs- und Spruchverfahren der Reichsversorgung, Neg.-Mat Hartung, Der Versorgungsbeamte, Nr. 12. September 1927.

Zum Begriff Soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge im Sinne der Gesetzgebung, Neg.-Mat I. Klasse Dr. Seb, München, Bayerische Fürsorgeblätter, Nr. 9. 10. September 1927.

Reform der Reichsversorgungsgesetzgebung mit dem Ziel einer Vereinfachung, Verbesserung und Verbilligung des Geschäftsganges, Verw.-Ansp. E. Wilson, Der Versorgungsbeamte, Nr. 12. September 1927.

Was unbedingt für die Kriegsoffer geschehen muß, Forderungen der Versorgungsanwärter und schwerbeschädigten Beamten, Reichsbund, Nr. 18. 15. September 1927.

Die Fürsorge und die Kriegsoffer, B. Gockide, Versorgung — Fürsorge, Nr. 14. 4. September 1927.

Ereignisse auf dem Gebiet der Pflegezulage, Oberreg.-Mat Dr. Julius Caspar, Berlin, Reichsarbeitsblatt, Nr. 27. 20. September 1927.

Einzelfragen aus der Elternversorgung, Oberreg.-Mat Loesch, Der Versorgungsbeamte, Nr. 12. September 1927.

Überschreiten der Einkommensgrenzen des § 45 Abs. 2 RVG., Oberreg.-Mat Dr. Julius Caspar, Der Versorgungsbeamte, Nr. 12. September 1927.

Zur Auslegung des § 53 Abs. 3 RVG., Oberreg.-Mat Dr. jur. O. Dieb, Der Versorgungsbeamte, Nr. 12. September 1927.

In letzter Stunde, E. Lechner, München, Der Reichsverband, Nr. 9. September 1927.

Gesetzliche Arbeitsfürsorge für Blinde in Deutschland und Frankreich, Dr. Dr. R. Krämer, Heidelberg, Der Kriegsbinde, Nr. 9. September 1927.

In Ketten gelegt, Autel, Der Kriegsbinde, Nr. 9. September 1927.

Was wird mit den alternden Kriegsbeschädigten? Reichsbund der Kk. und Kk., Nr. 17. 1. September 1927.

Nichtlinien für die Erziehung und Ausbildung von Kriegserwaisen und von Kindern Kriegsbeschädigter, Korrespondenzblatt des Reichsbundes der Kriegsbeschädigten, Kriegsteilnehmer und Kriegshinterbliebenen, Nr. 9. September 1927.

Die Lage der Kriegsvollwaisen in Hamburg, Oberinspektor Hanna Dunkel, Jugend- und Volkswohl, Nr. 7. September 1927.

Die Regelung der Invalidenfürsorge in Österreich, Dr. Siegel, Berlin-Wilmersdorf, Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, Nr. 6. September 1927.

Wohnungsfürsorge.

Das Ergebnis der diesjährigen Reichswohnungs-zählung, Dr. Grafka, Die Provinz Oberschlesien, Nr. 37. 16. September 1927.

Vorläufiges Ergebnis der Reichswohnungs-zählung vom 16. Mai 1927 in Preußen, Statistische Korrespondenz, Nr. 33. 1. September 1927.

Die Ergebnisse der Reichswohnungs-zählung, Min.-Mat Dr. Ebel, Berlin, Preussische Gemeindezeitung, Nr. 27. 21. September 1927.

Die Wohnungsnot im Deutschen Reich, Österreichische Gemeindezeitung, Nr. 17. 1. September 1927.

Der Umfang der Wohnungsnot und die Verteilung der Wohnungsbaukosten in Sachsen, Dr. F. Ullmers, Düsseldorf, Rheinische Blätter für Wohnungsweisen und Bauberatung, Nr. 9. September 1927.

Das Wohnungsgeld, Allgemeine Deutsche Beamtenszeitung, Nr. 100. 30. August 1927.

Wohnungsnot und Volkskrankheiten, Bürgermeister E. Graf, Frankfurt a. M., Deutsche Krankenkasse, Nr. 35. 1. September 1927.

Wohnung und Gesundheit, Dr. Grünwald, Dortmund, Mutter und Kind, Nr. 8. August 1927.

Zur Lösung der Wohnungsfrage, Dora Herzberg, Die Frau, Nr. 12. September 1927.

Wohnungsnot und Wohnungsbau in Deutschland, Robert Taus, Die Nachbarschaft, Nr. 5. August 1927.

Bisherige Erfahrungen auf dem Gebiet der Wohnungsfürsorge für Tuberkulöse, Stadtarzt Dr. Baetfch, Bielefeld, Zeitschrift für Tuberkulöse, Nr. 7. 1927.

Die kleine Wohnungsreform, Allgemeine Deutsche Beamtenszeitung, Nr. 102. 3. September 1927.

Wohnungsfürsorge für Tuberkulöse bei gelodeter Zwangswirtschaft, Stadtarzt Dr. Geißler, Karlsruhe, Zeitschrift für Schulgesundheitspflege, Nr. 8. 1927.

Ist der Wohnungsbau eine produktive Anlage? Dr. Gertrud Laupheimer, Nachrichtendienst des evangelischen Hauptwohlfahrtsamtes Berlin, Nr. 4. September 1927.

Wohnungsbau und öffentliche Fürsorge, Stadtrat Dr. Max Halle, Soziale Praxis, Nr. 33. 18. August 1927.

Sorgen der gemeinnützigen Bautätigkeit, Prof. Siebert, Zeitschrift für Wohnungswesen, Nr. 17, 10. September 1927.

Evangelische Siedlungstätigkeit, Dr. le Laporte, Nachrichtendienst des evangelischen Hauptwohlfahrtsamtes Berlin, Nr. 4. September 1927.

Auf falschem Wege, Stadtrat Treffert, Berlin, Zeitschrift für Wohnungswesen, Nr. 17. 10. September 1927.

Kölnener Wohnungsbau-Politik, Beigeordneter Dr. Greven, Köln, Kommunalpolitische Blätter, Nr. 17. 10. September 1927.

Der Wohnungsbedarf im Ruhrkohlenbezirk, Dr. Mehorn, Essen, Rheinische Blätter für Wohnungswesen und Bauberatung, Nr. 9. September 1927.

Die Statistik des Wohnungsbaues in der Stadt Düsseldorf, Rheinische Blätter für Wohnungswesen und Bauberatung, Nr. 9. September 1927.

Die sozialen Probleme der Laubentkolonien (Schluß), Viefelotte Zadet, Soziale Arbeit, Nr. 35. 10. September 1927.

Die Auswirkungen der Mietzuschüsse zur Förderung des Wohnungsbaues auf die Gemeindefinanzen, Dr. Gerhard Weiser, Magdeburg, Zeitschrift für Wohnungswesen, Nr. 17. 10. September 1927.

Der Entwurf eines Gebäudeentwässerungsgesetzes nebst kritischen Bemerkungen, Oberfinanzrat a. D. Dr. Fleischmann, Berlin, Zeitschrift für Wohnungswesen, Nr. 17. 10. September 1927.

Bau von Ledigenheimen mit Hilfe der produktiven Erwerbslosenfürsorge, Joseph Schulze, Die Provinz Oberhessen, Nr. 35. 2. September 1927.

Wohnungsfürsorge für Obdachlose in Köln, Beigeordneter Dr. Schwering, Köln, Kommunalpolitische Blätter, Nr. 17. 10. September 1927.

Hygiene der Wohnung und des Wohnens, D. V. Rodewald, Die Nachbarschaft, Nr. 5. August 1927.

Die Pariser Wohnungsfürsorge, Stadtratsrat Dr. Seymann, Chemnitz, Rheinische Blätter für Wohnungswesen und Bauberatung, Nr. 9. September 1927.

Die Wohnverhältnisse anderer Länder, Josef Treffert, Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften Deutschlands, Nr. 16. 15. August 1927.

Lebenshaltung.

Zur sozialen Lage der werktätigen Jugend, Evangelisch-Sozial, Nr. 3. Juli/September 1927.

Die Lebens- und Arbeitsverhältnisse der erwerbstätigen Jugend, Evangelisch-Sozial, Nr. 3. Juli-September 1927.

Die Wirklichkeit — Schlafverhältnisse der in der Landwirtschaft beschäftigten Mädchen und Burschen, Die Nachbarschaft, Nr. 5. August 1927.

Die Gehälter der Angestellten im Jahre 1926, Der freie Angestellte, Nr. 18. 16. September 1927.

Die wirtschaftliche Lage der Arbeitnehmer in der Schweiz und die sozialpolitische Entwicklung im

Jahre 1926 (II.), Soziale Praxis, Nr. 22. 18. August 1927.

Wirtschafts- und Arbeitsverhältnisse in Amerika, Dr. Fritz Längler, Der Arbeitgeber, Nr. 17. 1. September 1927.

Lebenskosten und Gehaltsverhältnisse im Ausland, Materialblätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik, Nr. 9. September 1927.

Arbeitsfürsorge.

Zum Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes, Dr. Olga Effig, Hamburg, Soziale Praxis, Nr. 33. 8. September 1927.

Zum Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes, Dr. Harrer Horning, Reutwig, Evangelische Jugendfürsorge, Nr. 7/8. August 1927.

Die Bedeutung des Entwurfs eines Berufsausbildungsgesetzes für die Jugendfürsorge, Dr. Jaf. Wappert, Frankfurter Wohlfahrtsblätter, Nr. 6. September 1927.

Die Mängel im heutigen Lehrlingswesen und der Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes, Stadtrat Heinrich Burghart, Fierz i. V., Soziale Praxis, Nr. 22. 18. August 1927.

Berufsberatung und Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenverföderung, Jugend und Beruf, Nr. 9. September 1927.

Die Berufsberatung im neuen Gesetz, Elise Sander, Berlin, Das Arbeitsamt, Nr. 5. August 1927.

Eingliederung der Berufsausbildung in die Arbeitsbehörden, Jugendblätter des BdA., Nr. 9. September 1927.

Der Entwurf des Berufsausbildungsgesetzes im Spiegel der Presse, Jugend und Beruf, Nr. 9. September 1927.

Das lübeckische Berufsschulgesetz, Lübeckische Blätter, Nr. 36. 4. September 1927.

Berufsberatung und Presse, Berta Zeitmann, München, Das Arbeitsamt, Nr. 5. August 1927.

Der Entwurf eines deutschen Berufsausbildungsgesetzes und seine Bedeutung für die Reform des Lehrlingswesens in Österreich, Anton Komml, Lehrlingschutz, Wien, Nr. 9. September 1927.

Aus der Sprechstunde des Berufsberaters, Lehrlingschutz, Wien, Nr. 8. August/September 1927.

Berufswunsch und Berufswahl, Berufsberater Paul Hag, Jugend und Beruf, Nr. 9. September 1927.

Der berufsschwache Jugendliche, Das Arbeitsamt, Nr. 5. August 1927.

Jüdische Berufsumscheidung und Siedlung in Deutschland, S. Dof, Gemeindeblatt der Jüdischen Gemeinde, Nr. 9. 2. September 1927.

Das Ende der Aussicht auf ein einheitliches Arbeitsamt, Dr. Heinz Potthoff, München, Soziale Praxis, Nr. 31. 4. August 1927.

Der Verwaltungsausweis des Arbeitsamts nach dem neuen Gesetz, Reichsrat Wackholm, Nürnberg, Das Arbeitsamt, Nr. 5. August 1927.

Die Überführung der bestehenden Arbeitsnachweise in die Reichsanstalt, Stadtrat Eduard Höllein, Wiesbaden, Das Arbeitsamt, Nr. 5. August 1927.

Wirtschaftliche Selbstverwaltung und öffentlicher Arbeitsnachweis, Margarete Ehler, Berlin, Soziale Praxis, Nr. 31. 4. August 1927.

Die Arbeitsvermittlung nach dem neuen Gesetz, Dr. Erwin Münch, Berlin, Das Arbeitsamt, Nr. 5. August 1927.

Die Aufgaben der Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter, Rechtsrat Dr. Kleinbinst, Augsburg, Das Arbeitsamt, Nr. 5. August 1927.

Aus den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten (Preußen, Bayern, Sachsen, Baden, Württemberg, Braunschweig, Hamburg, Thüringen, Oldenburg) für das Jahr 1926, Dr. Frieda Wunderlich, Soziale Praxis, Nr. 36/37. 8./15. September 1927.

Aus den Jahresberichten der Preussischen Gewerbeaufsichtsbeamten für 1926, Gustav Hartmann, Berlin, Wirtschaftliche Selbstverwaltung, Nr. 8. August 1927.

Aus den Berichten der österreichischen Gewerbeinspektoren über ihre Amtstätigkeit, Oberreg.-Rat Stiller, Berlin, Reichsarbeitsblatt, Nr. 26. 10. September 1927.

Anteilnahme der Betriebsräte an der Verhütung von Anfällen und Verminderung der Betriebsgefahren, Artur Bekold, Reichsarbeitsblatt, Nr. 26. 10. September 1927.

Der Einfluß von Betriebsverbesserungen auf die Gesundheit des Arbeiters, Med.-Nat Dr. Ascher, Frankfurt a. Main, Soziale Praxis, Nr. 31. 4. August 1927.

Maßnahmen zur Verhütung gewerblicher Anfälle, Senatspräsident Dr. Fischer, Potsdam, Zeitschrift für Schulgesundheitspflege, Nr. 9. September 1927.

Um den Urlaub der erwerbstätigen Jugendlichen, Dr. Richard Liebenberg, Berlin, Kirchlich-soziale Blätter, Nr. 5. September/Oktober 1927.

Mindestlohngesetzgebung, Margarete Wolff, Berlin, Soziale Praxis, Nr. 37. 15. September 1927.

Erwerbslosenfürsorge.

Arbeitsvermittlung und Erwerbslosenfürsorge, Dr. Max Kreuzberger, Berlin, Jüdische Arbeits- und Wanderfürsorge, Nr. 3/4. September/Oktober 1927.

Arbeitslosenunterstützung, Monopolismus und Arbeitslosigkeit, Prof. Dr. Adolf Lampe, Freiburg i. Br., Soziale Praxis, Nr. 35/36. 1./8. September 1927.

Die öffentlichen Notstandsarbeiten nach dem neuen Gesetz, Landrat Berner Klogge, Die Arbeitslosenversicherung und Erwerbslosenfürsorge, Nr. 5. August 1927.

Die Pflichtarbeit der Erwerbslosen und die Gemeinden, Ph. Hertel, München, Bayerische Gemeinde- und Verwaltungszeitung, Nr. 25. 1. September 1927.

Arbeitsbeschaffung für Empfänger der Krisenfürsorge, Kommunalpolitische Blätter, Nr. 16. 25. August 1927.

Ein Heimathochschulkursus für Arbeitslose, Erich Reich, Die Provinz Oberschlesien, Nr. 37. 16. September 1927.

Die Erwerbslosenzeitschrift, Dr. Otto Neuburger, München, Das Arbeitsamt, Nr. 5. August 1927.

Die Entwicklung der Fürsorge in der Schweiz im Jahre 1926, Arbeitslosenfürsorge, Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, Nr. 9. September 1927.

Arbeitslosenversicherung.

Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Dr. Dr. Robert Adam, München, Bayerische Verwaltungsblätter, Nr. 17. September 1927.

Zur Auslegung des Gesetzes vom 16. Juli 1927 über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Das Arbeitsamt, Nr. 5. August 1927.

Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927, Soziale Praxis, Nr. 32/35. 18. August/1. September 1927.

Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Schleswig-Holsteinische Wohlfahrtsblätter, Nr. 9. September 1927.

Zum neuen Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Wohlfahrtsblatt der Stadt Breslau, Nr. 286. September 1927.

Reichsgesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927, Monatsblätter des städt. Wohlfahrts- und Gesundheitsamtes Düsseldorf, Nr. 9. September 1927.

Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Nachrichtendienst d. Dt. Vereins f. öff. u. priv. Fürsorge, Nr. 8. August 1927.

Aus dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Dr. Gertrud Marwit, Zettin, Pommerische Wohlfahrtsblätter, Nr. 12. September 1927.

Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, I., P. Senferth, Berlin, Die innere Mission, Nr. 9. September 1927.

Zur Einführung in das neue Recht der Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Der Versicherungsbote, Nr. 16/17. 25. August/10. September 1927.

Nüchternende Betrachtungen zum Arbeitslosenversicherungsgesetz, GDA, Nr. 18. 16. September 1927.

Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Reg.-Dir. Dr. Sonderhoff, Hamburg, Die Arbeiter-Versorgung, Nr. 26. 11. September 1927.

Die Arbeitslosenversicherung, Lydia, Nr. 9. September 1927.

Die Arbeitnehmer der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Prof. Dr. Richter, Leipzig, Materialblätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik, Nr. 9. September 1927.

Zur Gesetzgebung über die Arbeitslosenversicherung, Birkh. Geh. Oberreg.-Rat Dr. Hoffmann, Berlin-Grünwald, Die Deutsche Innungskrankenkasse, Nr. 18. 16. September 1927.

Arbeitslosenversicherung und Landkrankenstellen, Rentant Lindner, Fischhausen, Die Deutsche Landkrankenliste, Nr. 17. 1. September 1927.

Arbeitslosenversicherung und Innungskrankenkassen, F. Verdem, Bonn, Die Deutsche Innungskrankenkasse, Nr. 62. 1. September 1927.

Die Begriffe Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenunterstützungen im Sinne des Gesetzes, Stadtrat Dr. Karl S. Fischer, Nürnberg, Die Arbeitslosenversicherung und Erwerbslosenfürsorge, Nr. 5. August 1927.

Der Begriff der Arbeitslosigkeit nach dem neuen Gesetz, Rechtsrat Blachholm, Nürnberg, Die Arbeitslosenversicherung und Erwerbslosenfürsorge, Nr. 5. August 1927.

Die Organe der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Reg.-Assessor Dr. Dr. Herrnsdorf, Das Arbeitsamt, Nr. 5. August 1927.

Die Aufgaben der Organe der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, E. Weinbrenner, Zentralblatt der christl. Gewerkschaften Deutschlands, Nr. 16. 15. August 1927.

Die Finanzierung der Arbeitslosenversicherung, Stadtrat Dr. Krüger, Bauen, Die Arbeitslosenversicherung und Erwerbslosenfürsorge, Nr. 5. August 1927.

Das Finanz- und Stellenwesen in der Arbeitslosenversicherung, Bürodirektor Hans Köpfin, Berlin, Die Arbeitslosenversicherung und Erwerbslosenfürsorge, Nr. 5. August 1927.

Die Leistungen der Arbeitslosenversicherung, Oberreg.-Rat Margarete Ehler, Die Arbeitslosenversicherung und Erwerbslosenfürsorge, Nr. 5. August 1927.

Nähdwirkungen des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung auf die öffentliche Fürsorge, Nachrichtendienst d. Dt. Vereins f. öff. u. priv. Fürsorge, Nr. 8. August 1927.

Arbeitslosenversicherung und Wohlfahrtspflege, Beigeordneter Karl Weinbrenner, Duisburg, Die Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz, Nr. 17. 1. September 1927.

Die Wohlfahrtspflege und das neue Gesetz, Mag.-Rat Dr. Max Michel, Frankfurt a. Main, Die Arbeitslosenversicherung und Erwerbslosenfürsorge, Nr. 5. August 1927.

Aufgaben der freien Wohlfahrtspflege nach dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927, Pastor Dr. rer. pol. Deupuhl, Hannover, Nachrichtendienst des ev. Hauptwohlfahrtsamtes Berlin, Nr. 4. September 1927.

Beziehungen des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zum Schwerbeschäftigtengesetz, Nachrichtendienst d. Dt. Vereins f. öff. u. priv. Fürsorge, Nr. 8. August 1927.

Die Überführung der nach RW. und KrFG. unterfügten Erwerbslosen in die Arbeitslosenversicherung (§§ 239-242 RWG.), Verw.-Inspektor Georg Gebatter, Nürnberg, Die Arbeitslosenversicherung und Erwerbslosenfürsorge, Nr. 5. August 1927.

Aber die Versicherungspflicht von Angestellten, Dr. Heinz Rottloff, München, Volkstümliche Zeitschrift für die gesamte Sozialversicherung, Nr. 17. 1. September 1927.

Sind arbeitslosenunterstützungsberechtigte Angestellte zu körperlicher Arbeit verpflich., GDV., Nr. 18. 16. September 1927.

Die Seelente in der Arbeitslosenversicherung, Oberreg.-Rat Dr. Wiensfeldt, Hamburg, Die Arbeitslosenversicherung und Erwerbslosenfürsorge, Nr. 5. August 1927.

Allgemeine Gesundheitsfürsorge.

Gesundheitsfürsorge, Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, Nr. 9. September 1927.

Bezirksarzt und Fürsorgearzt, Amtshauptmann Dr. Schulze, Dresden, Blätter für Wohlfahrtspflege, Sachsen, Nr. 9. September 1927.

Der Arzt als Lehrer, San.-Rat Dr. Steinhart, Nürnberg, Zeitschrift für Schulgesundheitspflege, Nr. 8. 1927.

Der Lehrer im Dienste der Volksgesundheit, H. Seebach, Hannover, Wohlfahrtsblätter für die Provinz Hannover, Nr. 9. September 1927.

Gesundheitsfürsorge durch regelmäßig wiederkehrende ärztliche Untersuchung, Dr. Max Grünwald, Dortmund, Die Krankenversicherung, Nr. 17. 10. September 1927.

Für oder wider die Gesundheitsfürsorge? Dr. Curt Balder, Lübars, Deutsche Krankenkasse, Nr. 35. 22. September 1927.

Gesundheitliche Volksbelehrung auf dem Lande, Oberreg.- und Med.-Rat Dr. Berger, Düsseldorf, Zeitschrift für Schulgesundheitspflege Nr. 9. September 1927.

Konstitutionsanomalien, Jugend und Beruf, Nr. 9. September 1927.

Hauspflege, Hauskrankenpflege und Krankenhauspflege, Die Sanitätswarte, Nr. 18. 9. September 1927.

Der Einfluß von Betriebsverbesserungen auf die Gesundheit des Arbeiters, Gewerbeassessor a. D. Dr. von Bomin, Berlin, Soziale Praxis, Nr. 37. 15. September 1927.

Die Gesellschaft für Gesundheitschutz der Juden „Die“ und die Sozialhygiene, Prof. Dr. Chajes, Berlin, Die Rundschau, Nr. 8. August 1927.

Gesundheitsverfassung auswärtiger Staaten (Schluß), Prof. Dr. Hermann Sieveling, Hamburg, Zeitschrift für Medizinalbeamte und Krankenhausärzte, Nr. 18. 15. September 1927.

Mütter- und Säuglingsfürsorge.

Die gesetzliche Regelung der Beschäftigung weiblicher Arbeitnehmer vor und nach der Niederkunft, Dr. Franz Goerrig, Siegburg, Wirtschaftliche Selbstverwaltung, Nr. 8. August 1927.

Zum Gesetz über die Beschäftigung vor und nach der Niederkunft, Henriette Fürth, Frankfurt a. M., Frankfurter Wohlfahrtsblätter, Nr. 6. September 1927.

Wie läßt sich der gesetzliche Mutterschutz für Hausgehilfinnen gestalten? Lillie Oberwarth, Berlin, Soziale Praxis, Nr. 31. 4. August 1927.

Versicherungsfall in der Wochenhilfe, Sidmann, Dresden, Deutsche Krankenkasse, Nr. 35. 1. September 1927.

Die Neuregelung der Wochenhilfe, Abt.-Dir. Dr. C. Schwers, Berlin, Deutsche Zeitschrift für öffentliche Gesundheitspflege, Nr. 7/8. Juli/August 1927.

Schutz und Fürsorge für Schwangere und Wöchnerinnen, Kieler Wohlfahrtsblätter, Nr. 3. August 1927.

Vermehrter Mutterschutz, Dr. Weiland, Berlin, Die Wohlfahrt, Ostpreußen, Nr. 17/18. 15. September 1927.

Die Säuglings- und Kleinkinderfürsorge in Baden im Jahre 1926, Prof. Dr. Lutz, Blätter für Gesundheitsfürsorge, Nr. 2. Juli/August 1927.

Jugendgesundheitsfürsorge.

Bericht über die Studienfahrt durch die Einrichtungen der Kinderheil- und Erholungsfürsorge in Thüringen vom 18. bis 23. Juli 1927, Für unsere Schwestern, Nr. 12. 15. September 1927.

Ergebnisse der ärztlichen Untersuchungen in den Kleinkinderberatungen der Amtshauptmannschaft Leipzig für 1925, Dr. Annemarie Hermsberg, Leipzig, Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, Nr. 6. September 1927.

Aus der schularztlichen Sprechstunde, Monatsblätter des städtischen Wohlfahrts- und Gesundheitsamtes Düsseldorf, Nr. 9. September 1927.

Das „nerböse“ Schulkind, Prof. Dr. Kurt Scheider, Köln, Zeitschrift für Schulgesundheitspflege, Nr. 8. 1927.

Schulzahnpflege in den deutschen Städten, Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, Nr. 6. September 1927.

Schulzahnpflege in der Provinz Hannover, Wohlfahrtsblätter für die Provinz Hannover, Nr. 8. August 1927.

Augenuntersuchungen an den Nachener Schulen, Stadtschularzt Dr. A. Braun, Zeitschrift für Schulgesundheitspflege, Nr. 8. 1927.

Die Ferienfrage, Prof. Dr. Alfred Lewandowski, Berlin, Zeitschrift für Schulgesundheitspflege, Nr. 9. September 1927.

Medizinische Aufgaben im Erziehungs- und Landesgesundheitswesen Rheindahlen, Dr. F. Röll, Die Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz, Nr. 17. 1. September 1927.

Fürsorgemaßnahmen zur Hebung des Gesundheitszustandes der jugendlichen Arbeitnehmer, Margarete Trapp, Arbeiterwohlfahrt, Nr. 18. 15. September 1927.

Über den Einfluß des Arbeitsmarktes auf den Gesundheitszustand der jugendlichen Arbeiter in Schwerindustrie und Bergbau, Stadt-Med.-Rat Dr. Schröder, Oberhausen (Rhld.), Zeitschrift für Schulgesundheitspflege, Nr. 9. September 1927.

Erholungsfürsorge.

Erholungsfürsorge, Der Arbeiter-Samariter, Nr. 9. September 1927.

Erholungsfürsorge für Jugendliche, Dr. Johanna Schwente, Grimma, Blätter für Wohlfahrtspflege, Sachsen, Nr. 9. September 1927.

Reformen in der Erholungsfürsorge und die örtlichen Arbeitsgemeinschaften, Dr. Gorn, Bitterfeld, Deutsche Krankenkasse, Nr. 37. 3. September 1927.

Alkoholkrankefürsorge.

Über die Bedeutung äußerer Anlässe und innerer Ursachen bei der Entstehung des Alkoholismus, Internationale Zeitschrift gegen den Alkoholismus, Nr. 4. Juli/August 1927.

Die politische Macht des Alkoholkapitals, Kurt Baurichter, Der abstinente Arbeiter, Nr. 9. 15. September 1927.

Alkoholismus, Dr. Oskar Auit, Charlottenburg, Die Volksernährung, Nr. 18. 20. September 1927.

Zur Frage der Alkoholbekämpfung, Dr. Oskar Auit, Charlottenburg, Blätter für Volksgesundheitspflege, Nr. 9. 1927.

Die Seele des Kindes im Kampf mit dem Alkohol, Johannes Engel, Neuland, Nr. 37. 11. September 1927.

Über steigende Belastung der Krankenkassen durch Alkoholismus und Möglichkeiten einer Entlastung, Johannes Thilen, Jena, Blätter für öffentliche Fürsorge, Nr. 18. 15. September 1927.

Alkohol und Verbrechen, Dr. med. Max Grünwald, Dortmund, Der Arbeiter-Samariter, Nr. 9. September 1927.

Alkoholismus und Geisteskrankheit, Neuland, Nr. 39. 25. September 1927.

Die Alkoholfrage auf dem Deutschen Evangelischen Kirchentag in Königsberg in Preußen, Prof. D. Hans Schmidt, Gießen, Der Christliche Abstinente, Nr. 5. September/Oktober 1927.

Die evangelischen Abstinenzmotive in ihrer geschichtlichen Entwicklung, D. Kolff, Der Christliche Abstinente, Nr. 4. Juli/August 1927.

Die Entwicklung der Arbeitsmethode der Trinkerfürsorge, Dr. Brüggenau, San.-Rat Dr. Wehl, Internationale Zeitschrift gegen den Alkoholismus, Nr. 4. Juli/August 1927.

Stoffwechseluntersuchungen an Alkoholikern, Internationale Zeitschrift gegen den Alkoholismus, Nr. 4. Juli/August 1927.

Giftsüchtige.

Nauschäfte IV (Schluß), Die Sanitätswarte, Nr. 18. 9. September 1927.

Geschlechtskrankefürsorge.

Zum Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927, Mitteilungen d. Dt. Gef. z. Bek. d. Geschlechtskrankheiten, Nr. 8. 1. August 1927.

Preussische Ausführungsverordnung zum Reichsgesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927, Mitteilungen d. Dt. Gef. z. Bek. d. Geschlechtskrankheiten, Nr. 8. 1. August 1927.

Die Preussische Ausführungsverordnung zum Reichsgesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und die Fürsorgepflichtverordnung, Min.-Rat Wittelschöfer, Berlin, Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, Nr. 6. September 1927.

Die Mitwirkung der Polizei bei der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Beigeordneter Dr. Memelsdorff, Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, Nr. 6. September 1927.

Die Durchführung des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Schleswig-Holsteinische Wohlfahrtsblätter, Nr. 9. September 1927.

Die Ausführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in Preußen, Arbeiterwohlfahrt, Nr. 17. 1. September 1927.

Erörterungen zum Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, D. Erfurth, Elberfeld, Die Innere Mission, Nr. 9. September 1927.

Die Sozialfürsorge innerhalb des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Louise Schröder, Altona, Schleswig-Holsteinische Wohlfahrtsblätter, Nr. 9. September 1927.

Grundfragen des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Dr. Nöschmann, Berlin, Schleswig-Holsteinische Wohlfahrtsblätter, Nr. 9. September 1927.

Die Durchführung des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in Preußen, Blätter des Deutschen Roten Kreuzes, Nr. 9. September 1927.

Das neue Reichsgesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in seiner Auswirkung auf die Kinderfürsorge vom ärztlichen Standpunkt aus betrachtet, Prof. Koeggerath, Freiburg i. Br., Blätter für Gesundheitsfürsorge, Nr. 2. Juli/August 1927.

Die kostenlose Behandlung unbemittelter Geschlechtskranker, Oberreg.-Rat Dr. Bieger, Berlin, Reichsgesundheitsblatt, Nr. 35. 31. August 1927.

Zweite Aufnahme der in ärztlicher Behandlung befindlichen geschlechtskranken Personen in Frankfurt a. M., Dr. August Busch, Deutsche Zeitschrift für öffentliche Gesundheitspflege, Nr. 7/8. Juli/August 1927.

Die Auswirkungen des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten auf die Provinzverwaltung, Wohlfahrtsblätter für die Provinz Hannover, Nr. 9. September 1927.

Der Arzt und das neue Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Dr. Hell, Kiel, Schleswig-Holsteinische Wohlfahrtsblätter, Nr. 9. September 1927.

Die Mitarbeit der Jugendämter bei der Durchführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, Nr. 6. September 1927.

Das pädagogische Problem in der Behandlung der geschlechtskranken Mädchen, Oberin Sievers, Woppar, Die Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz, Nr. 15. 1. August 1927.

Das medizinische Problem bei geschlechtskranken Zöglingen, Prof. Bering, Essen, Die Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz, Nr. 15. 1. August 1927.

Die hannoverschen Frauen und das neue Gesetz, Wohlfahrts-Woche, Hannover, Nr. 37. 11. September 1927.

Das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Der Kassenaarzt, Nr. 37, 17. September 1927.

Praktische Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Wohlfahrts-Woche, Hannover, Nr. 37. 11. September 1927.

Zur Abnahme der Geschlechtskrankheiten, mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse im westfälischen Industriegebiet, Prof. Dr. Fabry, Mitteilungen der Dt. Ges. f. Bek. d. Geschlechtskrankheiten, Nr. 8. 1. August 1927.

Über das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Dr. Grünwald, Dortmund, Rheinisches Land, Nr. 5/6. August/September 1927.

Tuberkulosefürsorge.

Jahresversammlung des Deutschen Zentralkomitees zur Bekämpfung der Tuberkulose, Zeitschrift für Tuberkulose, Nr. 7. 1927.

Die Fürsorgepflichtverordnung im Dienste der Tuberkulosebekämpfung, Geh. Reg.-Rat Dr. Dr. Dertel, Chemnitz, Ernacht, Nr. 9. September 1927.

Tuberkulosebekämpfung durch Wohnungsbau, Mar. Döschel, Dresden, Blätter für Wohlfahrtspflege, Sachsen, Nr. 9. September 1927.

Bisherige Erfahrungen auf dem Gebiet der Wohnungsfürsorge für Tuberkulose, Stadtbau dir. Dr. Dr. Strecklow, Dortmund, Zeitschrift für Tuberkulose, Nr. 7. 1927.

Wohnung und Tuberkulose, Dir. Dr. Braemina, Stettin-Hohenkrug, Zeitschrift für Tuberkulose, Nr. 7. 1927.

Eine Lücke in der Fürsorge, E. Schulze, Lunzau, Tuberkulose-Fürsorge-Blatt, Nr. 9. 1. September 1927.

Beitrag zur Förderung der Tuberkulosebekämpfung in Oberschlesien, Facharzt Dr. E. Haeger, Gleiwitz, Tuberkulose-Fürsorge-Blatt, Nr. 9. 15. September 1927.

Aus der Arbeit einer Tuberkulosefürsorgestelle, Kreiskommunalarzt Dr. Maas, Binneberg, Blätter für Volksgesundheitspflege, Nr. 9. 1927.

Ausbau des Tuberkulosefürsorgewesens auf dem Lande, stellv. Generalsekretär Dr. H. Denker, Berlin, Zeitschrift für Tuberkulose, Nr. 7. 1927.

Die Bedeutung der Pflege des Lungentranken für den Heilstättenbetrieb, Zeitschrift für Tuberkulose, Nr. 7. 1927.

Sitzung der Kommission für die Tuberkulosebekämpfung im Mittelstand, Zeitschrift für Tuberkulose, Nr. 7. 1927.

Die Tuberkulose der Lehrer, Zeitschrift für Tuberkulose, Nr. 7. 1927.

Nichtlinien für die Unterbringung von tuberkulosebedrohten und tuberkulosekranken Kindern, Der Kassenaarzt, Nr. 36/36. 10. September 1927.

Studentenkurse an Tuberkulose-Heilstätten mit klinischem Betriebe, Vizepräsident v. Legat, Breslau, Amtliche Nachrichten des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt Schlesien, Nr. 7. 1. September 1927.

Die Übertragung der Tuberkulose durch die Stubenfliegen, Dr. Ziegler, Hannover-Heidehaus, Die Nachbarschaft, Nr. 5. August 1927.

Die Tuberkulosefürsorge der Gemeinde Wien, Österreichische Gemeinde-Zeitung, Nr. 18. 15. September 1927.

Geistes- und Gemütskranke.

Pflegepersonal und Strafrechtsreform, Die Tätigkeitswarte, Nr. 19. 23. September 1927.

Die Frage der Verantwortung in Heil- und Pflegeanstalten für Geisteskranke (Fortsetzung und Schluß), Dr. Dr. Franz Sidinger, Blätter für das Wohlfahrtswesen Wien, Nr. 202. Juli-August 1927.

Der Entwurf des Preussischen Irrenfürsorgegesetzes, Alfred Vener, Arbeiterwohlfahrt, Nr. 17. 1. September 1927.

Erwerbsbeschränktenfürsorge.

Schwerbeschädigtengesetz und Arbeitsmarkt, Landesverwaltungsrat Dr. Schulz, Wohlfahrtsblätter für die Provinz Hannover, Nr. 9. September 1927.

Bildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten des epileptischen Kindes, Der Anstaltspädagoge, Nr. 7/8 August/September 1927.

Arbeitsbericht aus einer Berufshilfsschulklasse, Gewerbeoberlehrer O. Ronsheimer, Frankfurt a. M., Die Arbeitsschule, Nr. 9. September 1927.

Die Ziele der deutschen Gehörlosenfürsorge, Bayer. Taubstummenblatt, Nr. 18/19. 15. September 1927.

Berufsberatung Hörloser und Taubstummer, Lehrlingsclub, Wien, Nr. 8. August 1927.

Allgemein-Orientierendes über Taubstumme und die Deutsche Taubstummen-Wohlfahrtspflege, Taubstummen-Oberlehrer Pefschke, Aachen, Blätter für die Wohlfahrt der Gehörlosen, Nr. 3. 1. September 1927.

Zweiter Blindenwohlfahrtskongress, Die Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz, Nr. 17. 1. September 1927.

Zentralisation der Blindenfürsorge, Wohlfahrtswoche, Hannover, Nr. 36. 4. September 1927.

Die Abänderungen des Gesetzesentwurfs für die Blindenrenten, Die Blindenwelt, Nr. 9. September 1927.

Krüppelfürsorge, Oberreg.-Blat Mayer, Amtsblatt des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt Württemberg, Nr. 8/9. 8. September 1927.

Etwas über die Krüppelfürsorge in der Schweiz, Nachrichtendienst des Selbsthilfsbundes der Körperbehinderten, Nr. 9. September 1927.

Wanderungswesen.

Wanderungen in Preußen, Dr. Arthur Golding, Der Heimatdienst, Nr. 17. 1. Septemberheft 1927.

Weltwanderungen und Wirtschaftsnot, I, Universitätsdozent Dr. Imre Ferenczi, Genf, Soziale Praxis, Nr. 36. 8. September 1927.

Zur Geschichte der reichsgeflehtlichen Regelung der Wandererfürsorge, Der Wanderer, Nr. 8. August 1927.

Zur Regelung der Wandererfürsorge in Bayern, Oberreg.-Blat Baumann, München, Blätter für öffentliche Fürsorge, Nr. 17. 1. September 1927.

Die Wandererfürsorge in Baden, Arbeiterwohlfahrt, Nr. 18. 15. September 1927.

Die Wandererfürsorge in Württemberg, Arbeiterwohlfahrt, Nr. 18. 15. September 1927.

Menschenjüdisale auf der Wandertrasse, Caritasdirektor R. Carls, Elberfeld, Caritas, Nr. 9. September 1927.

Umschreibung und Beschäftigung jugendlicher Wanderer, Nachrichtendienst d. Dt. Vereins f. öff. u. priv. Fürsorge, Nr. 8. August 1927.

Die allgemeine jüdische Wanderung, Adler-Rudel, Berlin, Jüdische Arbeits- und Wandererfürsorge, Nr. 3/4. September/Oktober 1927.

Vom Tagewerk der Auswandereremission, Samarter und Sämman, Nr. 1. 15. September 1927.

Betriebswohlfahrtspflege.

Eine internationale Studienwoche über Betriebswissenschaft und Betriebswohlfahrtspflege, Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, Nr. 6. September 1927.

Eisenbahn-Fürsorgetag in Isehoe, Die Fürsorge, Uttona, Nr. 16. 20. August 1927.

Das System der „Ersten Hilfe“ und die Werkspolitik der englischen Unternehmer, Gewerkschaftszeitung, Nr. 36. 3. September 1927.

Rechtsberatung.

Der Wiederaufbau der gemeinnützigen Rechtsauskunft, Präsident Dr. Lint, Lübeck, Die Rechtsauskunft, Nr. 1. 15. September 1927.

Das Güteverfahren und die Rechtsauskunft, Dr. Hannes Kaufmann, Hamburg, Die Rechtsauskunft, Nr. 1. 15. September 1927.

Sozialversicherung (Allgemeines).

Die Statistik der Sozialversicherung, Versicherungstechniker E. Görg, Arbeiterschutz, Wien, Nr. 18. 15. September 1927.

Die Vorbeugung in der deutschen Sozialversicherung, Dr. Andreas Grieser, Arbeiterschutz, Wien, Nr. 17. 1. September 1927.

Die Bedeutung der Frauenkrankheiten für die Sozialversicherung, Prof. Dr. Liepmann, Der Massenarzt, Nr. 35/36. 10. September 1927.

Die Anmeldung zur Pensionsversicherung, Arbeiterschutz, Wien, Nr. 17. 1. September 1927.

Ein polnischer Entwurf über die Sozialversicherung, Dr. Alfred Krieger, Warschau, Arbeiterschutz, Wien, Nr. 17. 1. September 1927.

Die Krankenversicherung der Arbeitslosen nach dem neuen Gesetz, Bürodirektor Gustav Wasewitz, Berlin, Die Arbeitslosenversicherung und Erwerbslosenfürsorge, Nr. 5. August 1927.

Die Aufgaben der Krankenkassen, insbesondere der Ersatzkassen, in der Arbeitslosenversicherung, Reg.-Blat Dr. Berndt, Die Ersatzkasse, Nr. 12. September 1927.

Die Anwendbarkeit des § 214 RVD. bei der Krankenversicherung Arbeitsloser nach neuem Recht, O. Gollstein, Treptow, Deutsche Krankenkasse, Nr. 38. 22. September 1927.

Übertragung, Pfändung und Aufrechnung von Ansprüchen aus der Krankenversicherung, F. Schwabowski, Berlin, Deutsche Krankenkasse, Nr. 38. 22. September 1927.

Angenommene (fingierte) Beitragsleistung, Stadtrat H. v. Frankenberg, Braunschweig, Die Arbeiter-Versorgung, Nr. 26. 11. September 1927.

Die Krankenkassen in der öffentlichen Kritik, Dr. Erdmann, Der Arbeitgeber, Nr. 17. 1. September 1927.

Die Krankenversicherung im Jahre 1925, Deutsche Krankenkasse, Nr. 37. 15. September 1927.

Die Abschlüsse der Ersatzkassen im Jahre 1926, F. Ckraf, Charlottenburg, Deutsche Krankenkasse, Nr. 37. 3. September 1927.

Vorrechte für Innungsrankenfassen, W. Geißhardt, Berlin, Deutsche Krankenkasse, Nr. 35. 1. September 1927.

Wißstände in der Entwicklung der privaten Krankenversicherung, Deutsche Krankenkasse, Nr. 35. 1. September 1927.

Die Gesundheitsfürsorge der Allgemeinen Ortskrankenkasse der Stadt Berlin, Dir. J. Cohn, Berlin, Berliner Wohlfahrtsblatt, Nr. 16. 18. September 1927.

Die Empfänger des Kranken- und des Hausgeldes, Stadtrat von Frankenberg, Braunschweig, Die Deutsche Landkrankenkasse, Nr. 17. 1. September 1927.

Krankenkontrolle und Bohnungsheime, Der Kassenarzt, Nr. 38. 24. September 1927.

Aus der Invalidenversicherung, Karl Gengler, Zentralblatt der christl. Gewerkschaften Deutschlands, Nr. 17. 5. September 1927.

Das Prüfverfahren der Angestelltenversicherung, Verw.-Oberinspektor Hans Demme, Berlin, Deutsche Zeitschrift für Krankenpflege und Gesundheitsfürsorge, Nr. 8. August 1927.

Die Unfallversicherung im Angestelltenversicherungsgesetz, Dr. Rudolf Kaitreiter, Arbeiterschutz, Wien, Nr. 18. 15. September 1927.

Ein Übungstag in der Unfallberühung der Lehrwerkstatt der Dortmunder Union, Reichsarbeitsblatt, Nr. 26. 10. September 1927.

Die Verteilung der Unfallverletzten nach dem Grade der Einbuße an Erwerbsfähigkeit, Reg.-Oberinspektor Wiede, Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts, Nr. 8. 15. August 1927.

Wann wird das Unfallversicherungsgesetz geändert? Deutsche Invaliden-Zeitung, Nr. 9. September 1927.

Das Reichsversicherungsamt verlangt den Ausbau der Unfallberühung, Gewerkschaftszeitung, Nr. 38. 17. September 1927.

Die Unfallversicherung in Kranken- und Pflegeanstalten, Die Sanitätswarte, Nr. 18. 9. September 1927.

Amerikanische Unfallgesetze, Hans Maher-Darland, New-York-City, Deutsche Krankenkasse, Nr. 35. 1. September 1927.

Ausbildungs- und Berufsfragen.

Die Ausbildung zum sozialen Beruf, S. Bronstn, Berlin, Berliner Wohlfahrtsblatt, Nr. 15. 4. September 1927.

Die Neuregelung der Ausbildung der Kindergärtnerin, Hortnerin und Jugendleiterin, II, Maria Kiene, Freiburg i. Br., Jugendwohl, Nr. 4. Juli-August 1927.

Hausbesuche der Kindergärtnerinnen, Schultat Schnitter, Ulm, Kinderheim, Nr. 5. September-Oktober 1927.

Fragen und Formen der Weiterbildung der Erziehenden, Vinzenz Fuchs, Würzburg, Jugendwohl, Nr. 4. Juli/August 1927.

Arbeiter als Armenpfleger, Gewerkschafts-Zeitung, Nr. 36. 3. September 1927.

Die Neugewinnung ehrenamtlicher Hilfskräfte und ihre Aufgaben, Dr. Annemarie Fraenkel, Heidelberg, Mitteilungen des Deutschen Verbandes der Sozialbeamtinnen, Nr. 9. September 1927.

Aus der Arbeit der Wohlfahrtspflegerin auf dem Lande, Das Land, Nr. 9. September 1927.

Die Fürsorgerin und die Familienfürsorge, Leon Mann, Frankfurt a. M., Frankfurter Wohlfahrtsblätter, Nr. 6. September 1927.

Weibliche Seelsorger, Dr. Margarete Adam, Die Frau, Nr. 12. September 1927.

Wiener Krankenpflegeschulen, Dr. med. Marianne Stein, Blätter für das Wohlfahrtswesen Wien, Nr. 262. Juli/August 1927.

Bücherbesprechungen.

Verzeichnis der Spruchbehörden bei Klagen gegen Fürsorgeverbände und im Fürsorgeverfahren, mit einem Verzeichnis der Landesfürsorgeverbände und Bezirksfürsorgeverbände, herausgegeben vom Deutschen Städtetag unter Mitarbeit des Archivs für Wohlfahrtspflege und der Herren Dr. Faid, Min.-Direktor a. D., Präsident des Bundesamtes f. d. Heimatwesen; Nuppert, Med.-Rat im Reichsministerium des Innern; Wittelschöfer, Min.-Rat im Preussischen Ministerium für Volkswohlfahrt; Dr. Ruthefuss, Stadtrat (Berlin-Schöneberg); Dr. Memelsdorff, Beigeordneter des Deutschen und Preussischen Städtetages; 124 Seiten, Preis 2 M.

Die Fürsorgepflichtverordnung als wesentliches deutsches Wohlfahrtsgesetz ist in der Fachliteratur bisher nicht in großem Umfang berücksichtigt worden, trotzdem die Rechtsprechung zahlreiche Probleme ergeben hat. Der neue Band berücksichtigt die Rechtsprechung bis zum 1. April 1927 und gibt im Anhang

einige gesetzliche Neuerungen, so die dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen, einzelne neue Landesgesetze und Bekanntmachungen, sowie die Regelung der Aufhebung des Kostentaris in Preußen. Das Buch, das bisher der einzige Führer durch die Fürsorgepflichtverordnung nach dem neuesten Stand der Gesetzgebung und Rechtsprechung ist, ist auch in seiner neuen Auflage sehr wertvoll. Der bekannte W a a t s e f s c h e Kommentar zur Verordnung über die Fürsorgepflicht liegt jetzt in 5. vermehrter Auflage (im Laufe von 3 Jahren) vor.

Die Klagen gegen Fürsorgeverbände und im Fürsorgeverfahren sind auf Grund der Zuständigkeitsbestimmungen in der Fürsorgepflichtverordnung sehr zahlreich und infolge der einzelnen Ausführungsbestimmungen der Länder entstehen für den Sachbearbeiter vielfach formale Schwierigkeiten, weil bisher keine Uebersicht über die Spruchbehörden, sowie

über die Bezirks- und Landesfürsorgeverbände vorhanden war. Das Verzeichnis, das der Deutsche Städteitag in Zusammenarbeit mit dem Archiv für Wohlfahrtspflege und den erfahreinsten Sachkennern auf dem Gebiete des Fürsorgeverfahrens herausgibt, bringt zum erstenmal eine Zusammenstellung sämtlicher Verbände und der zuständigen Spruchbehörden in erster und zweiter Instanz, für die Fälle, bei denen es sich um Klagen von Streitigkeiten gegen Landesfürsorgeverbände (wenn der Klagende Fürsorgeverband demselben oder einem anderen Land angehört) und gegen Bezirksfürsorgeverbände (wenn der Bezirksfürsorgeverband demselben und nicht demselben Land angehört) handelt. In einem zweiten Teil ist eine Übersicht über die Zuständigkeit bei Inanspruchnahme von Unterhalts- und Erbschaftspflichten gemäß § 23 der RFG und bei Unterbringung in das Arbeitshaus gemäß § 20 RFG gegeben. Das Verzeichnis hat besonderen Wert auf genaue Angabe der Orts- und Adressenbezeichnungen gelegt, um den Verwaltungsbehörden als erstes Hilfsmittel zu dienen. Die Länder Bayern, Württemberg, Baden und Württemberg, deren Ausführungsbestimmungen besondere Ortsverbände für die Armenfürsorge vorsehen, sind zunächst nicht berücksichtigt worden, da eine endgültige Entscheidung beim Reichsgericht schwebt.

Für den Unterricht in der Wohlfahrtspflege sind die Lehrtafeln des Deutschen Caritasverbandes in mancher Hinsicht brauchbar. Das neueste Heft, das 9 Karten über die Reichsgrundsätze zur Fürsorgepflichtverordnung bringt, gibt in bunten Darstellungen Anschauungsmaterial, das besonders für die Unterweisung der Laienkreise der ehrenamtlichen Arbeit wertvoll erscheint.

Familie und Fürsorge. Vortragsfolge, herausgegeben von Dr. W. Volligkeit, Heft 1119 in Friedrichs Manns „Pädagogisches Magazin“, Verlag Hermann Behr & Söhne, Langensalza 1927, 156 Seiten, Preis 3 M.

Familienfürsorge, eine Studie von Dr. Marie Baum, Heft 12, neue Folge der Schriften des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Verlag G. Braun, Karlsruhe 1927, 219 Seiten, Preis 3 M.

Zu der Entwicklung der Familienfürsorge, wie sie in immer steigendem Maße in der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege durchgeführt wird, geben die beiden genannten Schriften vielseitiges Material. Die Vortragsfolge, die Dr. Volligkeit herausgibt, ist als Grundlage für eine vertiefte Arbeit bei der organisatorischen und methodischen Ausgestaltung der Familienfürsorge zu bewerten, vor allem geben die grundsätzlichen Ausführungen von Professor Alois Fischer - München über „Familie und Gesellschaft“ eine grundlegende Untersuchung über den Begriff der Familie in unseren modernen Zeitverhältnissen und über die Bedeutung und die Möglichkeit der Erhaltung der Familie in dem die Produktions- und Konsumtionsgemeinschaft auflösenden Industriezeitalter. Diese grundsätzliche Untersuchung weist der Methode klare Wege und Ziele und in dem Rahmen dieser Gedankengänge sind die Untersuchungen über die einzelnen Probleme der Familienfürsorge „Wohnungsnot“ von Albert Kohn „Not der Kinderreichen“ von Henriette Kirth, „Fragen der Lohnbefolgungs- und Steuerpolitik“ von Hans Meier und vor allem die „zerstörenden Wirkungen der Wirtschaftsnote“ von Binder) verständnisvoll in ihren inneren Beziehungen

zueinander behandelt. Die Ergebnisse aus den vielseitigen und zum Teil sehr eingehenden Untersuchungen zeigen ausnahmslos, daß eine sinnmäßige Familienfürsorge nur auf Grund einer Sozialpolitik betrieben werden kann, die vor allem Wohnungs- und Arbeitsverhältnisse der Familienväter und Mütter regeln. Erst wenn diese Grundlage geschaffen wird, kann die Fürsorge mit ihren individuellen Hilfsmöglichkeiten einsehen und die Maßnahmen vom Zentrum der Familieneinheit aus durchführen. Die Ergebnisse der auf der Wegschleife veranstalteten Vorträge fordern Unterfuchung des jetzigen Standes der Familienfürsorge in Deutschland, besonders nach organisatorischer Seite, die innerhalb der Vortragsfolge von Ollendorff in einem kurzen Referat grundsätzlich behandelt wurde.

Die Studie von Marie Baum hat eine solche Unterfuchung zur Grundlage. Sie faßt die grundsätzlichen Fragen in Verfolg ihrer historischen Entwicklung zusammen und versucht an Hand einzelner Beispiele zu bestimmten typischen Erkenntnissen zu gelangen. Für den Sachkennner ergibt die zufällige Auswahl der örtlichen Untersuchungen und die daran geknüpften theoretischen Schlussfolgerungen wenig brauchbare Unterlagen für die Erkenntnis des jetzigen Sachverstandes. Die Verhältnisse sind zurzeit so stark in der Entwicklung, und in ihren Formen tatsächlich nur aus den historischen und wirtschaftlichen lokalen Bedingungen zu werten, so daß allgemein gültige Schlüsse aus dem geringen vorliegenden Material kaum gezogen werden dürften. Am stärksten tritt dies in dem Berliner Beispiel hervor, wo die Verhältnisse, die das Gesetz über die Stadtgemeinde Berlin und die eigenartige Entwicklung der 4-Millionen-Stadt geschaffen haben, anders liegen, als sie in der flüchtigen Darstellung erscheinen. Damentenswerterweise ist dem Werk einiges Material aus dem Auslande beigelegt, das besonders über die englischen Verhältnisse brauchbare Unterlagen liefert. Bei den holländischen Verhältnissen, die den deutschen am meisten verwandt sind, fehlt eine Darstellung des Armenrates in allen größeren Städten auf Grund des Armengesetzes vom Jahre 1912, der tatsächlich die holländische Wohlfahrtspflege der Lösung des Problems wesentlich näher gebracht hat und in der besonders das zentralisierte Ermittlungssystem in der Fürsorge in einer Weise durchgeführt wird, wie wir sie in Deutschland bisher kaum kennen. Eine weitere Durcharbeitung des gegebenen Materials wie auch des noch nicht bearbeiteten typischen Materials in Verbindung mit den örtlichen Praktikern der Wohlfahrtspflege wäre im Interesse der Förderung der Idee der Familienfürsorge sehr zu wünschen.

Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924, erläutert von P. A. V a a t h, V. Aufl. Verlag von Franz Vahlen, Berlin 1927, 559 Seiten, gebunden 18 M. Br.

Berichtigung.

In der Abhandlung von Min.-Rat Wittelschöfer, Septembernummer Seite 280:

1. Vierter Absatz, Zeile 16, muß heißen: „sind die Zuständigkeitsvorschriften der Verordnung vom 24. 8. 1927 e c h t e Z u s t ä n d i g k e i t s v o r s c h r i f t e n“; 2. vierter Absatz Zeile 7 von unten: „Die Übernahme dieses u n e i n g e s c h r ä n k t e n P r i n z i p s“.

Individuelle Arbeit in der Wohlfahrtspflege.

(Behandlung von Einzelfällen)

Bearbeitet von S. Wronsky, Berlin.

Von diesem Abschnitt werden Sonderbrüche hergestellt, die von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44, zu nachstehend benannten Preisen bezogen werden können: 5 Stück 0,50 RM.; 10 Stück 1 RM.; 25 Stück 2,25 RM.; 50 Stück 4 RM.; 100 Stück 7 RM.; bei Abnahme von mehr Exemplaren nach besonderer Vereinbarung.

Abkürzungen: RM. = Kapitalabfindung. RWG. = Reichsverordnungs-gesetz. JA. = Jugendamt.

Nr. 5: Volt,

W., Müllerstr. 15.

Beginn der Behandlung: 25. 7. 1918; behandelnde Stellen: Kriegshinterbliebenenfürsorge, Jugendamt, Gesundheitsamt.

Haushaltungsborstand: Kriegerwitwe Laura K., später wieder verehelichte und wieder-erwitwete Volt, 34 Jahre alt, Schneiderin, kaum erwerbsfähig.

Kinder: Walter K., 5 Jahre alt, Kriegerwaise; im Laufe der Behandlung geboren: Lotte 1920.

Bei Beginn der Behandlung erscheint die hilfsbedürftige Kriegerwitwe als eine physisch leidende Frau, deren Organismus und Nervensystem durch die Erlebnisse des Krieges, die den Verlust ihres Mannes und ihrer wirtschaftlichen Existenz zur Folge hatten, erheblich geschädigt ist. Sie stammt aus einer klein-bürgerlichen Familie; der gefallene Ehemann war in einer guten kaufmännischen Stellung. Es sind gewisse wirtschaftliche Fähigkeiten vorhanden, die eine gute Führung des Haushaltes und Erziehung der Kinder unter beschränkten Verhältnissen ermöglichen. Das Gefühlsleben erscheint reich entwickelt, besonders in bezug auf Kinder und Geschwister. Das Sinnesleben wird durch den Verlust des Ehemannes nicht mehr befriedigt und die Unbefriedigung wirkt auf das Nervensystem und die körperlichen Kräfte ein. Die bald vollzogene Wiederverheiratung mit einem 30 Jahre älteren Verwandten wird durch das starke Triebleben veranlaßt und trägt zur wirtschaftlichen Schwächung der Familie und zur Gefährdung des älteren Kindes bei. Es entwickelt sich bei Frau K. eine Geisteskrankheit, deren Ausbruch vielleicht durch die Nachwirkungen der Kriegserlebnisse und durch ihr eheloses Leben begünstigt wird. Die Fürsorgemaßnahmen, die dahin gehen, ihr die zweite Ehe zu ermöglichen und die Erziehung der Kinder günstig zu beeinflussen, können eine positive Einwirkung nicht erreichen, da das Leiden systematisch fortschreitet. Die für die Fürsorge auftretende Schwierigkeit bei den Entscheidungen über den Aufenthalt der Kinder werden von den Ermüdungen beeinflusst, daß bei den starken Bindungen zwischen Mutter und Kindern eine Fortnahme der Kinder das Leiden verschlimmern könnte, andererseits durch das Verbleiben der Kinder deren Erziehung und Gesundheit gefährdet wird. Ob das fortschreitende Leiden und damit der Verlust der Familie durch eine neue Ehe oder durch längere Unterbringung in eine Heilanstalt gehemmt werden könnte, kann von den Ärzten nicht entschieden werden, so daß die Hilfsmassnahmen sich auf eine labierende Tätigkeit, die das Interesse der Kinder im Vordergrund sieht, beschränken müssen.

25. 7. 1918: Frau K. erbittet die Kapitalabfindung für Kriegerwitwen in Höhe von 1000 M., da sie beabsichtigt, eine neue Ehe mit ihrem Onkel, dem

68jährigen Herrn Volt einzugehen. Sie lebt bereits mit ihrem Kinde bei ihm und führt ihm gegen freie Station die Wirtschaft, nachdem sie in den Jahren ihrer Witwenchaft ihre Ersparnisse in Höhe von 10 000 M. aufgebraucht hat (2000 M. hat die Überführung der Leiche des gefallenen Ehemannes gekostet). Die RM. will Frau K. zur Beschaffung notwendiger Kleidung verwenden, und von dem Rest soll ein Sparlassenbuch für Walter angelegt werden, damit er, einem Wunsche des gefallenen Vaters entsprechend, die höhere Schule besuchen kann. Frau K. ist durch die Erregungen der letzten Jahre sehr nervenleidend und zeitweise bettlägerig. Der zukünftige Ehemann ist Reisender in einer großen Maschinenfabrik und hat ein festes Einkommen von 275 M. monatlich. — 25. 4. 1919: Das RM.-Gesuch wird abgelehnt, da eine Abfindung nicht bewilligt werden kann, um der Waise den Besuch der höheren Schule zu ermöglichen. — 10. 10. 1919: Frau W., die inzwischen geheiratet hat, erhebt Einspruch gegen die Ablehnung der RM. — 13. 12. 1919: Das Gesuch auf RM. wird auf Grund neuer Bestimmungen in Höhe von 1000 M. bewilligt. — 22. 10. 1920: Frau W. bittet um Weitergewährung der widerrechtlichen Zusatzunterstützung zur Waisenrente für ihren Sohn Walter. Der Stiefvater, der auch Vormund des Kindes ist, sorgt nicht in ausreichender Weise für das Kind, so daß dieses Mangel an Nahrung und Kleidung leidet. Für das in der zweiten Ehe geborene Kind Lotte, sorgt der Vater ausreichend. Die Ehe mit dem jetzt 60jährigen Manne hat sich nicht günstig entwickelt. Der Antrag wird bewilligt, Rente und Zubehörung betragen 74 M. monatlich. — 21. 4. 1922: Das Jugendamt beantragt Verschickung für Walter in ein Seeheim, da er schlecht ernährt und schwächlich ist. Die häuslichen Verhältnisse sind schlecht, da der Stiefvater schwer leidend in ein Krankenhaus überführt worden ist. — 23. 10. 1922: Herr Volt ist im Krankenhaus verstorben. — 12. 2. 1924: Antrag der Hinterbliebenenfürsorge auf das Versorgungsamt um Gewährung der Witwenbeihilfe auf Grund der neuen Bestimmungen des RWG. Frau W. lebt nach dem Tode ihres zweiten Mannes in dürftigen Verhältnissen. Ihre Einkünfte betragen:

Abbermieten	30,000 RM.
Waisenrente für Walter	7,81 "
Zufuhrrente für Walter	6,00 "
Invalidenwaisenrente für Walter	7,00 "
	<hr/>
	50,81 RM. monatlich.
	— 19,75 " Miete
	<hr/>
	31,96 RM.

Ihre Gesundheit ist durch eine Weinoporation, nach der sie drei Wochen im Krankenhaus liegen mußte, sehr beeinträchtigt worden. — 17. 4. 1924: Die Witwenbeihilfe in Höhe von 10,42 RM. monatlich wird bewilligt. Walter wird durch das Jugendamt in ein Landheim verschickt, Lotte bedarf infolge einer

Gehirnerschütterung ärztlicher Behandlung und Fürsorge. Zwei Schwestern von Frau B. helfen ihr, so weit es bei ihren beschränkten Einkommen möglich ist. Die Einnahmen betragen:

Abvermieten	70,00 RM.
Witwenbeihilfe	10,42 "
Waisenrente für Walter	7,81 "
Zusatzrente für Walter	6,00 "
Invalidenwaisenrente für Walter	7,00 "
Invalidenwaisenrente für Lotte	10,00 "
	<hr/>
	111,23 RM. monatlich
	— 40,00 " Miete
	<hr/>
	71,00 RM.

7. 5. 1926: Mitteilung des *M.*, daß Frau Volt nach Auslagen ihrer Verwandten in letzter Zeit ein merkwürdiges Verhalten gezeigt hat, das auf ihre geschwächten Nerven zurückzuführen ist. Sie erregt sich über kleine Vorkommnisse, schlägt Hausatut entzwei und lärmt nachts in der Wohnung herum. Im Interesse der Kinder ist für eine Entfernung, besonders Walters, der gefährdet erscheint, zu sorgen.

— 10. 5. 1926: Frau Fürst, die Schwester von Frau Volt, teilt persönlich in der Sprechstunde der Hinterbliebenenfürsorge mit, daß Frau V. sehr nervenleidend erscheint, und für ihre Entfernung im Interesse der Kinder Sorge zu tragen ist. Die Erregungszustände sind anscheinend auf Nahrungsfragen zurückzuführen, da die Einnahmen aus Abvermieten zum Teil fortgefallen sind und Frau V. für sich und ihre beiden Kinder auf ein Einkommen von etwa 70 RM. monatlich angewiesen ist.

— 15. 5. 1926: Hausbesuch: Frau V. macht einen sehr nervösen Eindruck, sie scheint unter Wohnverhältnissen zu leiden. Sie sieht ihren ersten Mann häufig vor sich, und hört ihn sprechen, so daß sie glaubt, er lebe noch, obgleich sie ihn nach der Überführung seiner Leiche aus Rußland im Satz erlannt hat. Sie scheint unter ihrer Witwenschaft zu leiden, und äußert den Wunsch einer Wiederverheiratung; ihr erster Mann soll sie sehr gut behandelt haben, in der zweiten Ehe hat sie unter Brutalitäten des sehr viel älteren Mannes gelitten. Frau V. ist sich bewußt, daß sie die Kinder unter ihrem Verhalten leiden läßt und erklärt sich mit einer ärztlichen Untersuchung und Verschidung einverstanden. Lotte, die auf der Treppe angebroffen wird, erzählt, daß die Mutter sehr aufgeregt sei und sie auch häufig schlage. — 29. 5. 1926: Walter wird nach Beschaffung der erforderlichen Kleidung durch die Hinterbliebenenfürsorge von dem Jugendamt auf sechs Wochen in ein Gebirgsheim verschickt. — 2. 6. 1926: Ärztliches Gutachten über Frau V. lautet nach Untersuchung auf der Nervenstation: „War im Blut negativ. Auf der Nervenstation konnten Zeichen einer organischen Erkrankung nicht festgestellt werden. Es handelt sich um eine mittelschwere Psycho- und Neurasthenie, von einem mehrtägigen Erholungsaufenthalt ist wesentliche Besserung zu erwarten.“ — 14. 6. 1926: Frau V. wird für sechs Wochen auf Kosten der Hinterbliebenenfürsorge in einen Luftkurort in den Satz verschickt; Lotte ist durch das Jugendamt in einem Kinderheim bei Berlin untergebracht worden. — 16. 7. 1926: Mitteilung aus dem Erholungsheim im Satz besagt, daß Frau V. ihren Aufenthalt vorzeitig abbrechen mußte, da sie infolge von Erregungszuständen Zimmergenossen bedroht und Geschirr zertrümmert hat. Eine gewisse Unverträglichkeit sei von Anfang an bei ihr beobachtet worden.

— 17. 7. 1926: Die Schwester von Frau V., Frau Fürst, teilt in der Sprechstunde mit, daß Frau V. den Grund über ihre vorzeitige Abreise nicht angeben wolle. Sie sei völlig unzugänglich, und die Kinder scheinen bei ihr ernstlich gefährdet, so daß anderweitige Unterbringung und Bestellung eines Vormundes notwendig sei. — 22. 7. 1926: Hausbesuch. Frau V. scheint viel erregter als vor der Reise. Sie berichtet, daß alle Mitbewohner des Erholungsheims sich gegen sie verschömen hätten, um sie zu ärgern, da sie es kein Wunder, wenn sie in ihrer Wut einen Menschen würgt. Auch auf der Rückfahrt hätte sie durch das böswillige Verhalten der Mitreisenden viel zu leiden gehabt, so daß sie mit ihrem Tod gedroht habe. Sie müsse unbedingt versuchen, wieder zu heiraten, seit vier Jahren sei sie nicht mehr ausgegangen, nun wolle sie einen Freund und dann einen Ehemann suchen. Walter wird durch die Hinterbliebenenfürsorge auf sechs Wochen in ein Landheim verschickt. — 22. 7. 1926: Ärztlicher Bericht über Frau V. Frau V. betont demonstrativ, daß es ihr ausgezeichnet gehe; sie habe sich erholt. „Eine außerordentliche Reizbarkeit gibt sie zu. Die Fliege an der Wand ärgere sie; oft glaubt sie, die Leute wollen irgend etwas von ihr, in heiterer Gesellschaft könne sie sehr fidel sein; die Stimmungen seien nicht von Dauer. Ihre Träume sind lebhaft, ihr Schlaf wenig erquickend. — Die Menstruation sei regelmäßig, von jeher ziemlich stark; keine Wallungen — häufige Schweißausbrüche — vielfach Schmerzen. Kein Gift- oder Genußmittelgebrauch.

In der Unterhaltung fällt eine erhebliche Körperunruhe auf. Plötzlich setzt Frau V. die Beine eukardtig anders ohne es zu merken. Der Gesichtsausdruck hat oft etwas forciert Konventionelles und eine gewisse steife Freundlichkeit. Der Gang ist etwas hölzern. Die Reflexe sind lebhaft, es besteht Bittern der Zunge, grobschlägiges Bittern der Zunge und Lidflattern, kein Romberg. Die Hände fühlen sich feucht an. Erregbares Vasomotorium, wechselt mehrfach die Farbe. Der Puls ist regelmäßig, etwas gespannt. Der zweite Kortenton flappert.

Bei Frau V. besteht ein Zustand hochgradiger Erregbarkeit, die nur mühsam beherrscht wird, sich aber doch zeitweilig in motorischen Affekt-handlungen (Geschirrzertümmern, Schlagen der Kinder u. dgl.) entläßt. Da diese Zustände noch nicht sehr lange bestehen, ist an einen vor-klimakterischen Erregungszustand zu denken. Ich halte es für notwendig, daß Frau V. in ständiger ärztlicher Beobachtung bleibt, womit sie auch einverstanden ist, und wobei psychische Abwezigkeiten, die bei einmaliger Untersuchung nicht in Erscheinung zu treten brauchen, zur Beobachtung und zur Behandlung kommen können. Ich empfehle Überweisung an den Sach-Wohlfahrtsarzt für Nervenkrankheiten.“

Die Kinder erscheinen nach Gutachten des Arztes bei der Mutter nicht gefährdet, so lange diese in ärztlicher Behandlung bleibt. — 10. 7. 1926: Frau V. berichtet in der Sprechstunde, daß es Walter in dem Erholungsheim gut geht und bedauert, daß sie ihn durch ihre Hervorität leiden lassen müsse. Bei seiner Geburt habe ein Vorfall mit ihrem Mann stattgefunden, auf den sie nicht näher eingeht. Es ist ihr peinlich, mit dem großen Jungen in einem Zimmer zu schlafen. Mit einer Unterbringung des Knaben in einer geeigneten Pflegeeinrichtung ist sie einverstanden. — 17. 8. 1926: Die Schwester, Frau

Fürst, teilt in der Sprechstunde mit, daß Walter zurückgekehrt ist und unter der Mutter zu leiden habe. Eine Zimmergenossin ihrer Schwester aus dem Erholungsheim habe erzählt, daß diese sich von einem Mann verfolgt wähne, den sie unbeschädlich machen wolle. Sie habe in ihrem Bahn auch Drähte gesehen, die im Zimmer aufgespannt waren. — 3. 9. 1926: Rücksprache mit Walters Klassenlehrer ergibt, daß dieser ein ziemlich schwacher Schüler sei, besonders im Rechnen; er zeige in der Schule ein frisches Wesen, so daß ein Rückschluß auf ungünstige häusliche Verhältnisse bisher nicht gezogen werden konnte. Sein Betragen ist immer gut gewesen. Die Hinterbliebenenfürsorge bewilligt 112 M. Unkosten für Zahnbehandlung für Frau W. — 7. 9. 1926: Gutachten des Nervenfacharztes: Frau W. leidet an einer geistigen Störung, die tiefgreifende Änderungen in ihre Persönlichkeit gesetzt hat, und aus der sich ihre Unförmlichkeiten und Auffälligkeiten erklären dürften. Es ist eine Fülle traumhafter Erlebnisse vorhanden, denen Frau W. Wirklichkeitscharakter zuschreibt. Sie vermutet in ihrer Wohnung einen geheimen Hörapparat, durch welchen ihre Nachbarschaft alles, was sie denkt und spricht, erfährt, sie hat Halluzinationen des Gesichtes- und Gehörsinnes, sie äußert Wahnideen, z. B. daß sie das Kind ihrer Schwester sei, denn von dieser habe die Mutter erzählt, sie sei im Alter von 12 Jahren so dick gewesen. Die Persönlichkeit ist jedoch noch nicht in einem Grade gestört, der eine Internierung erforderlich machen würde. Frau W. kann bis auf weiteres unter unaufsichtlicher Beobachtung in der jetzigen Art ihrer Existenz weiter bestehen. Bei fürsorgerischen Besprechungen ist zu empfehlen, die psychotischen Symptome überhaupt nicht zu berühren. Die Erziehung der Kinder durch Frau W. wird eine unvollkommene sein; sie gibt dies selbst zu, scheint aber sehr an den Kindern zu hängen. — 8. 9. 1926: Der Verwalter des Hauses, in dem Frau W. wohnt, kommt in die Hinterbliebenenfürsorge und teilt mit, daß sich einige Hausbewohner über Frau W. beklagen. Sie ist sehr laut, schilt viel und hat einige Bewohner beleidigt. Sie hat viel in ihrer Wohnung demoliert, als sie die Invalidenrente für Lotte nicht rechtzeitig erhielt, und in einem Wutanfall eine Scheibe zer schlagen. Der Verwalter wünscht, daß Frau W. auszieht, da er durch ihr unvorsichtiges Umgehen mit Gas eine Explosion befürchtet. — 14. 9. 1926: Frau W. kommt mit ihrer Schwester in die Sprechstunde, sie hat sich die Hand verletzt durch ein Pulver, das Walter von einem Freunde bekommen hat. Dies Ereignis hat offenbar in günstigem Sinne auf ihr Verhalten zu Walter, dem bei dem Unfall nichts geschehen ist, eingewirkt, da sie sich bewußt wurde, wie sehr sie an ihm hängt, als er in Gefahr war. — 20. 11. 1927: Die Vormundschaft für die Kinder wird dem M. übertragen. Frau W.s Zustand hat sich anhaltend gebessert. Der Antrag des Jugendamtes, der Mutter das Personensorgerecht zu entziehen, wird abgelehnt, da schuldhaftes Verhalten bei dem geistigen Zustand der Mutter nicht nachweisbar, jedoch Voraussetzung des § 1666 BGB. sei. Der Zustand von Frau W. bessert sich fortlaufend, wenngleich ihre Wohnverhältnisse bestehen bleiben. — 15. 3. 1927: Beide Kinder werden zur Erholung in ein bayerisches Gebirgsheim geschickt. — 28. 3. 1927: Die Leiterin des Gebirgsheims teilt mit, daß beide Kinder an einer Halsentzündung erkrankt sind, von der sie sich nur schwer wieder erholen können. Bei Walter sind durch die ärztliche Untersuchung Be-

funde festgestellt worden, die eine chronische Bronchitis mit Bronchiektasen bei einem tuberkulose infizierten Kind ergeben. Eine Kurverlängerung für beide Kinder scheint dringend erwünscht. — 13. 4. 1927: Frau W. kommt in die Sprechstunde. Sie ist in Not, da ihre Einnahmen z. Bt. nur 25 RM. Witwenbeihilfe, 20,35 RM. Zusatzrente und 20 RM. Vermietungsüberschuß betragen. Die Nahrungsvorsorgen steigern ihre Nervosität. — 7. 5. 1927: Die beiden Schwestern erscheinen in der Sprechstunde und teilen mit, daß Frau W. plötzlich verreckt sei, wahrscheinlich zu den Kindern nach Bayern. Sie habe die Miete ihrer Untermieter einfastert, ohne die Miete an den Wirt abzuführen und sei fortgefahren. Das Erholungsheim wird veranlaßt, Frau W. eine Fahrkarte zu besorgen, und sie möglichst umgehend zurückzubefördern. — 13. 5. 1927: Frau W. bittet in der Sprechstunde um einen Voransch. Ihr Einkommen beträgt z. Bt.:

Witwenbeihilfe	25,00 RM.
Zusatzrente	20,35 "
Vermieten	49,00 "
Waisenrente für Walter	18,40 "
Zusatzrente für Walter	10,20 "
Invalidentwaisenrente für Lotte	10,00 "
Sozialrentenunterstützung für	
Lotte	11,00 "
	<hr/>
	143,95 RM.
	— 84,40 " Miete
	<hr/>
	59,55 RM.

zum Lebensunterhalt für drei Personen. — 27. 5. 1927: Die Schwestern von Frau W. teilen mit, daß Frau W. bei einer Unterredung über die Waisenrente für Lotte in große Erregung geraten sei, mit einem Brotmesser herumgeschleift habe, das man ihr nach großer Mühe entrißen habe. Sie habe auch einen Hausbewohner im Streite verletzt. Eine Entfremdung der Kinder erscheint dringend erwünscht. — 3. 6. 1927: Frau W. ist auf Grund einer Unterredung durch den Kreisarzt zur Beobachtung in die Heilanstalt Wittenan gekommen. Sie hat in der Wohnung geläcmt. Hausbewohner haben sich an die Polizei gewandt, die Frau W. zur Wache brachte und sie dem Kreisarzt vorführte. Die Kinder sind bei den Tanten untergebracht. — 22. 6. 1927: Der Schwager von Frau W. hat diese nach Erlaubnis des Arztes aus der Anstalt geholt, da sie sich dort so unglücklich gefühlt habe. Er wird seine Schwägerin in seinem Hause behalten und auf sie achten. — 27. 6. 1927: Frau W. hat ihre eigene Wohnung wieder bezogen und auch die Kinder zu sich genommen. Diese fühlen sich wohl bei der Mutter und können sich mit den sonderbaren Zuständen abfinden. — 24. 8. 1927: Bericht einer Lehrerin, die Frau W. aufgesucht hat, um sie zu veranlassen, Walter die letzte Schulkasse nach Beendigung des 14. Lebensjahres besuchen zu lassen. Die saubere Wohnung sei auffallend verdunkelt gewesen. Frau W. habe erzählt, sie hasse die Menschen und glaubt sich ständig von ihnen verfolgt. Sie habe gerade Hammelbrühe zu Mittag für ein grünes Vohngengericht gekocht. Da sie schnell zur Schule gemußt habe, um Lotte das vergessene Frühstück nachzubringen, habe sie nachher die Brühe fortgegossen, da sie glaube, man habe sie ihr inzwischend vergiftet. Jemand besäße einen Wohnungsschlüssel und vergifte ihre stüssigen Speisen. Sie habe erzählt, daß sie unbedingt einen Mann haben müsse und sei dabei aufgeregt hin und her gelaufen. Die Kinder erscheinen der Lehrerin bei der Mutter sehr gefährdet.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8

Durch den Runderlaß der Herren Minister für Handel und Gewerbe und für Volkswohlfahrt vom 2. August 1927 ist das Aushängen der gesetzlichen Bestimmungen für den Schwangeren- und Wöchnerinnenschutz vom 16. Juli 1927 (RSBl. I S. 184), sowie auch das gleichzeitige Aushängen der Vorschriften des Gesetzes zur Abänderung der RVD. vom 9. Juli 1926 (RSBl. I S. 407) betreffend erweiterte Wochenhilfe weitgehendst auch den in Betracht kommenden Dienststellen empfohlen, um so durch den Hinweis auf das Wochengeld die Inanspruchnahme der Schonzeit vor der Niederkunft zu fördern. Vorrätig halte ich die beiden Aushänge unter folgenden Nummern:

Nr. T 51. Gesetz betr. Schwangeren- und Wöchnerinnenschutz. Aushang im Din-Format A 4. **Auf Papier gedruckt** Preis einzeln 15 Pfg., für 10 Stück M. 1.—, für 25 Stück M. 2.—, für 100 Stück M. 6.60. **Auf Karton gedruckt**, mit abwaschbarem Lacküberzug versehen, Preis einzeln 40 Pfg., für 10 Stück M. 3.—, für 25 Stück M. 6.25, für 100 Stück M. 22.—.

Nr. T 52. Gesetz betr. erweiterte Wochenhilfe vom 9. Juli 1926 (RSBl. I S. 407). Aushang im Din-Format A 3. **Auf Papier gedruckt** Preis einzeln 25 Pf., für 10 Stück M. 1.65, für 25 Stück M. 3.70, für 100 Stück M. 13.20. **Auf Karton gedruckt**, mit abwaschbarem Lacküberzug versehen, Preis einzeln 50 Pf., für 10 Stück M. 3.50, für 25 Stück M. 7.50, für 100 Stück M. 25.—.

Arbeiten aus dem Forschungsinstitut für Fürsorgewesen in Frankfurt a. M.

Kürzlich erschienen:

Heft 1:

**Die Kinderfürsorge in der
hamburgischen Armenreform**

vom Jahre 1788

Von Dr. phil. Hans Scherpner

Preis 5 Mark

Heft 2:

**Die Pädagogik der süddeutschen
Rettungsbewegung**

**Chr. S. Zeller und der schwäbische
Pietismus**

Von Dr. phil. Karl Ruth

Preis 5 Mark

Die beiden ersten Arbeiten, die in dieser neuen Sammlung erscheinen, sind der Anfang weiterer Untersuchungen, die die Gestaltung der deutschen Kinderfürsorge in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts schildern sollen, indem sie in erster Linie die besondere Rolle der Rettungsbewegung nach allen ihren Beziehungen verfolgen.

Vordrucke zur Durchführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten

- Nr. Z 110. Aufforderung an Krankheitsverdächtige zur Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes. Altkontogen. Din A 4. Preis für 10 Stück 50 Pf., für 25 Stück M. 1.10, für 100 Stück M. 3.50, für 500 Stück M. 16
- Nr. Z 111. Reinschrift der Aufforderung an Krankheitsverdächtige zur Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes. Din A 4. Preise wie bei Nr. Z 110
- Nr. Z 112. Aufforderung an einen Geschlechtskranken, sich in ärztliche Behandlung zu begeben nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes. Altkontogen. Din A 4. Preise wie bei Nr. Z 110
- Nr. Z 113. Reinschrift der Aufforderung an einen Geschlechtskranken, sich in ärztliche Behandlung zu begeben nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes. Din A 4. Preise wie bei Nr. Z 110
- Nr. Z 114. Anordnung einer Krankenhausbehandlung nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes. Altkontogen. Din A 4. Preise wie bei Nr. Z 110
- Nr. Z 115. Reinschrift der Anordnung einer Krankenhausbehandlung nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes. Din A 4. Preise wie bei Nr. Z 110
- Nr. Z 116. Abschrift der Anordnung einer Krankenhausbehandlung für das Krankenhaus nach Abschn. IVe Abs. 2 der vorl. Anweisung. Din A 4. Preis für 10 Stück 50 Pf., für 25 Stück M. 1.10, für 100 Stück M. 3.50, für 500 Stück M. 16, für 1000 Stück M. 24
- Nr. Z 117. Mitteilung an die Fürsorgestelle bei Krankenhausbehandlung nach Abschnitt IVc Abs. 1 der vorl. Anweisung. Din A 5. Preis für 10 Stück 25 Pf., für 25 Stück 55 Pf., für 100 Stück M. 2, für 500 Stück M. 9.80
- Nr. Z 118. Verhandlung über Vernehmung einer Person, die mit Namensnennung andere einer Geschlechtskrankheit bezichtigt nach § 4 Abs. 9 des Gesetzes. Din A 3. Preis für 10 Stück 70 Pf., für 25 Stück M. 1.50, für 100 Stück M. 5.30, für 500 Stück M. 21.50, für 1000 Stück M. 40
- Nr. Z 119. Anzeige bei Entlassung aus einem Krankenhaus nach Abschnitt IVc Abs. 5 der vorl. Anweisung. Din A 5. Preise wie bei Nr. Z 117
- Nr. Z 120. Mitteilung an eine andere Gesundheitsbehörde zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 der Preuß. Ausf.-Verordnung. Altkontogen. Din A 4. Preise wie bei Nr. Z 116
- Nr. Z 121. Reinschrift der Mitteilung an eine andere Gesundheitsbehörde zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 der Preuß. Ausf.-Verordnung. Din A 4. Preise wie bei Nr. Z 116
- Nr. Z 122. Anzeige bei dem Aufenthaltswechsel eines Krankheitsverdächtigen oder Kranken nach Abschn. IVd der vorl. Anweisung. Altkontogen. Din A 4. Preise wie bei Nr. Z 116
- Nr. Z 123. Reinschrift der Anzeige bei dem Aufenthaltswechsel eines Krankheitsverdächtigen oder Kranken nach Abschn. IVd der vorl. Anweisung. Din A 4. Preise wie bei Nr. Z 116
- Nr. Z 124. Karteikarte, enthaltend alle Angaben über Fürsorgemaßnahmen eines Geschlechtskranken.

Nachträglich neu erschienen:

- Nr. Z 125. Ermittlungsbericht über Infektionsquellen von Geschlechtskrankheiten. Din A 4. Preise wie oben bei Nr. Z 116
- Nr. Z 126. Ermittlungsbericht über fürsorgereisige Maßnahmen (IV a Ziffer der Ausf.-Anw.) Din A 4. Preise wie oben bei Nr. Z 116
- Nr. Z 127. Mitteilungen in den Arzt über die zur Untersuchung aufgeforderten Personen. Din A 6. Preise wie oben bei Nr. Z 117
- Nr. Z 128. Antrag auf Übernahme der ärztlichen und Krankenhausbehandlungskosten (§ 8 der Preuß. Verordn.). Din A 3. Preise wie oben bei Nr. Z 118
- Nr. Z 129. Bescheid über Bewilligung der Kosten für ärztliche Behandlung oder Krankenhausbehandlung. (Altkontogen.) Din A 4. Preise wie oben bei Nr. Z 116
- Nr. Z 130. Reinschrift des Bescheides über die Bewilligung der Kosten für ärztliche Behandlung oder Krankenhausbehandlung. Din A 4. Preise wie oben bei Nr. Z 116
- Nr. Z 131. Ersuchen an die Ortspolizeibehörde über Durchführung des unmittelbaren Zwanges. (Altkontogen.) Din A 4. Preise wie bei Nr. Z 116
- Nr. Z 132. Reinschrift des Ersuchens an die Ortspolizeibehörde über Durchführung des unmittelbaren Zwanges. Din A 4. Preise wie bei Nr. Z 116
- Nr. Z 133. Abschrift mit Ersuchen an die Ortspolizeibehörde über Vollstreckung des unmittelbaren Zwanges. Din A 4. Preise wie bei Nr. Z 116

Ausführliche Musterammlung der Vordrucke zur Durchführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Preis postfrei M. 1